

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel¹ die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid
Rektor

¹ Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

Bachelorarbeit

Ausbildungsgang Sozialarbeit

Kurs TZSA 2005 – 2010

Kurs VZSA 2007 - 2010

Manuela Häfliger

Anja Kamm

Beatrice Stirnimann

Kindesanhörung bei Scheidungen

Ein neues Tätigkeitsfeld für die Soziale Arbeit?

Diese Bachelorarbeit wurde eingereicht im August 2010 in 4 Exemplaren zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für Sozialarbeit.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelorarbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelorarbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelorarbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiterinnen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2010

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Kinder haben das Recht auf Anhörung im Scheidungsverfahren ihrer Eltern. Die Kindesanhörung wurde vor zehn Jahren eingeführt und ist in Art. 144 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt, welcher am 01.01.2011 durch Art. 298 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) ersetzt wird.

Die aktuelle Umsetzung der Kindesanhörung entspricht nach Ansicht der Verfasserinnen nicht ausreichend dem geforderten Partizipationsrechts des Kindes. Aus diesem Grund wird in dieser Bachelorarbeit die Frage nach dem Beitrag gestellt, welcher die Soziale Arbeit leisten kann, damit das Recht des Kindes auf Anhörung gewährleistet und die Anhörung kindsgerecht durchgeführt werden kann. Infolgedessen werden der Inhalt der Kindesanhörung aus Sicht verschiedener Autorinnen/Autoren, sowie die aktuelle Situation beschrieben. Es ist zu erkennen, dass zwischen den Vorgaben und der eigentlichen Umsetzung erhebliche Diskrepanzen bestehen. Weiter wird aufgezeigt, dass Sozialarbeitende unter anderem in den Bereichen Gesprächsführung und Entwicklungspsychologie über die Kompetenzen verfügen, um eine kindsgerechte Anhörung zu gewährleisten. Mithilfe der Aussagen von drei interviewten Fachpersonen werden die gewonnenen Erkenntnisse überprüft und ergänzt.

Abschliessend werden Veränderungsmöglichkeiten und mögliche Beiträge der Sozialen Arbeit zur Umsetzung der Kindesanhörung aufgezeigt. Aufgrund der Ausführungen in dieser Bachelorarbeit kommen die Verfasserinnen zum Schluss, dass die Gewährleistung des Anhörungsrechts des Kindes als Aufgabe der Sozialen Arbeit angesehen werden kann und eine Delegation an Sozialarbeitende möglich ist.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Ausgangslage und Fragestellung.....	1
1.1.1	Aktuelle Situation und Problemstellung.....	1
1.1.2	Ausgangsthese.....	2
1.1.3	Fragestellungen.....	2
1.2	Ziel und Motivation.....	3
1.3	Berufsrelevanz und Adressatenschaft.....	4
1.4	Aufbau der Arbeit.....	4
2	Kindesanhörung bei Scheidungen.....	5
2.1	Entstehung.....	5
2.2	Inhalt und rechtliche Grundlagen.....	7
2.2.1	Sinn und Zweck der Anhörung.....	7
2.2.2	Einladungsform.....	7
2.2.3	Anhörende Person.....	8
2.2.4	Durchführung der Anhörung.....	9
2.2.5	Inhalt der Anhörung.....	11
2.2.6	Alter der Kinder.....	11
2.2.7	Gesprächsführung.....	12
2.2.8	Kritische Stimmen.....	13
2.3	Aktuelle Situation.....	13
2.3.1	Sinn und Zweck der Anhörung.....	13
2.3.2	Einladungsform.....	13
2.3.3	Anhörende Person.....	14
2.3.4	Durchführung der Anhörung.....	14
2.3.5	Inhalt der Anhörung.....	15
2.3.6	Alter der Kinder.....	15
2.3.7	Gesprächsführung.....	16
2.3.8	Kritische Stimmen.....	16
3	Kompetenzen der Sozialen Arbeit.....	17
3.1	Ethische Aspekte.....	17
3.2	Rechtliche Aspekte.....	19
3.3	Entwicklungspsychologie.....	20
3.3.1	Kognitive Entwicklung nach Jean Piaget.....	21
3.3.2	Humanistische Entwicklungspsychologie nach Carl Rogers.....	24

3.3.3	Resilienz und Entwicklung	25
3.4	Gesprächsführung.....	25
3.4.1	Kommunikationstheorie	26
3.4.2	Gesprächsmethodik	28
3.4.3	Gesprächsorganisation.....	31
3.4.4	Gesprächsphasen.....	33
3.4.5	Protokollierung	36
3.5	Interinstitutionelle Zusammenarbeit	36
4	Gegenüberstellung.....	38
4.1	Vor der Anhörung.....	38
4.1.1	Sinn und Zweck der Anhörung	38
4.1.2	Einladung.....	38
4.1.3	Zeitpunkt der Anhörung	39
4.1.4	Gesprächsvorbereitung	40
4.1.5	Aus- und Weiterbildung	40
4.2	Während der Anhörung.....	41
4.2.1	Anhörende Person	41
4.2.2	Durchführung der Anhörung.....	41
4.2.3	Inhalt der Anhörung	43
4.2.4	Alter der Kinder	43
4.2.5	Gesprächsführung	44
4.3	Nach der Anhörung	46
5	Diskussion mit Einbezug der Fachpersoneninterviews	48
5.1	Sinn und Zweck der Anhörung	48
5.2	Einladungsform	48
5.3	Anhörungshäufigkeit	49
5.4	Zeitpunkt der Anhörung.....	50
5.5	Weiterbildung.....	51
5.6	Anhörende Person	51
5.7	Inhalt der Anhörung.....	52
5.8	Alter der Kinder.....	53
5.9	Gesprächsführung.....	53
5.10	Protokollierung.....	54
6	Schlussfolgerungen.....	56
6.1	Beantwortung der Fragestellungen.....	56
6.2	Überprüfung der Ausgangsthese	58

6.3 Persönliches Fazit.....	59
6.4 Ausblick.....	60
Quellenverzeichnis.....	62
Materialienverzeichnis	65
Anhang A	I
Anhang B	V
Anhang C	IX

1 Einleitung

Sozialarbeitende haben in ihrer Arbeit mit der unterschiedlichsten Klientel Kontakt, unter anderem mit Kindern. Kinder sind von ihren erwachsenen Bezugspersonen in vielerlei Hinsicht abhängig und auf deren Wohlwollen angewiesen. Sie besitzen Rechte, die ihrem Schutz und der Förderung ihrer Entwicklung dienen. Eines dieser Persönlichkeitsrechte ist das Recht auf Anhörung in allen das Kind betreffenden Verfahren. Die vorliegende Arbeit befasst sich mit diesem Recht auf Anhörung und der Rolle, welche die Soziale Arbeit bei der Ausübung und Gewährleistung dieses Rechts wahrnehmen kann. In diesem Kapitel wird auf die Ausgangslage und die Fragestellung dieser Bachelorarbeit eingegangen. Ebenso werden die damit verbundenen Ziele, die Motivation der Verfasserinnen, die Berufsrelevanz und die Adressatenschaft erläutert.

1.1 Ausgangslage und Fragestellung

Kinder haben etwas zu sagen. Daher haben sie das Recht, sich in allen Bereichen zu äussern, die sie betreffen. Das Bild, welches die Gesellschaft vom Kind hat, verändert sich zunehmend weg vom defizitären und bedürftigen Objekt, hin zu einem kompetenten Subjekt mit eigenen Rechten (Heidi Simoni, 2009, S. 335). Wenn eine vormundschaftliche Massnahme geprüft wird, werden die Kinder mit einbezogen und angehört (Art. 314 Ziff. 1 ZGB). In Scheidungsverfahren fehlt diese Partizipation oft. Obwohl die aktuelle rechtliche Situation besagt, dass Kindern, die vom Scheidungsverfahren ihrer Eltern betroffen sind, das Recht auf eine Anhörung zusteht. Im Jahr 1997 wurde die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in der Schweiz in Kraft gesetzt. Die Ratifizierung der UN-KRK hat sich in der Revision des schweizerischen Scheidungsrechts niedergeschlagen. Im Jahr 2000 wurde das neue Scheidungsrecht eingeführt. Darin neu enthalten ist der Art. 144 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), welcher das Anhörungsrecht von Kindern regelt.

1.1.1 Aktuelle Situation und Problemstellung

In der Schweiz wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Ehen geschieden. Wurden im Jahr 2002 pro 1000 Einwohner noch 2.2 Ehen geschieden, waren es im Jahr 2005 bereits 2.9 Ehen. Seither ist die Zahl wieder leicht auf 2.6 geschiedene Ehen pro 1000 Einwohner gesunken (Jahr 2008). (BFS, 2010a) Im Jahr 2009 waren in der Schweiz 8'513 unmündige Kinder von der Scheidung der Eltern betroffen (BFS, 2010b). Diese Kinder waren mehrheitlich zwischen 5 und 14 Jahre alt (BFS, 2010c).

Trotz der vor zehn Jahren eingeführten Kindesanhörung bei Scheidungen, ist dieses Rechtsinstitut noch nicht überall fester Bestandteil der Scheidungsverfahren geworden. Eine Untersuchung von Andrea Büchler und Heidi Simoni (2009) zum Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge hat ergeben, dass nur jedes zehnte betroffene Kind in einem Scheidungsverfahren angehört wird (S. 55-56). Dabei werden am häufigsten Kinder zwischen 13 bis 18 Jahren angehört, gefolgt von den 7- bis 12-Jährigen (ib., S. 65). Hinzu kommt, dass die Gerichtspraxis in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt wird und es keine allgemeingültigen Zahlen in der Schweiz gibt (ib., S. 57). Diesen Zahlen ist zu entnehmen, dass nur ein kleiner Teil der scheidungs betroffenen Kinder angehört wird, wobei jene Kinder, die am häufigsten angehört werden, bereits älter sind. Alle betroffenen Kinder sollen ihr Recht wahrnehmen können, sofern sie dies wollen. Die Verfasserinnen dieser Arbeit sehen es als Aufgabe der Sozialen Arbeit dies zu gewährleisten.

In den meisten Fällen führt eine Person des Gerichts (Richter/in und/oder Gerichtsschreiber/in) die Anhörung durch (ib., S. 63). Eine Delegation der Anhörung an Drittpersonen ist laut Bundesgericht

möglich, sofern diese nicht systematisch erfolgt (BGE 133 III 553, E. 4). Eine Delegation findet in der Praxis jedoch nur selten statt (Büchler & Simoni, 2009, S. 63).

Die Verfasserinnen sind der Ansicht, dass Sozialarbeitende aus vielfachen Gründen geeignet sind, Kindesanhörungen durchzuführen, um somit dieses Recht zu gewährleisten. Während der Ausbildung erlangen Sozialarbeitende vielfältige Kompetenzen, welche während einer Kindesanhörung eingesetzt werden können. Diese sind neben den rechtlichen Kompetenzen, die Gesprächsführung und das Wissen zur Entwicklungspsychologie. Zudem haben Sozialarbeitende ethische Verpflichtungen, insbesondere auch gegenüber Kindern.

1.1.2 Ausgangsthese

Aus den vorangegangenen Ausführungen lässt sich folgende Ausgangsthese ableiten:

Sozialarbeitende besitzen die Kompetenzen, das Recht des Kindes auf Anhörung in Scheidungsverfahren zu gewährleisten, die Anhörung dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes entsprechend durchzuführen, sowie die notwendigen Sachverhalte festzustellen.

Was für die Verfasserinnen dieser Arbeit als «kindsgerecht» gilt, lässt sich im Zusammenhang mit dem Kindeswohl erklären. Für das Kindeswohl besteht keine allgemein gültige Definition. Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird der Begriff Kindeswohl diverse Male erwähnt. Beispielsweise in Art. 301 ZGB: «Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung (. . .)». In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) wird den Kindern und Jugendlichen in Art. 11 Abs. 1 ein besonderer Schutz der Unversehrtheit und das Anrecht auf Förderung ihrer Entwicklung zugesprochen. Der Begriff Kindeswohl erhält somit Verfassungsrang. Schutz und Förderung sind auch in den Sozialzielen in Art. 41 BV niedergeschrieben. Das Kindeswohl bleibt aber ein unbestimmter Rechtsbegriff und muss daher ausgelegt werden (Harry Dettenborn, 2001, S. 10). Je nach Situation ist eine individuelle Beurteilung notwendig. Dettenborn (2001) definiert das Kindeswohl folgendermassen: «[Kindeswohl ist] die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen (. . .)» (S. 49). «Bedürfnisse» werden dabei als natürlicher Bedarf verstanden und «günstig» ist dann gegeben, wenn die Bedürfnisse durch die Lebensbedingungen soweit befriedigt werden können, dass die durchschnittliche körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gewährleistet ist. (Dettenborn, 2001, S. 49) Auch das schweizerische Bundesgericht beschreibt im BGE 129 III 250, E. 3.4.2 das Kindeswohl. Dieses verlangt nicht nur eine altersgerechte Entfaltungsmöglichkeit des Kindes in psychischer und körperlicher, sondern auch in sozialer Hinsicht.

1.1.3 Fragestellungen

Um die Ausgangsthese zu überprüfen, sollen in der vorliegenden Arbeit eine Hauptfrage sowie drei Unterfragen beantwortet werden.

Hauptfrage:

Welchen Beitrag kann die Soziale Arbeit leisten, damit das Recht des Kindes auf Anhörung gewährleistet und die Anhörung kindsgerecht durchgeführt wird?

Unterfragen:

- 1) Was beinhaltet die Kindesanhörung, wie gestaltet sich deren Anwendung und wieso ist sie aus Sicht der Sozialen Arbeit wichtig?
- 2) Welche Kompetenzen besitzen die Sozialarbeitenden in Bezug auf die Kindesanhörung bei Scheidungen?
- 3) Welche Handlungsmöglichkeiten der Sozialarbeitenden gewährleisten eine kindsgerechte Durchführung der Kindesanhörung?

1.2 Ziel und Motivation

Wie aus der Ausgangsthese und den Fragestellungen entnommen werden kann, soll mit dieser Bachelorarbeit aufgezeigt werden, ob Sozialarbeitende geeignet sind, Kindesanhörungen in Scheidungsverfahren durchzuführen. Es gilt also abzuklären, ob sich die zu Beginn dieser Arbeit aufgestellte These bestätigt. Ob sich Sozialarbeitende zur Durchführung der Kindesanhörung eignen, zeigt sich daran, dass durch deren Einsatz ein Mehrwert für alle am Verfahren beteiligten Personen (Kinder, Eltern, Richter/innen etc.) entsteht. Dabei wird der Fokus vor allem auf zwei Punkte gelegt: Die betroffenen Kinder kommen einerseits zu ihrem Recht und andererseits wird die Durchführung der Anhörung kindsgerecht gestaltet. Die konkrete Umsetzung der Kindesanhörung durch Sozialarbeitende ist nicht Gegenstand dieser Arbeit.

Die Verfasserinnen dieser Arbeit erachten es als sehr wichtig, dass das Kind die Möglichkeit erhält, sich zu äussern, sofern es das möchte. Dieses Angebot soll an alle von der Scheidung der Eltern betroffenen Kinder gelangen und flächendeckend, sowie kindsgerecht durchgeführt werden. Wird dies bereits durch die Gerichte gewährleistet, ist das aus Sicht der Sozialen Arbeit sehr erfreulich. In solchen Fällen sehen die Verfasserinnen keinen Handlungsbedarf. Ein möglicher Einsatz durch Sozialarbeitende soll in jenen Fällen zum Thema werden, bei welchen die Kinder durch die Gerichte nicht, ungenügend oft oder unter fraglichen Umständen angehört werden.

Ein weiteres Ziel der Arbeit besteht darin, Sozialarbeitende zu motivieren, die Diskussion um die Beteiligung von Kindern in Gerichtsverfahren weiterzuführen und auf deren Partizipationsrechte aufmerksam zu machen. Es ist auch die Absicht der Verfasserinnen, einen Anstoss zur Überdenkung der aktuellen Praxis an den Gerichten zu liefern.

Aus den genannten Zielen kann die Motivation der Verfasserinnen abgelesen werden. Sozialarbeitende sind in ähnlichen Bereichen, wie beispielsweise der Vormundschaft, bereits tätig. Bei Kindesanhörungen in Scheidungsverfahren sind sie jedoch nur selten vertreten. Die Verfasserinnen interessieren daher, ob dieser Bereich ein neues Tätigkeitsfeld für die Soziale Arbeit werden könnte. Wo können Sozialarbeitende einen Beitrag leisten und wie würde dieser konkret aussehen? Wo ist mit Schwierigkeiten zu rechnen? Welches sind die Standpunkte der involvierten Personen (Richter/innen, Psychologinnen/Psychologen etc.) zur Idee der Verfasserinnen? Diesen Fragen wird in der vorliegenden Arbeit nachgegangen.

Auf der einen Seite steht das persönliche Interesse der Verfasserinnen im Bereich der Kinderrechte, welches sie dazu bewegt hat, diese Arbeit zu verfassen. Auf der anderen Seite sehen die Verfasserinnen aber auch eine Verantwortung der Sozialen Arbeit als Profession, sich vermehrt mit dem Thema der Kinderrechte auseinanderzusetzen. Die Partizipationsrechte der Kinder in Gerichtsverfahren sind noch relativ neu und deren Umsetzung noch nicht befriedigend. Daher möchten die Verfasserinnen mit der vorliegenden Arbeit einen Beitrag zu dieser Thematik leisten.

1.3 Berufsrelevanz und Adressatenschaft

Wie bereits in Kapitel 1.2 zu den Zielen und der Motivation dargelegt wurde, erachten die Verfasserinnen das Thema Kindesanhörung im Scheidungsverfahren als relevant für die Soziale Arbeit. Sozialarbeitende sind bereits in ähnlichen Bereichen tätig und haben dabei unter anderem den Auftrag, die Rechte der Kinder zu wahren und diese, wo nötig, für die Kinder einzufordern. Bei der Kindesanhörung im Scheidungsverfahren geht es ebenfalls um ein Recht des Kindes. Diese Arbeit richtet sich an professionelle Sozialarbeitende, sowie an Fachpersonen, welche Anhörungen durchführen. Dies sind vor allem Richter/innen und andere Gerichtspersonen. Weitere Fachpersonen können Psychologinnen/Psychologen oder Psychiater/innen sein.

1.4 Aufbau der Arbeit

Im zweiten Kapitel werden die Entstehung der Kindesanhörung, die gesetzlichen Bestimmungen (Kapitel 2.1), sowie die Ausführungen von diversen Autorinnen/Autoren zur konkreten Ausgestaltung der Anhörung erläutert (Kapitel 2.2). Im Kapitel 2.3 wird die aktuelle Situation der Kindesanhörung aufgezeigt. Anhand der Ausführungen lässt sich die erste, der in Kapitel 1.1 aufgeführten Unterfragen, beantworten.

Das dritte Kapitel widmet sich ausgewählten Kompetenzen der Sozialarbeitenden und somit der zweiten Unterfrage. Ethik (Kapitel 3.1), Recht (Kapitel 3.2), Entwicklungspsychologie (Kapitel 3.3), Gesprächsführung (Kapitel 3.4) und interinstitutionelle Zusammenarbeit (Kapitel 3.5) wurden von den Verfasserinnen als wichtige Kompetenzen in Bezug auf die Kindesanhörung benannt und aus diesem Grund näher ausgeführt.

Im vierten Kapitel werden die Kapitel zwei und drei einander gegenübergestellt. Die Gegenüberstellung beinhaltet die rechtlichen Bestimmungen und deren Auslegungen, die aktuelle Situation der Kindesanhörung und die Kompetenzen der Sozialarbeitenden. Dadurch wird die Beantwortung der dritten Unterfrage eingeleitet.

Die Diskussion im fünften Kapitel setzt sich zusammen aus den Erläuterungen der verschiedenen Autorinnen und Autoren (Kapitel 2.2), der aktuellen Situation (Kapitel 2.3), den ausgewiesenen sozialarbeiterischen Kompetenzen (Kapitel 3), den Aussagen der interviewten Fachpersonen (Anhang), sowie den Ausführungen der Verfasserinnen aus Sicht der Sozialen Arbeit. Die Beantwortung der dritten Unterfrage wird in diesem Teil der Arbeit weitergeführt.

Kapitel sechs bildet den Schlussteil der Arbeit. Dieser beinhaltet die abschliessende Beantwortung aller Unterfragen, der Hauptfrage (Kapitel 6.1) und der Ausgangsthese (Kapitel 6.2). Zum Schluss werden das persönliche Fazit der Verfasserinnen (Kapitel 6.3) und ein Ausblick mit weiterführenden Fragestellungen (Kapitel 6.4) vorgestellt.

2 Kindesanhörung bei Scheidungen

Wie im Kapitel eins erläutert wurde, handelt es sich bei der Kindesanhörung um ein Recht des Kindes. Die Begriffe Kindesrecht und Kinderrecht werden in der Literatur synonym verwendet. Dies wird auch in dieser Arbeit so gehandhabt. Kinderrechte finden sich auf internationaler und nationaler Ebene. Als wichtigster Staatsvertrag gilt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), welches von den Vereinten Nationen im Jahre 1989 in New York beschlossen wurde und die Rechte der Kinder genau definiert. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) beinhaltet alle zivilen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, welche den Kindern zustehen. (Dieter Freiburghaus-Arquint, 2002, S. 13) Für die vorliegende Arbeit ist hauptsächlich Art. 12 UN-KRK von Bedeutung, da dieser die Anhörung von Kindern in Gerichts- und Verwaltungsverfahren festschreibt.

Auch in schweizerischen Gesetzestexten finden sich diverse Kinderrechte. Das Recht des Kindes auf Anhörung in Scheidungsverfahren ist in Art. 144 Abs. 2 ZGB geregelt. Die folgenden Unterkapitel 2.1, 2.2 und 2.3 widmen sich der Entstehung, dem Inhalt und der aktuellen Situation der Kindesanhörung bei Scheidungen.

2.1 Entstehung

Mit dem Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechtes im Jahr 2000 wurde die Anhörung des Kindes bei Scheidungsverfahren explizit im schweizerischen Recht verankert (Verena Bräm, 1999, S. 1569). Es bestanden jedoch schon vor der neuen Scheidungsrechtsrevision Rechtsnormen, welche eine Anhörung des Kindes ermöglichten. So besagt Art. 29 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV), dass die Parteien in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf rechtliches Gehör haben. (Regula Gerber Jenni, 2007, S. 201) Zudem verlangt Art. 301 Abs. 2 ZGB seit 1978 von den Eltern, dass diese «(. . .) dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung [gewähren] und (. . .) in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht [nehmen]». Diese zwei Artikel, sowie der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung und die Untersuchungsmaxime bei Kinderfragen, ermöglichten schon vor 2000 die Anhörung von Kindern in Scheidungs- oder Abänderungsprozessen (Bräm, 1999, S. 1568). Am 26.03.1997 ratifizierte die Schweiz das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention). In Art. 12 UN-KRK ist die Anhörung des Kindes festgehalten.

Art. 12 UN-KRK

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Das Bundesgericht hat noch vor Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechtes im Jahr 1997 mit dem BGE 124 III 90, E. 3a festgelegt, dass Art. 12 UN-KRK eine direkt anwendbare Staatsvertragsbe-

stimmung und somit einklagbar ist (Bräm, 1999, S. 1569). Am 01.01.2000 trat das neue Scheidungsrecht in Kraft, mit welchem in Art. 144 Abs. 2 ZGB die Anhörung des Kindes verankert wurde:

Art. 144 Abs. 2 ZGB

Die Kinder werden in geeigneter Weise durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich angehört, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

Gemäss Art. 12 UN-KRK werden nur Kinder angehört, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden. Diese Voraussetzung entspricht sinngemäss der Urteilsfähigkeit nach Art. 16 ZGB. Laut Art. 16 ZGB ist jeder urteilsfähig, «(. . .) dem nicht wegen Kindesalter oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichem Zustand die Fähigkeit mangelt, vernunftmässig zu handeln». Dabei verlangt die Urteilsfähigkeit die Fähigkeit, sich einen eigenen Willen zu bilden und entsprechend diesem Willen zu handeln (Heinz Hausheer & Regina E. Aebi-Müller, 2008, N 06.23). Für das Erreichen der Urteilsfähigkeit darf keine Altersgrenze festgelegt werden, da die Urteilsfähigkeit immer mit Berücksichtigung auf das konkrete Handeln der entsprechenden Person zu beurteilen ist (Grundsatz der Relativität der Urteilsfähigkeit). Somit hängt die Urteilsfähigkeit bei Kindern von deren Entwicklungsstand und Erfahrungen ab (Hausheer & Aebi-Müller, 2008, N 06.42). Laut Thomas Sutter und Dieter Freiburghaus (1999, N 2 zu Art. 144 ZGB) und Bräm (1999, S. 1570) geht Art. 144 Abs. 2 ZGB über Art. 12 UN-KRK hinaus, da nur von einer Anhörung abgesehen wird, sofern das Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Es wird jedoch nicht verlangt, dass das Kind in der Lage ist, sich eine eigene Meinung zu bilden. Dies bestätigte das Bundesgericht im Jahr 2005 im BGE 131 III 533, E. 1.1. Auf das Alter der Kinder bei der Anhörung sowie die wichtigen Verzichtsründe wird in Kapitel 2.2 näher eingegangen.

Art. 144 Abs. 2 ZGB ist, wie erwähnt, Teil des neuen Scheidungsrechts und kommt sowohl bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren (Art. 111-112 ZGB), als auch bei Scheidungen auf Klage eines Ehegatten (Art. 114-116 ZGB) zur Anwendung. Art. 12 UN-KRK besagt, dass Kinder das Recht haben, sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu äussern. Da Art. 12 UN-KRK eine direkt anwendbare Rechtsnorm ist, können Kinder nicht nur in Scheidungsverfahren, sondern auch in Trennungsverfahren, Abänderungsverfahren und Eheungültigkeitsprozessen angehört werden. Dasselbe gilt für Eheschutzverfahren nach Art. 172-179 ZGB oder bei der Festlegung von vorsorglichen Massnahmen für die Dauer der Scheidung nach Art. 137 Abs. 2 ZGB (Präliminarverfahren). (Sutter & Freiburghaus, 1999, N 6 zu Art. 144 ZGB) Dies bestätigte das Bundesgericht in den Urteilen 5P.214/2005 vom 24. August 2005, E. 2.1 und 5P.322/2003 vom 18. Dezember 2003, E. 3.1.

Die Einzelheiten der Kindesanhörung bei Scheidung sind zurzeit noch in den kantonalen Zivilprozessordnungen geregelt (z.B. § 244e LU-ZPO). Am 1. Januar 2011 tritt die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft, welche die bisherigen kantonalen Zivilprozessordnungen ersetzt. (Dominik Gasser & Brigitte Rickli, 2010, S. V) Die neue Schweizerische Zivilprozessordnung beinhaltet den Art. 298 ZPO zur Anhörung des Kindes. Bei deren Inkrafttreten am 1. Januar 2011 wird der jetzige Artikel zur Kindesanhörung, Art. 144 Abs. 2 ZGB, aufgehoben. (Gasser & Rickli, 2010, N 1 zu Art. 298 ZPO) Der sinngemässe Wortlaut von Art. 144 Abs. 2 ZGB wird von Art. 298 ZPO übernommen und durch zwei weitere Absätze zur Protokollierung und zur Beschwerdemöglichkeit bei Anhörungsverweigerung ergänzt:

Art. 298 ZPO

¹ Das Kind wird durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen.

² Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern und die Beiständin oder der Beistand werden über diese Ergebnisse informiert.

³ Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

2.2 Inhalt und rechtliche Grundlagen

Nachdem im Kapitel 2.1 die Entstehung der Kindesanhörung bei Scheidungen sowie die dazugehörigen Rechtsnormen vorgestellt wurden, geht dieses Kapitel nun näher auf den Inhalt von Art. 144 Abs. 2 ZGB ein. Es werden darüber hinaus zusätzliche Rechtsgrundlagen vorgestellt.

2.2.1 Sinn und Zweck der Anhörung

Die Kindesanhörung bei Scheidungsverfahren dient mehreren Zwecken. Sie ist zum Einen ein höchstpersönliches Recht des Kindes im Sinne von Art. 19 Abs. 2 ZGB und dient zum Anderen der Sachverhaltsfeststellung. Ob das Kind urteilsfähig oder urteilsunfähig ist, spielt hierbei, wie bereits in Kapitel 2.1 erwähnt, keine Rolle. (Guy Bodenmann & Alexandra Rumo-Jungo, 2003, S. 24) Das Mitwirkungsrecht, welches die Anhörung beinhaltet, soll erreichen, dass sich das Kind als eigenständige Persönlichkeit wahrgenommen fühlt und seine Bedürfnisse und Wünsche äussern kann (Bräm, 1999, S. 1569). Dies ist nach Simoni (2009) insofern wichtig, als dass sich ein Mitwirkungsrecht bezüglich der eigenen Lebensumstände bei Kindern positiv auf deren physische und psychische Gesundheit und Entwicklung auswirkt (S. 336). Laut Simoni (2009) entspricht dies dem Konzept der Partizipation im Recht sowie dem Konzept der Resilienz in der Psychologie (S. 335).

Demnach hilft die Kindesanhörung dem Gericht, im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung einen unmittelbaren Eindruck über die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes zu erhalten. Im Gegenzug soll das Kind bei der Anhörung Informationen zur Scheidung seiner Eltern und deren Folgen bekommen können. Dies kann unter Umständen sehr entlastend für das Kind sein. (Jonas Schweighauser, 2005, N 7 zu Art. 144 ZGB) Alexandra Rumo-Jungo (1999) schreibt ergänzend, dass das Gericht während der Anhörung ein Bild über das Kind, seine Persönlichkeit und die Beziehung zwischen Kind und Eltern erhalten kann (S. 1583). Die Anhörung ist jedoch nicht inquisitorischer Natur und hat somit nicht den Zweck, die Wahrheit herauszufinden oder das Kind über seine Eltern auszuhorchen (Schweighauser, 2005, N 7 zu Art. 144 ZGB). Gleichwohl hat sie auch die Funktion, den Einsatz möglicher Kindesschutzmassnahmen abzuklären (Wilhelm Felder & Heinrich Nufer, 1999, S. 211).

2.2.2 Einladungsform

Andrea Büchler, Heidi Simoni und Elsbeth Müller (2009) haben den Leitfaden «Die Anhörung des Kindes im Scheidungsverfahren – Ein Leitfaden für die Praxis mit praktischen Hilfsmitteln» herausgegeben. Dieser Leitfaden richtet sich an Richter/innen und beinhaltet neben einer Vorlage mit wichtigen Punkten zur Durchführung der Kindesanhörung auch Angaben zur Handhabung der Einladung. Laut diesen Ausführungen ist es wichtig, dass dem Kind die Entscheidung überlassen wird,

ob es sein Recht auf Anhörung wahrnehmen möchte oder nicht. Die Einladung hat sich demnach an das Kind persönlich zu richten und soll direkt vom Gericht erfolgen. Eine Einladung in Form eines Briefes wird von den Herausgeberinnen des Leitfadens bevorzugt, da bei einer telefonischen Einladung die Möglichkeit besteht, dass das Kind überfordert wird oder nicht versteht, um was es geht. Geschwister sollen laut dem Leitfaden einzeln eingeladen werden. Standardbriefe sind für die Einladung zur Anhörung ungeeignet, da diese das Kind nicht persönlich ansprechen. Zudem sollte die Einladung altersgerecht formuliert sein. (S. 9) Die Einladung soll Informationen über den Anhörungstermin und über die Länge der Anhörung enthalten. Durch das Festlegen des Anhörungstermins soll dem Kind die Ernsthaftigkeit der Kindesanhörung gezeigt werden. Dadurch, dass der Anhörungstermin früh festgelegt wird, kann verhindert werden, dass sich das Kind aufgrund einer länger andauernden Unsicherheit gegen die Anhörung entscheidet. Der Brief soll weiter alle wichtigen Informationen zum Sinn und Zweck, Inhalt und Ablauf der Anhörung beinhalten. Neben den soeben genannten Informationen soll auch geschrieben werden, dass es sich bei der Anhörung um ein Recht des Kindes auf persönliches Gehör und nicht um eine Pflicht handelt. Unbedingt abgeraten wird davon, dem Brief eine Verzichtserklärung beizulegen. Dadurch kann beim Kind der Eindruck entstehen, man wolle ihm einen Verzicht nahelegen. Empfohlen wird hingegen, dem Brief eine Broschüre oder ein Merkblatt beizufügen, welche/s umfassende Informationen zum Thema Kinder und Scheidung beziehungsweise zur Kindesanhörung beinhalten. (Büchler, Simoni & Müller, 2009, S. 10) Thomas Schütt (2002) macht in seiner Dissertation die Anmerkung, dass es sinnvoll ist, auf die Einladung ein Foto der anhörenden Person zu drucken. Dadurch kann sich das Kind an das Äussere der Person gewöhnen und sie erscheint ihm bei der Anhörung nicht mehr so fremd. (S. 269)

2.2.3 Anhörende Person

Die Kindesanhörung kann von der RichterIn/dem Richter oder einer Drittperson durchgeführt werden. Laut Art. 144 Abs. 2 ZGB ist die Anhörung durch eine Drittperson gleichwertig einer Anhörung durch eine RichterIn/einen Richter. Es liegt im Ermessen des Gerichts zu entscheiden, wer eine Kindesanhörung durchführt. (Bodenmann & Rumo-Jungo, 2003, S. 29) Um das Kind bei der Anhörung durch das Gericht nicht mehr als notwendig zu belasten, sollte die Anhörung nicht mit dem Gesamtgericht erfolgen (Dieter Freiburghaus, 1999, S. 142). Damit zudem verhindert werden kann, dass ein Kind mehrmals angehört werden muss, ist es wichtig, dass die anhörende Person entsprechend geschult und qualifiziert ist (Bodenmann & Rumo-Jungo, 2003, S. 29). Demnach können nach Felder und Nufer (1999, S. 214) oder Sutter und Freiburghaus (1999, N 25 zu Art. 144 ZGB) Anhörungen ohne weiteres auch von speziell geschulten Gerichtsschreiber/innen durchgeführt werden. Simoni (2009) bestätigt, dass Richter/innen durchaus geeignet sein können, Kindesanhörungen durchzuführen. Sie weist jedoch auch darauf hin, dass die anhörende Gerichtsperson eine entsprechende Ausbildung gemacht haben muss. Zudem soll sie auf das Kind eingehen können und es ernst nehmen. (S. 345) Auch Christine Baltzer-Bader (1999) schreibt, dass sich Gerichtspersonen idealerweise weiterbilden, da für die Kindesanhörung Wissen über Familiendynamik, Kommunikationstheorien und die Entwicklung des Kindes äusserst wichtig ist (S. 1574).

Ein wichtiger Bestandteil der Kindesanhörung ist laut Schweighauser (2005) die unmittelbare Kommunikation der RichterIn/des Richters mit dem Kind. Da sie/er schlussendlich über die Zuteilung der Kinder und das Besuchsrecht entscheidet, sieht Schweighauser es als sachgerecht, wenn die Anhörung direkt durch die RichterIn/den Richter durchgeführt wird. (N 8 zu Art. 144 ZGB) Im Jahr 2001 entschied das Bundesgericht im BGE 127 III 295, E. 2, dass Kinder in der Regel von der RichterIn/dem Richter und nur ausnahmsweise von Drittpersonen angehört werden sollen (Bodenmann & Rumo-Jungo, 2003, S. 29). Das Bundesgericht hielt jedoch in einer späteren Entscheidung im Jahr 2007 fest, dass die Anhörung durch die RichterIn/den Richter auf gleicher Stufe stehe, wie

diejenige durch eine beauftragte Drittperson. Eine systematische Delegation der Anhörung an Dritte soll aber nicht stattfinden. (BGE 133 III 553, E. 4)

Freiburghaus (1999) schreibt, dass die Delegation der Anhörung an eine Drittperson dann sinnvoll ist, wenn die anhörende Person besondere Anforderungen erfüllen muss. Dies kann aufgrund des Alters oder des Entwicklungsstandes des Kindes und seiner gesamten persönlichen Situation erforderlich sein. (S. 143) Bodenmann und Rumo-Jungo (2003) nennen folgende Fachpersonen, welche für die Durchführung einer Kindesanhörung in Frage kommen: Kinder- oder Jugendpsychiater/innen, in Einzelfällen Sozialarbeitende, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen oder Lehrpersonen (S. 30).

2.2.4 Durchführung der Anhörung

Art. 144 Abs. 2 ZGB besagt, dass die Anhörung «(. . .) in geeigneter Weise (. . .)» durchgeführt werden muss. Bodenmann und Rumo-Jungo (2003) nennen neben dem Inhalt der Anhörung und dem Verhalten der anhörenden Person folgende Faktoren, welche wesentlich für eine Durchführung in geeigneter Weise sind: Ort der Anhörung, Dauer der Anhörung und anwesende Personen (S. 31). Weitere Punkte, welche beachtet werden müssen, sind die Gründe für einen Verzicht auf die Anhörung, der Zeitpunkt sowie die Protokollierung der Anhörung.

Verzicht auf die Anhörung

Gemäss Art. 144 Abs. 2 ZGB kann auf die Kindesanhörung verzichtet werden, falls das Alter des Kindes oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Bezüglich der wichtigen Gründe, welche gegen eine Anhörung sprechen, sind sich die Autorinnen/Autoren einig. So werden Kinder, welche eine Anhörung ablehnen, nicht angehört (Sutter & Freiburghaus, 1999, N 38 zu Art. 144 ZGB). Dies schreibt auch Schweighauser (2005), wobei dieser noch ergänzt, dass eine Anhörung gegen den Willen des Kindes einer Missachtung von dessen Persönlichkeit entsprechen würde (N 21 zu Art. 144 ZGB). Weitere Gründe, welche einen Verzicht auf eine Kindesanhörung rechtfertigen können, sind eine geistige Behinderung, eine schwere Erkrankung oder aber auch eine schlechte psychische Verfassung des Kindes (Sutter & Freiburghaus, 1999, N 39 zu Art. 144 ZGB). Schweighauser (2005) betont jedoch ausdrücklich, dass diese wichtigen Gründe «(. . .) immer in der Person des Kindes selbst begründet sein [müssen]» (N 21 zu Art. 144 ZGB).

Bei einem Verzicht auf die Kindesanhörung ist sodann die Untersuchungsmaxime in Kindsbelangen nach Art. 145 ZGB zu beachten. Falls die Gerichte keine Anhörung durchführen können, muss bei Bedarf eine gutachterliche Abklärung gemacht werden (Freiburghaus, 1999, S. 142).

Zeitpunkt der Anhörung

Der Zeitpunkt der Anhörung ist im Gesetz nicht festgelegt. Die Anhörung sollte jedoch so angesetzt werden, dass für die Eltern noch genügend Zeit bleibt, um in Erfahrung zu bringen, was die Anhörung für Ergebnisse hervorgebracht hat, um allenfalls Stellung dazu nehmen zu können (Freiburghaus, 1999, S. 144). Sutter & Freiburghaus (1999) stellen fest, dass eine Kindesanhörung nach der einzelnen und der gemeinsamen Befragung der Eltern erfolgen soll (N 20 zu Art. 144 ZGB).

Für Christine Baltzer-Bader (2002) ist es sinnvoll, eine Anhörung der Kinder kurz vor oder nach der Trennung der Eltern durchzuführen. Zu diesem Zeitpunkt finden die häufigsten Veränderungen im Leben der Kinder statt. Wenn sich die Situation während der Trennungszeit wesentlich verändert hat, kann es sein, dass zum Zeitpunkt der Scheidung eine erneute Anhörung von Nöten ist. (S. 49) Bei Scheidung auf Klage (Art. 114-116 ZGB) oder falls keine Einigung über die Kinderbelange bei einer Scheidung mit Teileinigung (Art. 112 ZGB) besteht, soll die Kindesanhörung laut Rumo-Jungo (1999, S. 1588) und Schweighauser (2005, N 17 zu Art. 144 ZGB) vor der Schei-

ungsverhandlung stattfinden. Bei einer Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 111 ZGB) oder bei einer Scheidung mit Teileinigung, bei welcher sich die Eheleute über Kinderbelange einig sind, machen die Autorinnen/Autoren unterschiedliche Angaben bezüglich dem Zeitpunkt der Kindesanhörung. Sutter und Freiburghaus (1999, N 20 zu Art. 144 ZGB) schrieben im Jahr 1999, dass die Kindesanhörung nach der Anhörung der Eltern und vor Beginn der Bedenkfrist angesetzt werden soll. Rumo-Jungo (1999) ergänzt dazu, dass die Anhörung, falls nicht anders möglich, auch während der Bedenkfrist angesetzt werden kann (S. 1588). Da die zweimonatige Bedenkfrist im Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren am 01.02.2010 abgeschafft wurde, fällt diese Option weg (Art. 111 ZGB). Schweighauser (2005) ist der Ansicht, dass die Kindesanhörung vor der Anhörung der Eltern stattfinden soll (N 16 zu Art. 144 ZGB). Weiter betont Schweighauser (2005), dass ebenfalls vor dem Entscheid über vorsorgliche Massnahmen (Art. 137 Abs. 2 ZGB) Kinder angehört werden sollen, sofern diese von den Entscheidungen betroffen sind. Die Anhörung ist vor der Scheidungsverhandlung zu wiederholen, falls seit der ersten Anhörung einige Zeit vergangen ist und sich die Situation nicht deutlich beruhigt hat. (N 18 zu Art. 144 ZGB)

Ort der Anhörung

Wo die Anhörung durchgeführt werden muss, ist nicht festgehalten. Der Ort der Anhörung sollte möglichst neutral und kindgerecht gestaltet sein, womit der Gerichtssaal eher nicht in Frage kommt. (Freiburghaus, 1999, S. 143) Wenn möglich, sollte die Anhörung in den Räumen des Gerichts, der Gerichtssaal ausgenommen, stattfinden. Wie psychologische Studien ergeben haben, kann die Verknüpfung von bedeutenden Anlässen (Kindesanhörung) mit einem bestimmten Ort (Gericht) oder einer bestimmten Figur (Richter/in) es dem Kind erleichtern, eine neue Situation zu akzeptieren. Da die Privatsphäre des Kindes zu achten ist, sollte von einer Anhörung zu Hause oder an vertrauten Orten wie der Schule, abgesehen werden. Es ist jedoch nicht alleine der Ort der Anhörung wichtig, sondern vor allem das Verhalten der anhörenden Person und die Atmosphäre, welche diese schaffen kann. (Bodenmann & Rumo-Jungo, 2003, S. 38) Wünschenswert ist nach Schütt (2002) ein eigens für die Kindesanhörung eingerichtetes, kinderfreundliches Zimmer (S. 160).

Dauer der Anhörung

Bezüglich der Dauer der Anhörung sind keine Richtlinien vorhanden. Bodenmann und Rumo-Jungo (2003) schreiben, dass für die Anhörung mindestens eine halbe Stunde einberechnet werden sollte (S. 38). Jeannine Schälin und Dorothee Degen-Zimmermann (2002) sind der Meinung, dass die Anhörung, je nach Alter, nicht länger als 30-60 Minuten dauern soll. Falls das Gespräch länger dauert, sind gemäss den beiden Autorinnen Pausen zu machen. Das Kind soll zudem nicht das Gefühl haben, dass die anhörende Person unter Zeitdruck steht. (S. 15)

Setting

Zum Setting der Anhörung schreibt Schweighauser (2005), dass die Kindesanhörung in Abwesenheit der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter stattfinden sollte (N 13 zu Art. 144 ZGB). Diese Ansicht teilen Bodenmann und Rumo-Jungo (2003). Zusätzlich führen sie aus, dass Geschwister als erstes getrennt angehört werden sollten. Damit soll erreicht werden, dass jedes Kind seine eigenen Bedürfnisse äussern kann. (S. 39) Laut Freiburghaus (1999) sollten kleinere Kinder die Gelegenheit haben, eine Vertrauensperson mitzunehmen, falls diese das Kind nicht hindert, sich frei zu äussern (S. 143).

Protokollierung

Die Anhörung des Kindes wird protokolliert, wobei die Protokollierung in Form einer schriftlichen Aktennotiz ausreichend ist (Sutter & Freiburghaus, 1999, N 27 zu Art. 144 ZGB). Nach der Anhörung soll mit dem Kind besprochen werden, welche Aussagen den Eltern mitgeteilt werden und

somit ins Protokoll kommen. Es gibt Fälle, bei denen das Kind wünscht, dass ein Grossteil des Gesprächs vertraulich behandelt wird. Dieser Wunsch sollte respektiert werden. Die Aussagen der Kinder dürfen keinerlei Einfluss auf die zukünftige Beziehung zur Mutter oder zum Vater haben. (Bodenmann & Rumo-Jungo, 2003, S. 39) Der BGE 122 I 53, E. 4c besagt, dass die Einzelheiten der Kindesanhörung nicht preisgegeben werden müssen. Die Informationen an die Eltern können mündlich oder schriftlich erfolgen (Baltzer-Bader, 2002, S. 53).

2.2.5 Inhalt der Anhörung

Das Kind soll während der Anhörung die Gelegenheit erhalten, sich zu denjenigen Dingen zu äussern, die es betreffen (Felder & Nufer, 1999, S. 215). Nach Rumo-Jungo (1999) sind demnach «(. . .) die Neigungen und Interessen des Kindes, seine Beziehungen zu seinen Eltern und Geschwistern und, je nach Alter, die Scheidung und die Regelung der Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen nach der Scheidung [Inhalt der Anhörung]» (S. 1586). Umstritten ist, ob das Kind betreffend die Obhutszuteilung befragt werden soll. Bodenmann und Rumo-Jungo (2003) sprechen sich dafür aus, das Kind diesbezüglich zu fragen. Sie begründen ihre Überlegungen damit, dass sich das Kind bezüglich aller seiner Interessen äussern können soll. Zudem erlebt das Kind, dass es Kontroll- und Einflussmöglichkeiten hat. Auch wenn diese nur beschränkt sind, kann dies hilfreich für die Entwicklung des Kindes sein. Als weiteren Grund führen Bodenmann und Rumo-Jungo auf, dass es selbst für Fachpersonen schwer ist, aus indirekten Antworten des Kindes die richtigen Schlüsse zu ziehen. Zudem weiss das Kind oft ganz genau, um was es bei der Anhörung geht. Wird dann nicht offen über das vermeintlich Offensichtliche gesprochen, kann dies das Kind verunsichern. Als letzter Grund wird aufgeführt, dass die Angst, dass beim Kind durch eine Kindesanhörung ein Loyalitätskonflikt gegenüber den Eltern ausgelöst wird, oft unbegründet ist, da sich das Kind durch die Trennung der Eltern und seine Situation zu Hause meistens bereits in einem Loyalitätskonflikt befindet. Gerade deshalb ist es wichtig, dass bei der Kindesanhörung alle Punkte direkt und nicht indirekt angesprochen werden. (S. 33) Gemäss dem Leitfaden von Büchler, Simoni und Müller (2009) sind die Befindlichkeit des Kindes und sein Alltag, die Wohnsituation sowie der Kontakt und die Beziehung zu den Eltern zu erfragen (S. 17). Die Regelungen der elterlichen Sorge und des Kontaktrechts sind bei Jugendlichen anzusprechen (Büchler, Simoni & Müller, 2009, S. 18). Zusätzlich soll das Kind während der Anhörung Informationen zur Scheidung seiner Eltern erhalten (Schweighauser, 2005, N 7 zu Art. 144 ZGB).

2.2.6 Alter der Kinder

Bezüglich des Alters des Kindes bei der Anhörung gehen die Meinungen weit auseinander. So schrieben Sutter und Freiburghaus (1999) im Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, dass die Anhörung von Kindern unter sechs Jahren nicht sinnvoll sei. Dies begründeten sie damit, dass die Aussagen, welche diese Kinder machen, sehr wahrscheinlich einen beschränkten Beweiswert haben und somit nicht zur weiteren Sachverhaltsfeststellung dienen. (N 34 zu Art. 144 ZGB) Im Familienkommentar schrieb Schweighauser (2005) hingegen, dass auch die Anhörung von Kleinkindern bedeutende Erkenntnisse hervorbringen kann (N 19 zu Art. 144 ZGB). Bodenmann und Rumo-Jungo (2003) sprechen sich sogar für eine noch frühere Anhörung aus (S. 27). Auch gemäss Simoni (2009) spricht aus entwicklungspsychologischer Sicht nichts gegen eine Anhörung von kleinen Kindern, da auch diese das Bedürfnis haben, ihre Fähigkeiten einzusetzen und sich mitzuteilen. Simoni macht jedoch keine Altersangabe. (S. 336) Das Bundesgericht entschied im Juni 2005, dass Kinder «(. . .) grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Altersjahr [angehört werden können]» (BGE 131 III 553, E. 1.2.3). Eine Anhörung bedingt, dass sich das Kind verbal äussern kann, weshalb eine Anhörung von Kindern unter sechs Jahren eher nicht in Frage kommt (BGE 131 III 533, E. 1.3.2) Die Anhörung mit einem Kind ab dem Alter von zwölf oder dreizehn Jahren sollte immer durchgeführt werden können, da in diesem Alter normalerweise die Voraussetzungen für die Ur-

teilsfähigkeit gemäss Art. 19 Abs. 2 ZGB gegeben sind. Das heisst, das urteilsfähige Kind kann sein Recht auf Anhörung, welches ihm seiner Persönlichkeit wegen zusteht, ausüben. (Heinz Hausheer, Thomas Geiser & Regina E. Aebi-Müller, 2010, S. 156) Wie in Kapitel 2.2.4 betreffend Art. 144 Abs. 2 ZGB beschrieben wurde, wird keine Anhörung durchgeführt, falls andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

2.2.7 Gesprächsführung

Es ist wichtig, dass sich die anhörende Person bewusst macht, wie mit einem Kind gesprochen werden muss. Je nach Alter des Kindes muss die Sprache angepasst werden. Zudem soll sich die anhörende Person nicht an ein starres Raster halten, sondern vielmehr spontan und flexibel sein und auf die Reaktionen des Kindes eingehen. (Schütt, 2002, S. 274) Es ist sinnvoll, sich während der Anhörung an einen groben Frageraster zu halten. Vom Gebrauch einer Checkliste, welche vor dem Kind abgehakt wird, ist jedoch abzuraten. (Baltzer-Bader, 2002, S. 51) Zur Sitzordnung äussert sich Baltzer-Bader (2002). Sie schreibt, dass die anhörende Person nicht direkt gegenüber dem Kind sitzen sollte. Durch den dauernden Augenkontakt könnte sich das Kind unwohl fühlen. (S. 58)

Zum Verhalten der anhörenden Person haben sich Bodenmann und Rumo-Jungo (2003) geäussert. Auch sie betonen, dass es wichtig ist, dass sich die anhörende Person auf das Kind einlassen kann. Dies beinhaltet auch, dass dem Kind aufmerksam und interessiert zugehört wird. Das Kind erhält somit das Gefühl ernstgenommen zu werden und kann erkennen, dass die anhörende Person um sein Wohl bemüht ist. (S. 32)

Wie die Kindesanhörung aufgebaut werden kann, haben Büchler, Simoni und Müller in ihrem Leitfaden ausgearbeitet. Die Anhörung teilen sie in drei Phasen auf:

1. Aufwärmphase

In dieser ersten Phase geht es darum, sich kennen zu lernen. Das Kind soll sich wohl fühlen und Vertrauen in die anhörende Person fassen. Nach einer Vorstellungsrunde wird das Kind dem Alter entsprechend über den Sinn und Zweck der Anhörung informiert. Das Kind wird darauf hingewiesen, dass es sich in diesem Gespräch zu seinen Wünschen äussern kann und dass seine Meinung gefragt ist. Wichtig ist auch, dass dem Kind die Möglichkeiten aber auch die Grenzen der Anhörung aufgezeigt werden. So soll das Kind wissen, dass seine Anliegen ernst genommen werden, die Entscheidung aber in der Verantwortung der Richterin/des Richters liegt. Die Vertraulichkeit des Gespräches ist ebenso anzusprechen wie die Protokollierung. (Büchler, Simoni & Müller, 2009, S. 11)

2. Gesprächsphase

In dieser Phase soll die anhörende Person ein Bild von der aktuellen Situation und dem Befinden des Kindes bekommen. Es werden alle wichtigen Kinderbelange angesprochen und je nach Alter mit dem Kind diskutiert. Das Kind wird darauf hingewiesen, dass es Fragen, welche ihm unangenehm sind, nicht beantworten muss. Es wird ebenfalls informiert, dass es jederzeit nachfragen darf, falls es etwas nicht versteht. (ib., S. 12)

3. Abschlussphase

Der Inhalt des Gespräches wird in dieser Phase zusammengefasst und mit dem Kind zusammen ein Protokoll erstellt. Die Aussagen des Kindes sind nochmals durchzugehen und allenfalls anzupassen. Das Kind soll sich dazu äussern können, was ins Protokoll soll und was nicht. (ib., S. 12) Anschliessend ist das Kind über das weitere Vorgehen aufzuklären. Das Kind ist nochmals darauf hinzuweisen, dass möglicherweise nicht alle seine Wünsche berücksichtigt werden können. Am

Schluss soll dem Kind für sein Kommen gedankt werden. (Büchler, Simoni & Müller, 2009, S. 13) Je nach Fall kann es angezeigt sein, das Kind über spezielle Angebote wie beispielsweise Kindergruppen zu informieren (ib., S. 16).

Die anhörende Person soll offene Fragen verwenden. Warum-Fragen sind zu vermeiden, alle anderen W-Fragen können gestellt werden. Vor allem bei kleinen Kindern können hypothetische Fragen sinnvoll sein. Um die Kinder nicht zu überfordern, sollte immer nur eine Frage gestellt und das Gesprochene zwischendurch zusammengefasst werden. Bei kleineren Kindern sollen sich die Fragen immer nur auf eine Person beziehen (zum Beispiel Mutter oder Vater und nicht Eltern). (ib., S. 14) Die anhörende Person soll nur Gebrauch von Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Zeichnen, Spielsachen, Büchern machen, wenn es der Entspannung der Situation oder dem Vertrauensaufbau dient. Abgelehnt wird die Verwendung von Hilfsmitteln als diagnostische Instrumente. (Bodenmann & Rumo-Jungo, 2003, S. 32) Schütt (2002) spricht sich jedoch dafür aus, Spielhandlungen oder Zeichnungen nicht einfach zu ignorieren, sondern gut zu beobachten und allenfalls in die Bewertung der Situation einfließen zu lassen. Sie sind jedoch nur als Ergänzung gedacht. (S. 241)

2.2.8 Kritische Stimmen

Kritisiert wird die Kindesanhörung unter anderem bezüglich der nicht geforderten Urteilsfähigkeit. So können jüngere Kinder zwar eine eigene Meinung haben, sie sind jedoch nicht immer in der Lage, sich vorzustellen, welche Auswirkungen ihr Wunsch haben könnte. Das heisst, dass ihnen die Urteilsfähigkeit in einigen Bereichen fehlt. (Liselotte Staub, 2007, S. 227) Es wird auch befürchtet, dass durch die Kindesanhörung die Konflikte der Eltern vermehrt auf dem Rücken des Kindes ausgetragen werden oder der Loyalitätskonflikt des Kindes dessen Meinungsfähigkeit beeinträchtigt (Staub, 2007, S. 234).

2.3 Aktuelle Situation

Die nachfolgenden Schilderungen über die aktuelle Situation der Kindesanhörung stützen sich auf die Studie «Kinder und Scheidung – Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge», welche im Rahmen des nationalen Forschungsprogramms 52 durchgeführt wurde. Prof. Dr. Andrea Büchler vom Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich und Dr. Heidi Simoni, Leiterin des Marie Meierhofer Instituts für das Kind, bildeten die Projektleitung. (Büchler & Simoni, 2009, S. 27) Die Studie wurde zwischen 2002 und 2003 in den Kantonen Zürich, Basel-Landschaft und Basel-Stadt durchgeführt (Büchler & Simoni, 2009, S. 31). Ergänzt werden die Schilderungen durch die Auswertung und den Bericht des Bundesamtes für Justiz [BJ] über die Umfrage zu den Erfahrungen mit dem neuen Scheidungsrecht, welche im Jahr 2004 bei Richter/innen, Anwältinnen/Anwälten sowie Mediatorinnen/Mediatoren durchgeführt wurde.

2.3.1 Sinn und Zweck der Anhörung

Büchler und Simoni (2009) sind zum Ergebnis gekommen, dass die Anhörung den Richterinnen/Richtern hauptsächlich der Sachverhaltsfeststellung dient. Diese hilft ihnen, Einschätzungen abzustützen und zu einer Entscheidung zu gelangen. Nur wenige Richter/innen sehen die Anhörung als Möglichkeit für das Kind, sich zur Scheidung der Eltern und deren Folgen äussern zu können. (S. 108)

2.3.2 Einladungsform

Die Form der Einladung hat laut der Studie von Büchler und Simoni einen Einfluss auf die Anhörungsquote. So verzichteten über 92% derjenigen Kinder auf eine Anhörung, welchen ein Verzichtsschreiben in der Einladung zur Anhörung beigelegt wurde. Demgegenüber verzichteten nur 33% derjenigen Kinder, welche eine Einladung mit einem vorgegebenen Termin für die Anhörung er-

halten haben. Von den Kindern, die eine Einladung ohne vorgegebenen Termin und ohne Verzichtsschreiben erhalten, verzichten knapp 77%. Und bei denjenigen Kindern, welche während der Anhörung der Eltern mündlich eingeladen werden, verzichten 57%. (Büchler & Simoni, 2009, S. 62) Auffallend ist, dass bei 34% der Einladungen ein Verzichtformular beigelegt oder abgegeben wird (ib., S. 61). Die Studie hat ergeben, dass rund 30% der scheidungsbedingten Kinder zur Kindesanhörung eingeladen und 25% nicht eingeladen werden. Über die restlichen 45% ist in den jeweiligen Akten, welche während der Studie untersucht wurden, nichts vermerkt. (ib., S. 53)

2.3.3 Anhörende Person

Die Mehrheit der Anhörungen wird von einer Richterin/einem Richter sowie einer juristischen Sekretärin/einem juristischen Sekretär (auch Gerichtsschreiber/in genannt) durchgeführt (54%). Die zweithäufigste Konstellation ist entweder nur Richter/in oder nur juristische Sekretärin/juristischer Sekretär (je 21%). In ein wenig mehr als 4% aller Kindesanhörungen führt eine externe Fachperson die Anhörung durch. (ib., S. 63) Der Bericht des Bundesamtes für Justiz über die «Umfrage zum Scheidungsrecht bei Richter/innen und Anwälte/innen sowie Mediatoren/Mediatorinnen» (2005b) hält fest, dass die Kindesanhörung bei Kindern ab einem gewissen Alter von der Richterin/dem Richter oder einer Gerichtsschreiberin/einem Gerichtsschreiber durchgeführt wird. Die Anhörung von jüngeren Kindern wird an eine Fachperson delegiert. (S. 16)

Laut der Auswertung der Umfrage des Bundesamtes für Justiz (2005a) haben 56% der befragten Richter/innen einen Kurs über Kindesanhörung besucht (S. 14). Auch Büchler und Simoni (2009) haben die Richter/innen bezüglich Supervision und Weiterbildung befragt. Bei wenigen Richter/innen sind die Fallbesprechung und der Erfahrungsaustausch fester Bestandteil der Arbeit. Diese Richter/innen empfinden diesen Austausch als wichtig und haben gute Erfahrungen damit gemacht. Einige wenige sagen, dass Supervision und Intervention einen fixen Platz in der Arbeit der Familienrichter/innen haben sollten. Viele der befragten Richter/innen haben Weiterbildungen zum Thema Kindesanhörung besucht. Einige würden weitere Fortbildungen begrüßen. Gewünscht ist vor allem die Stärkung der fachlichen und sozialen Kompetenzen, damit die eigene Unsicherheit im Umgang mit Kindern verringert werden kann. Ein kleiner Teil der befragten Richter/innen ist der Ansicht, dass die persönlichen Erfahrungen mit Kindern aus dem privaten Leben für die Kindesanhörung ausreichen. (S. 114-115)

2.3.4 Durchführung der Anhörung

Von allen scheidungsbedingten Kindern werden 89% nicht angehört. Anders ausgedrückt heisst dies, dass insgesamt jedes zehnte scheidungsbedingte Kind angehört wird. Büchler und Simoni (2009) geben an, dass dies hauptsächlich durch die tiefe Einladungsquote verursacht ist. (S. 55-56) Als weiteren möglichen Grund für die fehlenden Anhörungen wird angegeben, dass sich die Richter/innen eine Anhörung oft nicht zutrauen (Büchler, Simoni, 2009, S. 66-67). Im Bericht des Bundesamtes für Justiz ist festgehalten, dass die Durchführung der Kindesanhörung ausserdem davon abhängen kann, ob sich die Eltern in Kindesbelangen einig sind oder nicht. So wird häufiger eine Anhörung durchgeführt, wenn sich die Eltern nicht einig sind. (BJ, 2005b, S. 16) Büchler und Simoni (2009) glauben, dass die Anhörungshäufigkeit auch von der Einstellung der Eltern zur Kindesanhörung abhängig ist. Daher ist auch wichtig, in welcher Weise das Gericht die Eltern über Sinn und Zweck der Kindesanhörung informiert und aufklärt. (S. 61)

Verzicht auf die Anhörung

Gründe für eine unterbliebene Einladung sind das Alter des Kindes (37%), die Genehmigung des Antrags der Eltern von einer Anhörung abzusehen (30%), der Vorschlag des Gerichts, auf eine Anhörung zu verzichten (17%) sowie andere Gründe (16%) (Büchler & Simoni, 2009, S. 55). Von

den eingeladenen Kindern wird rund die Hälfte angehört. Dies liegt daran, dass der Grossteil der anderen Hälfte der eingeladenen Kinder auf eine Anhörung verzichtet. (Büchler & Simoni, 2009, S. 56-57) Auch die Umfrage des Bundesamtes für Justiz kommt zum Ergebnis, dass ein Grossteil der Kinder auf eine Anhörung verzichtet (BJ, 2005b, S. 15).

Zeitpunkt der Anhörung

Bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren werden die Kinder in den meisten Fällen während der Bedenkfrist nach der Anhörung der Eltern befragt (86%). Vor der Anhörung der Eltern werden nur knapp 2% der Kinder angehört. Direkt anschliessend an die Anhörung der Eltern werden 5% der Kinder angehört. Bei strittigen Scheidungen (Scheidungen auf Klage) wird die Kindesanhörung im Verlauf der Hauptverhandlung durchgeführt. (Büchler & Simoni, 2009, S. 62-63)

Ort der Anhörung

Aus der Studie von Büchler und Simoni (2009) geht hervor, dass die Anhörung in etwas mehr als 87% der Fälle im Gerichtsgebäude (Büro der anhörenden Person, Sitzungszimmer oder Gerichtssaal) stattfindet. 9% der Kinder werden telefonisch befragt und bei knapp 4% findet die Anhörung an einem anderen Ort, beispielsweise einer Cafeteria, statt. (S. 63)

Dauer der Anhörung

Bei 87.5% der angehörten Kinder dauert die Anhörung 15 bis 30 Minuten. Bei 12.5% 45 Minuten und länger (ib., S. 64).

Setting

Werden zwei oder mehr Geschwister angehört, werden diese mehrheitlich gemeinsam befragt (70.5%), ansonsten einzeln (22%). Selten findet eine gemeinsame und getrennte Anhörung statt (7.5%). Personen, welche nicht zum Gericht gehören (beispielsweise Eltern oder Anwältinnen/Anwälte) sind sehr selten (4%) bei der Anhörung dabei. (ib., S. 63)

Protokollierung

Die Studie von Büchler und Simoni (2009) hat ergeben, dass in 94% der Fälle die Anhörung in Form einer Gesprächsnotiz protokolliert wird. Nur in Ausnahmefällen wird ein ausführliches Protokoll erstellt (6%). (S. 63) 96% der Eltern werden über die Anhörung in Kenntnis gesetzt (ib., S. 64).

2.3.5 Inhalt der Anhörung

Inhaltlich geht es darum, das aktuelle Befinden des Kindes zu erfassen und anzusprechen, wie es dem Kind mit der familiären Situation geht, welche Sorgen es hat und wie es seine Beziehung zu seiner Mutter und zu seinem Vater erlebt. Zudem wird regelmässig Konkretes aus dem Alltag erfragt (Tagesablauf, Schulsituation, Gestaltung der Ferien, Handhabung von Besuchsregelungen). (ib., S. 110)

2.3.6 Alter der Kinder

Aus der Studie ist ersichtlich, dass die älteren Kinder (13-18 Jahre) am häufigsten angehört werden (19%). Der Anteil durchgeführter Anhörungen ist kleiner, je jünger die anzuhörenden Kinder sind. So werden von den 7- bis 12-Jährigen noch knapp 8% und von den unter Siebenjährigen etwas mehr als 1% angehört. (ib., S. 65) Allgemein ist zu bemerken, dass innerhalb der einzelnen Gerichte grosse Unterschiede in der Handhabung der Kindesanhörung vorhanden sind (Büchler & Simoni, 2009, S. 57). Dies bestätigt auch der Bericht des Bundesamtes für Justiz (2005b, S. 16).

2.3.7 Gesprächsführung

Büchler und Simoni (2009) haben durch die Interviews mit Richter/innen herausgefunden, dass die anwesende Gerichtsperson die Anhörung durch eine kurze Vorstellung eröffnet. Danach klärt sie den Ablauf und die Regeln des Gespräches. Dabei wird Wert auf die Information gelegt, dass das Kind keine Aussagen machen muss, wenn es nicht will. Ausserdem wird dem Kind mitgeteilt, dass ein Protokoll erstellt wird, welches die Eltern lesen können. (S. 110) Die meisten Befragten geben an, abschliessend das Protokoll mit dem Kind zu besprechen. Es kann mitbestimmen, welche seiner Äusserungen darin aufgenommen werden. Verweigert ein Kind allerdings die Weitergabe von Aussagen, die als relevant erachtet werden, kann dies bei der Gerichtsperson Ärger und Frustration auslösen. (Büchler & Simoni, 2009, S. 111)

2.3.8 Kritische Stimmen

Aus den Interviews mit den Kindern wurde laut Büchler und Simoni (2009) ersichtlich, dass sich diese nach der Anhörung teilweise enttäuscht zeigen, da ihre Anliegen und Wünsche in der Folge nicht berücksichtigt worden sind. Sie beurteilen die Anhörung daher als wirkungslos. (S. 93) In den meisten Fällen hat die Anhörung keine direkten Folgen auf die getroffene Entscheidung. Wenn eine Anhörung jedoch ausdrücklich durchgeführt wird, um Sachverhalte festzustellen, können die Aussagen des Kindes zweifellos Einfluss auf die Zuteilung der elterlichen Sorgen haben. Von den Richterinnen/Richtern wird es als schwierig beschrieben, die Ansicht der Kinder gebührend in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. (Büchler & Simoni, 2009, S. 111)

Nachdem die Rahmenbedingungen der Kindesanhörung bei Scheidung erläutert wurden, werden im nächsten Kapitel die Kompetenzen der Sozialarbeitenden in Bezug auf die Kindesanhörung beschrieben.

3 Kompetenzen der Sozialen Arbeit

Die Ausgangsthese dieser Arbeit geht davon aus, dass die Soziale Arbeit über die Kompetenzen verfügt, das Recht des Kindes auf Anhörung zu gewährleisten. Zudem wird angenommen, dass die Durchführung der Anhörung durch die Sozialarbeitenden dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes entsprechend angepasst werden kann. Ausserdem sind sie in der Lage, durch die Anhörung des Kindes, die für die Gerichte notwendigen Sachverhalte und Informationen zu erlangen. Die entsprechenden Kompetenzen und Fähigkeiten der Sozialarbeitenden, welche sich bezüglich der Kindesanhörung in die Bereiche Ethik, Recht, Entwicklungspsychologie, Gesprächsführung und interinstitutionelle Zusammenarbeit gliedern lassen, werden in diesem Kapitel aufgeführt und erläutert.

3.1 Ethische Aspekte

Jedes Handeln in der Sozialen Arbeit braucht eine Grundlage. Sozialarbeitende müssen ihre Interventionen mit Hilfe einer bestimmten Haltung planen und rechtfertigen können. (Daniel Kunz & Peter A. Schmid, 2008, S. 3) Die Ethik der Sozialen Arbeit beinhaltet diese Grundhaltung. Aus diesem Grund wird in diesem Kapitel darauf eingegangen, was Soziale Arbeit ist und wie sie die Legitimation für ihr Handeln begründet.

Zum Gegenstandsbereich der Sozialen Arbeit gibt es viele unterschiedliche Auffassungen (Ernst Engelke, 2003, S. 288). Die aktuelle internationale Definition der Sozialen Arbeit, welche im Jahr 2000 an der Weltkonferenz der International Federation of Social Workers (IFSW) angenommen wurde, lautet wie folgt:

Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen, um ihr Wohlbefinden zu heben. Unter Nutzung von Theorien menschlichen Verhaltens und sozialer Systeme vermittelt Soziale Arbeit am Punkt, wo Menschen und ihre sozialen Umfelder aufeinander einwirken. Dabei sind die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit fundamental. (IFSW, 2000, S. 1)

Im Kommentar zur Definition der IFSW wird auf die komplexen Wechselbeziehungen der Menschen und den sozialen Umfeldern aufmerksam gemacht, auf welche sich die Soziale Arbeit bezieht. Die Aufgabe der Sozialarbeitenden sei die Befähigung der Menschen, ihr Potenzial zu entwickeln, ihr Leben zu bereichern und Behinderungen vorzubeugen. Das Ziel ist die Problemlösung und die Veränderung sozialer Verhältnisse. Sozialarbeitende bemühen sich deshalb für den sozialen Wandel in der Gesellschaft aber auch im Leben von Individuen, Familien und Gemeinwesen. Soziale Arbeit ist ein Gebilde aus Werten, Theorien und Praxis. (IFSW, 2000, S. 1)

Soziale Arbeit ist aus humanitären und demokratischen Idealen entstanden und ihre Werte gründen auf der Achtung der Gleichheit, der Besonderheit und der Würde aller Menschen. Die Menschenrechte und die soziale Gerechtigkeit sind die Motivation und die Rechtfertigung sozialarbeiterischen Handelns. (IFSW, 2000, S. 1) Die IFSW und die IASSW (International Association of Schools of Social Work) haben mehrere internationale Übereinkommen definiert, welche als Handlungsgrundlagen für die Soziale Arbeit besonders relevant sind. Allen voran ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN-MRK) zu erwähnen. Diese Übereinkommen bilden allgemeine

Zielmassstäbe und anerkannte Rechte. (IFSW & IASSW, 2006, S. 2) Für die vorliegende Arbeit ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) im Besonderen zu nennen.

Das Dokument «Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien» der Verbände IFSW und IASSW hält fest, dass Sozialarbeitende auf der Grundlage der Menschenrechte und der Würde aller Menschen verpflichtet sind, die körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität jeder Person zu schützen und zu fördern. Dazu achten sie das Recht auf Selbstbestimmung, fördern das Recht auf Beteiligung, behandeln jede Person ganzheitlich und erkennen und fördern die Stärken der Klientinnen/Klienten. (IFSW & IASSW, 2006, S. 2) Auf der gesellschaftlichen Ebene sind Sozialarbeitende verpflichtet, die soziale Gerechtigkeit zu fördern. Dazu gehört, dass sich Sozialarbeitende gegen Diskriminierung einsetzen, die Verschiedenheit der Menschen anerkennen und in ihrer Arbeit berücksichtigen, Ressourcen gerecht verteilen, auf ungerechte Politik und Praktiken aufmerksam machen und sich für die Integration ihrer Klientinnen/Klienten in die Gesellschaft einsetzen sowie sozialen Ausschluss und Stigmatisierung versuchen zu vermeiden. (IFSW & IASSW, 2006, S. 3)

Die genannten Dachverbände haben ihre Mitgliederverbände verpflichtet, eigene ethische Kodizes und Richtlinien für das Verhalten der Professionellen der Sozialen Arbeit zu entwickeln (IFSW & IASSW, 2006, S. 3). Der Schweizerische Berufsverband der Professionellen der Sozialen Arbeit, Avenir Social, hat dazu den «Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit» veröffentlicht. Dieser basiert auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der Europäischen Sozialcharta sowie den Grundrechten, Bürgerrechten und Sozialzielen der Schweizerischen Bundesverfassung. Eine weitere Grundlage bietet das oben genannte Dokument «Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien». (Avenir Social, 2006, Art. 1 Berufskodex) In Artikel 2 des Berufskodexes werden Verhaltensrichtlinien für Bereiche definiert, in welchen das Recht keine eindeutige Regelung vorsieht. Zudem dient er zur Qualitätssicherung des professionellen Handelns. (Avenir Social, 2006, Art. 2 Berufskodex)

Die genannten ethischen Grundsätze ermächtigen die Soziale Arbeit dazu, sich für die Gleichbehandlung und die Rechte der Kinder einzusetzen. Laut Engelke (2003) ist die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse das übergeordnete Problem aller Menschenwissenschaften, also auch speziell der Sozialen Arbeit (S. 295). Bereits Ilse von Arlt, Mitbegründerin der Sozialen Arbeit, hielt vor über 80 Jahren fest, dass die Bedürfnisse der Ausgangspunkt aller sozialarbeiterischen Interventionen seien. Nur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse könne eine genaue Einschätzung der Situation und eine Verbesserung der Notstände erfolgen. (Ernst Engelke, 2002, S. 278) Es bestehen unterschiedliche Bedürfnistheorien, wobei für diese Arbeit zwei ausgewählt wurden, die für die Soziale Arbeit und die Arbeit mit Kindern relevant sind.

Werner Obrecht (2005) teilt die menschlichen Bedürfnisse in drei Gruppen ein:

1. Biologische Bedürfnisse: Nahrung, Regenerierung, sexuelle Aktivität, Fortpflanzung
 2. Biopsychische Bedürfnisse: sensorische Stimulation, Orientierung, Information, Regeln und Normen zur Bewältigung von wiederkehrenden Situationen
 3. Biopsychosoziale Bedürfnisse: emotionale Zuwendung, Zugehörigkeit, Autonomie, Anerkennung
- (S. 47)

Während die menschlichen Bedürfnisse nach Werner Obrecht bei allen Menschen gleich sind, haben die beiden Autoren T. Berry Brazelton und Stanley I. Greenspan (2002) (Kinderarzt und Kinderpsychiater) die Bedürfnisse von Kindern erforscht und einen Katalog mit sieben Grundbedürfnissen von Kindern verfasst. Diese sind:

- Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind
- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität
- Die Zukunft sichern

Aus diesen elementaren Bedürfnissen leiten die Autoren Grundvoraussetzungen für die Fürsorge, Betreuung und Erziehung von Kindern ab, damit sich diese gesund entwickeln können. (S. 7-9) Da sich Sozialarbeitende für die gesunde Entwicklung der Kinder einsetzen, ist es wichtig, die genannten Bedürfnisse zu kennen und in der Arbeit zu berücksichtigen. Die Wichtigkeit der menschlichen Bedürfnisse ist auch im Dokument «Menschenrechte und Soziale Arbeit. Ein Handbuch für Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit und für den Sozialarbeitsberuf», welches das Centre for Human Rights – United Nations, der IFSW und der IASSW gemeinsam verfasst haben, festgehalten. Dort wird erläutert, dass die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse nicht beliebig erfolgt, sondern bei allen Menschen gleich ist. Diese grundlegenden menschlichen Bedürfnisse lassen sich in positive Rechte umformulieren, den Menschenrechten. (Centre for Human Rights – United Nations, IFSW & IASSW, 2000, S. 7-8)

Ihr Handeln begründen die Sozialarbeitenden mit den von den Bedürfnissen abgeleiteten Menschenrechten. Weiter ist im oben erwähnten Handbuch festgehalten, dass Kinder besonders schützenswerte Mitglieder der Gesellschaft sind und der Befriedigung ihrer Bedürfnisse ein besonderer Schutz zukommt. (Centre for Human Rights – United Nations, IFSW & IASSW, 2000, S. 54) Kinder im Scheidungsverfahren ihrer Eltern haben das Bedürfnis nach Orientierung und Information über das, was bereits geschehen ist, beziehungsweise was auf sie zukommen wird. Viele Kinder haben das Bedürfnis, sich an der Situation zu beteiligen und sie aktiv mitzugestalten. (Heidi Simoni & Rolf Vetterli, 2008, S. 144) Sozialarbeitende kennen diese Bedürfnisse der Kinder. Sie können und müssen sich aufgrund ihrer Profession und mit Hilfe ihres professionellen Handelns um die Befriedigung dieser Bedürfnisse kümmern. Dies ist auch aufgrund der Erkenntnisse zur Resilienz wichtig (Kapitel 3.3.3).

Wie nun deutlich geworden ist, holt sich die Soziale Arbeit die Ermächtigung für ihr Handeln unter anderem aus der Ethik. Eine weitere Ermächtigungsgrundlage ist das Recht. Sozialarbeitende können nicht alleine auf der Grundlage ihrer eigenen Prinzipien handeln, sondern müssen sich auch der gegebenen Rechtswirklichkeit unterstellen. Die Ethik und das Recht gehören in der Sozialen Arbeit untrennbar zusammen. (Engelke, 2003, S. 314) Diese Unzertrennlichkeit zeigt sich auch daran, dass die Verwirklichung von ethischen Prinzipien durch rechtliche Normen erreicht werden kann (Engelke, 2003, S. 329). Die hohe Relevanz des Rechtes für die Soziale Arbeit wird im nachfolgenden Kapitel 3.2 zu den rechtliche Aspekten erläutert.

3.2 Rechtliche Aspekte

Die Tätigkeitsbereiche von Sozialarbeitenden befinden sich im Sozialwesen, welches in der Schweiz laut Christoph Häfeli (2005) «(. . .) die Gesamtheit aller institutionalisierten Massnahmen und Einrichtungen zur Sicherung und Förderung des sozialen Wohlbefindens von Individuen und Gruppen [umfasst]» (S. 24). In den letzten zwei Jahrzehnten hat das Sozialwesen eine wachsende Verrechtlichung erlebt. Die ersten Rechtsgrundlagen, wie das kantonale Armenrecht und das Vormundschaftsrecht, wurden schrittweise ausgebaut und erweitert. (Häfeli, 2005, S. 27) Da die Sozia-

le Arbeit am Schnittpunkt zwischen dem Menschen und seinem sozialen Umfeld, also auch Gesellschaft und Staat, eingreift (IFSW, 2000, S. 1), hatte diese Verrechtlichung auch Auswirkungen auf den Arbeitsalltag und die Profession der Sozialen Arbeit.

Soziale Arbeit findet im Rahmen der schweizerischen Rechtsordnung und internationaler Abkommen statt und kann somit nicht ohne rechtliches Fachwissen ausgeübt werden. Die Soziale Arbeit ist immer an Rechtsvorschriften gebunden, seien es die Grundrechte oder spezielle Rechtszweige. In vielen Bereichen bestimmt das Recht die Arbeit der Sozialarbeitenden und dient somit als Legitimation für ihr Handeln. (Engelke, 2003, S. 338) Sozialarbeitende befinden sich heute in einem Berufsalltag, welcher stark von rechtlichen Fragestellungen beeinflusst ist. Insbesondere im Bereich der Sozialversicherungen, der Sozialhilfe, der Vormundschaft und des Kinderschutzes wird von den Sozialarbeitenden rechtliches Wissen verlangt. Infolgedessen wurde gefordert, dass diese Rechtszweige Bestandteil des Studiums der Sozialen Arbeit werden. (Adrienne Marti, Peter Mösch Payot, Kurt Pärli, Johannes Schleicher & Marianne Schwander, 2007, S. 215) Wie aus den Modulangeboten der verschiedenen Hochschulen für Soziale Arbeit entnommen werden kann, ist Recht in der Zwischenzeit fester Bestandteil der Ausbildung zur Sozialarbeiterin/zum Sozialarbeiter geworden. So werden rechtliche Grundlagen an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit in diversen Modulen unterrichtet (HSLU – SA, 2009, S. 33-34 / S. 43-44 / S. 50 / S. 54-55). Auf diversen Beratungsstellen (zum Beispiel Familienberatung, Mütter- und Väterberatung, Sozialdienst) sind Sozialarbeitende im freiwilligen Kinderschutz (Marti et al., 2007, S. 284-285) oder als Mandatsträger/innen im zivilrechtlichen Kinderschutz tätig (Marti et al, 2007, S. 289). Hinsichtlich der Kindesanhörung ist jedoch nicht nur der Kinderschutz von Bedeutung. Zwar wird bei der Anhörung auch darauf geachtet, ob das Kind in seiner jetzigen Lebenssituation gefährdet ist. Die Anhörung findet hingegen im Rahmen eines Scheidungs-, Eheschutz-, oder Präliminarverfahrens statt (Felder & Nufer, 1999, S. 211). Deshalb ist es von Bedeutung, dass Sozialarbeitende auch bezüglich des Familienrechts vertiefte Kenntnisse haben. Dieses Fachwissen über das Familienrecht ist vorhanden. Zum einen, da es an den Hochschulen gelernt wird und zum anderen, da ausgebildete Sozialarbeitende unter anderem in Ehe- und Familienberatungsstellen tätig sind, welche sich mit Fragen rund um Ehe-, Eheschutz- und Scheidungsrecht beschäftigen (Marti et al., 2007, S. 184). Zusätzlich verfügen Sozialarbeitende vereinzelt bereits über Fachwissen bezüglich der Anhörung von Kindern. Diese Erfahrungen beruhen auf Kindesanhörungen in Kinderschutzverfahren gemäss Art. 314 Ziff. 1 ZGB und in sehr wenigen Fällen auf Anhörungen im Scheidungsverfahren (Art. 144 Abs. 2 ZGB).

Es kann also gesagt werden, dass Sozialarbeitende über eine rechtliche Basis verfügen, welche sie im Berufsalltag anzuwenden wissen. Dieses Wissen ist notwendig, um das rechtliche Gefüge rund um die Kindesanhörung zu verstehen und entsprechend damit umgehen zu können. Dies beinhaltet auch die formalen Gegebenheiten, wie die seitens des Gerichts benötigten Sachverhaltsfeststellungen oder die Protokollierung.

Das rechtliche Fachwissen dient als Basis für die Durchführung der Kindesanhörung. Neben dem Wissen um die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kindesanhörung ist auch das Wissen über die altersgemässen Fähigkeiten des Kindes und das dementsprechende Verhalten von grosser Bedeutung. Auf diese Aspekte wird im folgenden Kapitel 3.3 zur Entwicklungspsychologie näher eingegangen.

3.3 Entwicklungspsychologie

Hinter den Theorien zur Entwicklung des Menschen stehen bestimmte Menschenbilder. Diese Menschenbilder entstehen einerseits mittels Erklärungen und Interpretationen, andererseits durch

Informationssuche und Beobachtung. Da der Theoriebegriff allerdings sehr breit geworden ist, lohnt es sich, Alltagstheorien von wissenschaftlichen Theorien zu unterscheiden. Wissenschaftliche Theorien zeichnen sich dadurch aus, dass sie schriftlich formuliert sind und zur Kritik angeboten werden. Alltagstheorien hingegen sind oft wenig reflektiert. (August Flammer, 2009, S. 15-16) Die Soziale Arbeit stützt sich auf wissenschaftliche Entwicklungstheorien, welche aus dem Feld der Psychologie stammen. Das Wissen über diese Entwicklungstheorien ist für die Soziale Arbeit von grosser Relevanz, da Sozialarbeitende in ihrer Arbeit mit Menschen verschiedenen Alters zu tun haben. Sie müssen die entsprechenden Entwicklungsstadien kennen und sich darauf einstellen können. Nachstehend werden daher ausgewählte Entwicklungstheorien erläutert. Zudem wird im Zusammenhang mit der Entwicklung von Kindern auf die Bedeutung der Resilienz eingegangen.

Die Bedürfnisse der Kinder ändern sich im Verlauf ihrer Entwicklung. Entwicklung bedeutet nicht nur körperliches Wachstum, sondern es verändert auch die Wahrnehmung im Denken und im sozialen Verhalten. In der Folge wird versucht, die wichtigsten Entwicklungstheorien in Bezug auf die Kindesanhörung bei Scheidung darzustellen. Wie bereits erwähnt, entstehen Entwicklungstheorien aus Menschenbildern. Dieser Umstand führt dazu, dass es keine allgemeingültige Entwicklungstheorie gibt, welche auf alle Lebensbereiche anwendbar ist. Eine allgemeingültige Theorie ist darum nicht möglich, weil Theorien in verschiedenen Kulturen und zu historisch anderen Zeiten entstehen. (ib., S. 21) Je nach Theorie werden ökologische, moralische, psychosoziale, kognitive oder universelle Faktoren als ausschlaggebend für die Entstehung der Theorie genannt. Während die ökologische Entwicklungstheorie nach Uri Bronfenbrenner das menschliche Ökosystem ins Zentrum stellt (ib., S. 247), umfasst die moralische Entwicklungstheorie von Lawrence Kohlberg die Dimension des Regelverständnisses und der Moralität (ib., S. 175). Die psychosoziale Entwicklungstheorie von Erik H. Erikson mit dem Achtstufenmodell ist eine Weiterführung des Freudschen Modells zur menschlichen Entwicklung (ib., S. 95). Da es bei der Anhörung von Kindern vor allem auf die sprachliche Differenzierung und die Abstraktionsfähigkeit des Kindes ankommt, werden die drei soeben genannten Entwicklungstheorien hier vernachlässigt. In der vorliegenden Arbeit werden die Theorie der kognitiven Entwicklung von Jean Piaget, sowie die humanistische Entwicklungstheorie nach Rogers ausführlich behandelt. Die beiden ausgewählten Theorien sind sowohl zum Erlangen der sprachlichen Differenzierung wie auch der Abstraktionsfähigkeit relevant. Diese beiden Fähigkeiten müssen die Kinder besitzen, damit eine Anhörung durchgeführt werden kann (BGE 131 III 553, E. 1.2.2).

3.3.1 Kognitive Entwicklung nach Jean Piaget

Zu den kognitiven Fähigkeiten gehören unter anderem Planen, Orientieren und Argumentieren. Diese Fähigkeiten benötigt ein Kind, um das Handeln der Erwachsenen zu verstehen, einzuordnen und zu abstrahieren. Ohne diese Fähigkeiten kann es eventuelle Folgen einer Situation nicht oder nur ungenügend einschätzen. Zwei wichtige Fähigkeiten dazu sind in der Theorie von Piaget die Assimilation und Akkomodation. Der Prozess der Assimilation findet statt, wenn Erfahrungen in bereits bestehende kognitive Schemata passen. Akkomodation beinhaltet den Prozess der Anpassung des Organismus an die Umwelt. Assimilation und Akkomodation sind Bedingungen für eine voranschreitende Entwicklung und sie sind zwei gegenläufige Prozesse. Dies bedeutet, dass beim Auftauchen neuer Situationen in der Entwicklungsphase versucht wird, diese anhand bereits bestehender Lösungsmöglichkeiten anzupassen. (Hermann Hobmair, Sophia Altenthan, Sylvia Betscher-Ott, Werner Dirrigl, Wilfried Gotthard, Wilhelm Ott, 1997, S. 216-217) Das Entwicklungsmodell von Jean Piaget geht von vier Hauptstadien der kognitiven Entwicklung aus. Diese Stadien beinhalten die kognitive Entwicklung des Menschen vom Kleinkind bis zum Erwachsenen. Piaget unterteilt die Stadien in:

- Sensumotorisches Stadium (0 bis 2 Jahre)
 - Präoperatorisches Stadium (2 bis 7 Jahre)
 - Konkret-operationales Stadium (7 bis 11 Jahre)
 - Formal-operatorisches Stadium (ab 11 Jahren)
- (Beate Sodian, 2008, S. 437-438)

Auf die Beschreibung des sensumotorischen Stadiums wird verzichtet, da es klar erscheint, dass Kleinkinder bis zum Alter von zwei Jahren aufgrund der fehlenden Sprachentwicklung nicht angehört werden können. Im Kapitel 2.2.6 wurde auf das Anhörsalter der Kinder eingegangen. Der BGE 131 III 553, E. 1.2.3 stimmt einer Anhörung ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr zu. Da demnach Kindesanhörungen von Kindern unter sechs Jahren sehr umstritten sind, wird auf die präoperatorische Entwicklungsstufe ausführlicher eingegangen. Anhand der anschliessenden Ausführungen zum konkret-operationalen Stadium wird sichtbar, welche Fähigkeiten das Kind in dieser Entwicklungsstufe erlangt und weshalb das Bundesgericht eine Anhörung ab diesem Altersjahr vorschlägt. Im konkret- und formal-operationalen Stadium sind die Kinder und Jugendlichen auf einem Entwicklungsstand, in dem Anhörungen gut durchgeführt werden können. Dennoch müssen gewisse entwicklungspsychologische Aspekte bei einer Anhörung beachtet werden. Diese werden nachfolgend genauer beschrieben.

Präoperatorisches Stadium (2 bis 7 Jahre)

Im Unterschied zum sensumotorischen Stadium wird im darauf aufbauenden präoperatorischen Stadium, auch voroperatorisches Stadium genannt, das ausschliessliche Denken im «Hier und Jetzt» überwunden. Das präoperatorische Stadium wird in die Bereiche symbolisches (2 bis 4 Jahre) und anschauliches Denken (4 bis 7 Jahre) unterteilt. Ab dem Alter von zwei Jahren hat ein Kind demnach die Fähigkeit, sich von Dingen eine Vorstellung zu machen, welche nicht aktuell vorhanden sind oder nicht gerade vollzogen werden. Das Kind ist also in der Lage, sich symbolisch in eine Situation hinein zu versetzen, beziehungsweise eine Situation nachzuahmen, ohne dass diese zum Zeitpunkt der Nachahmung tatsächlich stattfindet. Die anschauliche Denkstufe ermöglicht bereits relativ komplizierte denkerische Kombinationen. Das Kind setzt in dieser Entwicklungsstufe Wahrnehmungen auf die Ebene gesetzmässiger Logik. Bezeichnend ist, dass nicht die Empirie die Logik begründet, sondern die Logik die Empirie. Diese Denkweise führt oft dazu, dass das Kind zu Welterklärungen gelangt, welche Erwachsenen als naiv erscheinen. Ein Kind kann in diesem Stadium beispielsweise zur Erklärung gelangen, dass der Mond scheint, damit es in der Nacht nicht so dunkel ist. (Flammer, 2009, S. 146) Das Kind ist nach Piaget während diesem Stadium unfähig, von der eigenen Perspektive abzuweichen und die Perspektive einer anderen Person einzunehmen. Diese Tatsache zeigt sich vorwiegend im sozialen Bereich und wird von Piaget als Egozentrismus bezeichnet. (Sodian, 2008, S. 441) Der Fortschritt des Spracherwerbs ist während diesem Stadium sehr gross. Gerd Mietzel (2002) merkt zum Modell von Piaget an, dass zum ersten Mal «Zwei-Wort-Sätze» gebildet und verwendet werden. Bis zum Alter von fünf Jahren beherrscht das Kind seine Muttersprache praktisch perfekt. (S. 182) Der Egozentrismus kommt auch in der Kommunikation zum Ausdruck. Piaget beobachtete bei seinen Versuchen mit Kindern einen hohen Anteil von egozentrischem Sprachgebrauch. Kinder sprechen von «Ihr» oder «Ihm», ohne dass das Gegenüber weiss von welcher Person die Rede ist. Es kommt auch vor, dass das Kind Äusserungen macht, welche nicht in Bezug zum vorangehenden Gespräch stehen. (Sodian, 2008, S. 441) Eine Anhörung von Kindern in diesem Alter kann aus verschiedenen Gründen befürwortet werden. Zum Einen eignen sich die Kinder in dieser Phase die Fähigkeit an, sich Dinge und Situationen vorzustellen. Zum Anderen können der Egozentrismus und die Wahrnehmung, welche nicht aufgrund der Empirie sondern der Logik gedeutet wird, dazu führen, dass das Kind die Trennung seiner Eltern falsch interpretiert. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass das Kind die Schuld an der

Trennung der Eltern bei sich sieht. Umso mehr sind in dieser Entwicklungsphase deshalb auch die Informationen wichtig, welche das Kind bei der Anhörung erhält.

Konkret-operationales Stadium (7 bis 11 Jahre)

Laut Piaget erwerben Kinder in dieser Phase die Fähigkeit, mehrdimensional zu denken. Während in der vorangehenden Phase vorwiegend das Ego im Zentrum steht, sind Kinder im konkret-operationalen Stadium zunehmend in der Lage, zwei Faktoren in ihre Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Es gelingt ihnen Perspektiven von Mitmenschen einzunehmen. Das bedeutet, dass sie in der Entscheidungsfindung nicht nur das Ego berücksichtigen, sondern sich auch Vorstellungen darüber machen können, wie es anderen in dieser Situation geht. Bezüglich der Kindesanhörung bedeutet dies, dass eine Vielfalt an möglichen neuen Umständen berücksichtigt werden können. Das Kind ist in der Lage, sich konkrete Vorstellung über die verschiedenen Vor- oder Nachteile eine Scheidung zu machen. Es ist aber auch in der Lage abzuschätzen, welche Konsequenzen ein Verbleib bei der Mutter oder dem Vater haben kann. (Sodian, 2008, S. 442) Die mehrdimensionalen Möglichkeiten können von wenigstens zwei Dimensionen her diskutiert werden. Die Unterteilung, dass Kinder im präoperatorischen Stadium ausschliesslich eindimensional und im konkret-operationalen Stadium mindestens zweidimensional agieren können, ist seit jüngster Zeit umstritten. Da sich die Entwicklung fließend gestaltet, kann davon ausgegangen werden, dass die Stadien je nach Kind zu einem früheren oder später Zeitpunkt in der Entwicklung erreicht werden. (Flammer, 2009, S. 148) Es ist wichtig, dass der anhörenden Person bewusst ist, dass zwar die Gedanken vollzogen werden, aber das genaue Ausmass einer Entscheidung aufgrund einer mangelnden hypothetischen Herangehensweise nicht gemacht werden kann. Das Kind lernt in dieser Phase erst Kausalitäten zu verstehen. Dies bedeutet, dass bei der Anhörung einfache Fragesätze zu verwenden sind. Da die Kinder in dieser Entwicklungsphase eine zweidimensionale Abstraktionsfähigkeit erlangen, steht das Bundesgericht einer Anhörung von Kindern ab diesem Alter positiv gegenüber.

Formal-operationales Stadium (ab 11 Jahren)

Piaget sieht im formal-operationalen Stadium die Erreichung des Idealtypen der menschlichen Rationalität. Er fügt jedoch an, dass dieses Stadium nicht von allen Menschen erreicht wird. Das formal-operatorische Denkstadium ist durch eine hypothetische, beziehungsweise theoretische Herangehensweise an Problemstellungen gekennzeichnet. (Sodian, 2008, S. 443) Aufgrund der Sprachentwicklung, der Fähigkeit zu differenzieren und zu abstrahieren, kann in der Anhörung die gleiche Sprache wie bei Erwachsenen angewendet werden.

Kritische Stimmen

Am Modell von Piaget wird kritisiert, dass Kinder im präoperatorischen Stadium unterschätzt werden. So ist beispielsweise belegt, dass die Fähigkeit, Informationen aus verschiedenen Dimensionen zu integrieren, aufgabenspezifisch ist. Perspektivenübernahmen können bei einer einfachen Aufgabe bereits Kinder unter drei Jahren machen. (Sodian, 2009, S. 443-447) Piaget geht in seinem Modell davon aus, dass eine Entwicklungsstufe abschliessend erreicht werden muss, um zu einer nächst höheren zu gelangen. Diese Übergänge sind laut Kritikern jedoch fließend und können nicht voneinander getrennt werden. Um eine Optimierung im nächsten Stadium zu erlangen, müssen jedoch bereits Grundvoraussetzungen im vorangehenden Stadium aufgebaut und erlangt werden. (Flammer, 2009, S. 153-156) Weiter stellen Kritiker fest, dass Piaget bei den kindlichen Versuchspersonen in der Fragestellung Begriffe verwendet hat, deren Bedeutung den Kindern nicht klar war (Mietzel, 2002, S. 187). Die Bedeutung von Piaget für die Entwicklungstheorie ist trotz der kritischen Stimmen von hohem Wert. Sein Modell übt bis heute einen entscheidenden Einfluss auf die Entwicklungspsychologie aus. Dennoch werden heute die kognitiven Fähigkeiten in der präoperatorischen Phase höher eingestuft (Mietzel, 2002, S. 187).

3.3.2 Humanistische Entwicklungspsychologie nach Carl Rogers

Die humanistische Entwicklungspsychologie weist seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die grösste Anhängerschaft auf. Die humanistische Psychologie ist in erster Linie Persönlichkeitspsychologie, versteht sich aber auch als Basis für Beratung und Therapie. Die humanistische Entwicklungspsychologie betont die Selbstbestimmung des Menschen. Ihre bekanntesten Vertreter sind Abraham Maslow und Carl Rogers. (Flammer, 2009, S. 115)

Die humanistische Theorie und insbesondere Carl Rogers gehen davon aus, dass sich die Entwicklung des Menschen von selbst ergibt und somit nicht von aussen vorangetrieben werden kann. Jeder Mensch habe den Drang sich zu entfalten. Unter ungünstigen Umständen ist es nach Rogers möglich eine Entwicklung zu hemmen. Seiner Ansicht nach kann die Entwicklung jedoch nicht verhindert werden. Weiter sagt Rogers, dass nicht nur die Entwicklungskraft sondern auch die Richtung von Innen gegeben ist. So beschreibt Rogers als oberste Ziele, welche zu erlangen sind: Selbsterkenntnis und Selbstakzeptanz, Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein und fortgesetzte Selbstentfaltung, Entfaltung und Akzeptanz der Einzigartigkeit und Originalität, Fähigkeit zum Selbstaussdruck, angemessene und leichte Art mit den Problemen des Lebens fertig zu werden, sowie Offenheit für weitere Erfahrungen und Veränderungen. Diese Ziele lassen jedoch auch viel Spielraum für Interpretationen. (Flammer, 2009, S. 119-120) Diese Spielräume sind in der humanistischen Entwicklungspsychologie gewollt so vorhanden. Damit soll die Individualität jedes einzelnen Menschen bewusst gemacht werden. Als erstrebenswert nennt Maslow ähnliche Fähigkeiten wie Piaget, bezeichnet diese jedoch anders und stellt sie in einer Pyramide dar. Maslow, wie auch Rogers sehen die Entwicklung des Menschen als Prozess an, welcher ein Leben lang andauert. Die Selbstakzeptanz wird in der humanistischen Theorie als zentrale Entwicklungsbedingung angesehen. Eine Entwicklung ist nach Rogers und Maslow nur möglich, wenn das Individuum sich selbst akzeptiert, Positives erfährt und sich mag, so wie es ist. Diese Selbstachtung entsteht durch Einfühlung, Achtung, Wohlwollen und Echtheit seitens der Mitmenschen. (ib., S. 121) Die humanistische Entwicklungstheorie hat sich vor allem im Kriterium bewährt, den Menschen in seinem Selbst zu stärken und ihm in schwierigen Situationen Mut zu machen. So ist aus dieser auch eine Therapieform entstanden. Anhand der humanistisch orientierten Gesprächsführung nach Rogers können Menschen in ihrem Selbst gestärkt und ihnen somit zu neuem Mut verholfen werden. (ib., S. 128)

Bei der humanistischen Entwicklungstheorie wird weder die sprachliche Differenzierung noch die Abstraktionsfähigkeit des Kindes ins Zentrum gestellt. Es werden auch keine expliziten Ausführungen darüber gemacht. Dennoch ist die Theorie in der Anhörung von Kindern ein wichtiger Bestandteil. Das Stärken des Selbstwertgefühls ist in jedem Gespräch zentral und in der Anhörung von Kindern von besonderer Bedeutung. Oft sind Kinder mit den Problemen, welche eine Scheidung mit sich bringt, überfordert. Das Stärken und Mutmachen kann den Kindern helfen, mit der belastenden Situation umzugehen. Wie sich eine Stärkung des Individuums auf deren Problemlösung positiv auswirken kann, wird im Kapitel 3.3.3 beschrieben.

Kritische Stimmen

Als Kritik kann angemerkt werden, dass die humanistische Entwicklungstheorie die Subjektivität überbetont. Zudem unterscheidet die Theorie keine Funktionsbereiche. Die Motorik, das Denken und die Sprache werden in der Theorie ganzheitlich eingeschlossen. Diese Umstände mindern den Wert der Theorie jedoch kaum. (ib., S. 125) Die heutige Entwicklungspsychologie ist dank Rogers durch die Begrifflichkeiten Selbstwertgefühl und Selbstkonzept um zwei wichtige Eigenschaften bereichert worden (Mietzel, 2002, S. 33). Maslow sieht die humanistische Theorie als Ergänzung und nicht als Alternative zu den übrigen Entwicklungstheorien an (Flammer, 2009, S. 125).

3.3.3 Resilienz und Entwicklung

Kurzfristige Zustandsveränderungen können die Entwicklung beeinflussen. Vor allem belastende Bedingungen, medizinischer oder sozialer Art, können eine Entwicklungsstörung hervorrufen. Die daraus entstehenden Reaktionen können kurzfristig sein oder bis in die Adoleszenz anhalten. Es kommt jedoch erstaunlich oft vor, dass auch unter extremen Bedingungen die Entwicklung unauffällig verläuft. In einer solchen Situation spricht man von Resilienz. Resilienz bedeutet Widerstandskraft und ist die Fähigkeit, Krisen durch Rückgriff auf bereits bestehende Ressourcen zu meistern. Damit eine schwierige Situation erfolgreich bewältigt werden kann, ist unter anderem eine zuverlässige und vertrauenswürdige Bezugsperson hilfreich. Das kann eine Person aus der Verwandtschaft, dem Bekanntenkreis oder aber auch eine Lehrperson sein. Wichtig ist dabei, dass diese in der belastenden Situation Mut machen kann und unterstützend wirkt. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen mit einem guten Selbstwertempfinden besser mit einer belastenden Situation umgehen können als Menschen mit einem verminderten Selbstwertempfinden. Ein positives Selbstwertempfinden ist offenbar eine Ressource, welche zur Entwicklung von Resilienz beiträgt. Probleme können dank eines positiven Selbstwertempfindens als Herausforderungen angesehen und erfolgreich in Angriff genommen werden. (Werner Greve, 2008, S. 923-924) Neben dem humanistischen Theorieansatz, welcher die Wichtigkeit der Stärkung des Selbstwertgefühls betont, enthält auch die kognitive Entwicklungstheorie von Piaget Ansätze, welche wichtig sind, um schwierige Situationen zu bewältigen. Wie im Kapitel 3.3.2 beschrieben wurde, helfen die gegenläufigen Prozesse der Assimilation und Akkomodation bei der Problembewältigung. Durch den Wechsel und das Zusammenspiel der gegenläufigen Prozesse kann eine Aufrechterhaltung oder Wiedergewinnung des Gleichgewichts erreicht werden. Eine Bewältigung ist dann erfolgreich, wenn eine Lösung der Entwicklungsaufgabe gefunden wurde. (Greve, 2008, S. 924-925) Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die in den Kapitel 3.3.1 und 3.3.2 erläuterten Theorien entwicklungspsychologischen Aspekte beschreiben, welche für eine erfolgreiche Bewältigung einer schwierigen Situation benötigt werden und die Widerstandsfähigkeit von Kindern stärken. Wichtig scheint dabei zu sein, den Menschen in seiner Situation ernst und wahr zu nehmen und diesen zu stärken. Mit einer gezielten Stärkung kann das positive Selbstwertgefühl gefestigt und ein Gleichgewicht anhand der kognitiven Fähigkeiten der Assimilation und Akkomodation (Kapitel 3.3.1) erlangt werden. Durch diese Massnahmen kann jedoch eine Entwicklungsstörung nicht in jedem Fall verhindert werden. Dauert eine schwierige Situation nur kurze Zeit an und kann sie vor der Adoleszenz abgeschlossen werden, ist die Möglichkeit einer gesunden Entwicklung grösser (Greve, 2008, S. 923). Eine Scheidung ist für das Kind eine schwierige Situation im sozialen Bereich. Den Ausführungen in diesem Kapitel muss demnach in einer Anhörung Beachtung geschenkt werden.

Welche entwicklungspsychologischen Aspekte im Gespräch mit dem Kind beachtet werden müssen, wurde in diesem Kapitel aufgezeigt. Das Wissen über diese garantiert jedoch noch kein gutes Gespräch, beziehungsweise eine gute Anhörung. Hierzu werden Kompetenzen in der Gesprächsführung sowie Wissen zu den Kommunikationstheorien verlangt. Das Wissen und die Kompetenzen, welche die Soziale Arbeit diesbezüglich besitzt, werden im nachfolgenden Kapitel 3.4 beschrieben.

3.4 Gesprächsführung

Die Anhörung des Kindes impliziert das Gespräch mit dem Kind. Wie in Kapitel 2.2.1 erwähnt wurde, dient die Anhörung des Kindes nicht nur zu dessen Partizipation, sondern auch der Sachverhaltsfeststellung, der Informationsvermittlung bezüglich der Scheidung der Eltern und der Abklärung betreffend die Notwendigkeit von Kinderschutzmassnahmen. Diese Informationen können mit Hilfe des Gespräches gewonnen, beziehungsweise vermittelt werden. Solche Vorgänge, in de-

nen ein Vermitteln von Informationen stattfindet, werden als Kommunikation bezeichnet (Wolfgang Widulle, 2007, S. 17). Findet Kommunikation im Rahmen eines wechselseitigen Austauschs von Informationen zwischen zwei oder mehreren Personen statt, wird sie Interaktion genannt (Paul Watzlawick, Janet H. Beavin & Don D. Jackson, 2007, S. 50-51). Um eine Anhörung kindsgerecht durchführen und die notwendigen Informationen einholen und vermitteln zu können, benötigt die anhörende Person ein Basiswissen in der Kommunikationstheorie sowie der Methodik der Gesprächsführung. In diesem Kapitel zur Gesprächsführung wird zuerst auf kommunikationstheoretische Aspekte eingegangen, welche einen Bestandteil der Sozialen Arbeit bilden. Anschliessend werden die Grundlagen der sozialarbeiterischen Gesprächsführung aufgezeigt, welche sich in Gesprächsmethodik, Gesprächsorganisation und Gesprächsphasen aufteilen lassen.

3.4.1 Kommunikationstheorie

Um ein Gespräch erfolgreich führen zu können, müssen der gesprächsführenden Person die Eigenschaften der Kommunikation sowie die möglichen Störfaktoren bewusst sein. Nachfolgend werden die Theorien von Paul Watzlawick und Friedemann Schulz von Thun vorgestellt.

Eigenschaften der Kommunikation nach Paul Watzlawick

Paul Watzlawick hat fünf Axiome beschrieben, die Eigenschaften der Kommunikation definieren. Als erstes Axiom nennt Watzlawick die Unmöglichkeit, nicht zu kommunizieren. So sind nicht nur Worte Bestandteil der Kommunikation, sondern auch das Schweigen oder das Handeln, beziehungsweise das Nichthandeln teilen etwas mit. (Watzlawick, Beavin & Jackson, 2007, S. 51) Kommunikation findet demzufolge verbal und nonverbal statt und kann bewusst oder unbewusst sein (ib., S. 52).

Im zweiten Axiom weist Watzlawick auf die Inhalts- und Beziehungsaspekte von Kommunikation hin. Die Inhaltsaspekte entsprechen dabei den Informationen, welche übermittelt werden. In der Interaktion zwischen zwei Personen hat jedoch auch die Beziehung zwischen diesen einen Einfluss darauf, wie die vermittelten Informationen verstanden werden. (ib., S. 53) So bestimmt der Beziehungsaspekt, wie diese Informationen zu verstehen sind (ib., S. 55).

Laut dem dritten Axiom ist die Natur einer Beziehung durch die Interpunktion der Kommunikation bestimmt, welche von den Kommunikationspartner/innen vorgenommen wird (ib., S. 61). Interpunktion organisiert das Verhalten, indem sie vorausgegangene Kommunikation interpretiert, was wiederum die weitergehende Kommunikation beeinflusst (ib., S. 58).

Das vierte Axiom besagt, dass Kommunikation zwischen Menschen analog und digital ist (ib., S. 68). In der digitalen Kommunikation werden Namen (also Worte) benutzt, um Informationen zu übertragen. In der analogen Kommunikation ersetzt eine Analogie (laut Watzlawick beispielsweise eine Zeichnung) das Wort. Die Analogie übermittelt die Information dadurch, indem sie in gewissem Masse jenem Gegenstand ähnelt, für den sie steht. (ib., S. 62)

Das fünfte Axiom sagt aus, dass Interaktion symmetrisch oder komplementär sein kann (ib., S. 70). Beruht die Beziehung der miteinander kommunizierenden Personen auf Gleichheit, wird von symmetrischer Interaktion gesprochen. Dies bedeutet, dass die Kommunikationspartner/innen bezüglich ihrer Stärken und Schwächen, aber auch hinsichtlich jeglichen anderen Verhaltens auf der gleichen Ebene stehen können. Ist eine Beziehung komplementär, beruht sie auf Ungleichheit. Dies bedeutet, dass sich die Kommunikationspartner/innen in ihrem Verhalten ergänzen. (ib., S. 69)

Insbesondere professionelle Sozialarbeitende müssen in der Lage sein, Kommunikationsabläufe zu verstehen, um gestörte Kommunikation erkennen und beheben oder im Idealfall deren Entstehung verhindern zu können. Dies kann dadurch erreicht werden, dass über Kommunikation selber ge-

sprochen wird. Also durch die Kommunikation über die Kommunikation, was als Metakommunikation bezeichnet wird. (Watzlawick, Beavin & Jackson, 2007, S. 41-42)

Vier Seiten einer Nachricht nach Friedemann Schulz von Thun

Auch Friedemann Schulz von Thun (2008) äussert sich zur Metakommunikation. Laut Schulz von Thun ist Metakommunikation «(. . .) eine Auseinandersetzung über die Art, wie wir miteinander umgehen, und über die Art, wie wir die gesendeten Nachrichten gemeint und die empfangenen Nachrichten entschlüsselt und darauf reagiert haben» (S. 91). Schulz von Thun bringt damit einen weiteren Aspekt der Kommunikation zur Sprache, welcher zu Schwierigkeiten bei der Interaktion führen kann. Interaktion findet laut Schulz von Thun (2008) statt, sobald ein «Sender» die Informationen, welche er übermitteln will, in erkennbare Zeichen verschlüsselt. Diese verschlüsselten Informationen bezeichnet Schulz von Thun als Nachricht. Der «Empfänger» muss diese Nachricht nun entschlüsseln. Dabei stimmt die Sende-Absicht des Senders nicht immer mit dem Empfangsergebnis des Empfängers überein. (S. 25) Erschwerend kommt hinzu, dass jede Nachricht nicht nur eine, sondern viele Botschaften zugleich enthält. Schulz von Thun (2008) hat aufgrund dieser Erkenntnis vier Aspekte definiert, durch welche eine Nachricht übermittelt und empfangen werden kann: Sachinhalt, Selbstoffenbarung, Beziehung und Appell. (S. 26) Im Folgenden sollen diese vier Ebenen kurz beschrieben werden.

Sachinhalt: Eine Nachricht enthält immer Sachinformationen, welche die Senderin/der Sender der Empfängerin/dem Empfänger übermitteln will (ib., S. 26).

Selbstoffenbarung: Eine Nachricht enthält jedoch nicht nur Sachinformationen, sondern auch Informationen über die Empfängerin/den Empfänger selbst. Beispielsweise welche Sprache sie/er spricht, ob sie/er in Eile ist etc. (ib., S. 27)

Beziehung: Die Beziehungsseite einer Nachricht enthält Informationen dazu, in welcher Beziehung die Senderin/der Sender zur Empfängerin/zum Empfänger steht. Dies äussert sich im Tonfall und in den Formulierungen, aber auch in den nonverbalen Gesten. (ib., S. 27)

Appell: Eine Nachricht übermittelt nicht nur Informationen bezüglich Sachinhalt, Selbstoffenbarung und Beziehung, sondern sie enthält auch einen Appell an die Empfängerin/den Empfänger. Dieser Appell soll dazu führen, dass die Empfängerin/der Empfänger etwas Bestimmtes tut beziehungsweise nicht tut oder etwas Bestimmtes denkt oder fühlt. (ib., S. 29)

Um eine Störung der Kommunikation zu verhindern, muss die Senderin/der Sender in der Lage sein, auf allen vier Seiten kongruent zu kommunizieren (ib., S. 44). Die verschiedenen Botschaften, welche durch die vier Seiten einer Nachricht übermittelt werden, können explizit (direkt) oder implizit (indirekt) formuliert und vermittelt werden. Dazu schreibt Schulz von Thun (2008), dass die eigentlichen Hauptbotschaften oft nicht wie zu erwarten explizit, sondern implizit gesendet werden. (S. 33) Dies ist ein wesentlicher Punkt, welcher beachtet werden sollte, um mögliche Missverständnisse vermeiden zu können.

Wie und welche Informationen übermittelt werden, liegt nicht nur an der Senderin/am Sender. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch die Empfängerin/der Empfänger. So ist es die nachrichtenenpfangende Person, welche die gesendete Nachricht entschlüsseln muss. Schulz von Thun (2008) zufolge kann die Empfängerin/der Empfänger grundsätzlich frei entscheiden, auf welche Seite einer Nachricht sie/er reagieren will. (S. 45) Die Empfängerin/der Empfänger kann also auswählen, ob sie/er die Nachricht der Senderin/des Senders mit dem Sach-Ohr, dem Beziehungs-Ohr, dem Selbstoff-

fenbarungs-Ohr oder dem Appel-Ohr hören will. Das Hören auf nur einem dieser «Ohren» kann dazu führen, dass Kommunikationsstörungen auftreten. Diese Kommunikationsstörungen treten auf, da nicht nur auf einer, sondern immer auf allen vier Seiten der Nachricht Botschaften übermittelt werden. Es kann auch vorkommen, dass die Empfängerin/der Empfänger auf eine Seite der Nachricht reagiert, welcher die Senderin/der Sender keine Bedeutung zumessen wollte. (Schulz von Thun, 2008, S. 46)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass zwischenmenschliche Kommunikation ein komplexer Vorgang ist, welcher durch verschiedene Gegebenheiten (Axiome nach Watzlawick) gekennzeichnet ist. Kommunikation ist ausserdem stark abhängig von den Fähigkeiten der Senderin/des Senders, Nachrichten zu kodieren und von den Fähigkeiten der Empfängerin/des Empfängers, diese Nachrichten auf den jeweils richtigen Ohren zu empfangen und zu dekodieren. Das Wissen über die Eigenschaften der Kommunikation muss vorhanden sein, um Kommunikationsstörungen beheben oder verhindern zu können und die Nachrichten den Möglichkeiten entsprechend richtig zu verstehen. Sozialarbeitende müssen dieses Wissen im Gespräch mit Klientinnen/Klienten anwenden können. Dies findet unter anderem durch die Anwendung von Gesprächsmethoden statt.

3.4.2 Gesprächsmethodik

Wie im Kapitel 3.1 beschrieben wurde, liegen dem sozialarbeiterischen Handeln humanistische Werte, wie die Würde und die Einzigartigkeit jedes Menschen, zugrunde. In Kapitel 3.3.2 wurde die humanistische Entwicklungstheorie erläutert, sowie die daraus entstandene humanistische Therapierichtung nach Carl Rogers angedeutet. In diesem Unterkapitel wird nun der personenzentrierte Ansatz von Carl Rogers ausgeführt.

Personenzentrierte Beratung nach Carl Rogers

Die personenzentrierte Psychologie und Gesprächsführung basiert auf drei Grundhaltungen, welche für ein positives Gespräch wichtig sind: Kongruenz, Akzeptanz und Empathie (Widulle, 2007, S. 38). Unter unbedingter Wertschätzung oder Akzeptanz versteht Rogers, dass die Klientin/der Klient, beziehungsweise das Kind oder die Jugendliche/der Jugendliche in der Anhörung, in ihrer/seiner Situation akzeptiert wird. Diese Akzeptanz ist unabhängig davon, was das Gegenüber sagt oder wie es sich verhält. (Sabine Weinberger, 2008, S. 55) Dies führt dazu, dass sich das Kind ernst genommen fühlt. Das Gefühl der Akzeptanz vermindert zudem Spannungs- und Angstgefühle, was wiederum bewirkt, dass sich das Kind freier äussern kann. (Weinberger, 2008, S. 58) Ein Kind möchte den Erwartungen der Gesprächspartnerin/des Gesprächspartners entsprechen. Dies kann dazu führen, dass das Kind die gesprächsführende Person, in unserem Fall die Sozialarbeiterin/den Sozialarbeiter, anlügt, um ihr/ihm nicht zu missfallen. (Martine F. Delfos, 2004, S. 111) Indem das Kind akzeptiert wird, wie es ist, kann verhindert werden, dass es solche sozial erwünschten Antworten gibt und nicht die Wahrheit sagt.

Kongruenz oder Echtheit bedeutet Rogers zufolge, dass die Kommunikation, also jenes was von der Sozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter gesagt und getan wird, mit dem inneren Erleben dieser Person übereinstimmt. Dazu muss die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter in der Lage sein, sich ihres/seines Erlebens und Empfindens bewusst zu werden. Kongruenz ist für Rogers insofern wichtig, als dass man im Gespräch mit der Klientel nicht eine Rolle spielen, sondern als sich selbst auftreten soll. (Weinberger, 2008, S. 62) Wenn sich die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter kongruent verhält, kann das Kind den Mut finden, auch offener und ehrlicher über seine Gefühle und Probleme zu sprechen. Zudem kann das Kind die Akzeptanz, welche die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter ihm entgegenbringt besser annehmen, wenn dieses Verhalten echt, also kongruent ist. (Weinberger, 2008, S. 64)

Empathie bedeutet einfühlsames Verstehen. Dies heisst, dass die Gefühle, welche das Kind hat, erkannt und verstanden werden und ihm dies auch mitgeteilt wird. (ib., S. 38) Verhält sich die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter empathisch, fühlt sich das Kind nicht belehrt, bewertet und kritisiert. Dadurch ist es für das Kind einfacher, über seine Gefühle zu sprechen. (ib., S. 42) Bei Kindern, welche sich noch nicht so gut ausdrücken können, ist dabei darauf zu achten, dass die gesprächsführende Person nicht in Versuchung gerät, die Gefühle des Kindes interpretierend zu ergänzen. Dies könnte bewirken, dass sich das Kind nicht verstanden fühlt und die Motivation für das Gespräch beziehungsweise die Anhörung abnimmt. (Delfos, 2004, S. 69)

Kongruenz, Akzeptanz und Empathie und die daraus folgende Wertschätzung schaffen demnach eine Atmosphäre des Vertrauens und ermöglichen dem Kind, sich offen zu den eigenen Wünschen, Gedanken und Sorgen zu äussern. Um diese personenzentrierte Haltung im Gespräch umzusetzen, kann auf bestimmte Techniken von Rogers zurückgegriffen werden. Die drei Techniken Aktives Zuhören, Paraphrasieren und Verbalisieren werden hier erläutert.

Damit das Kind seine Wünsche, Gefühle etc. offen darlegen kann, ist von der Seite der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters aktives Zuhören notwendig. Aktives Zuhören bedeutet, dass das Kind aufmerksam und einfühlsam als ganze Person wahrgenommen wird. Wird das Kind von der Sozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter besser wahrgenommen, kann sich diese/dieser auch besser auf das Kind einstellen und dementsprechend das Gespräch anpassen. Aktives Zuhören ist nicht nur am Verlauf des Gespräches zu erkennen, sondern auch am Verhalten der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters. So sind nonverbale Signale wie Blickkontakt, offene Körperhaltung, interessierter Gesichtsausdruck oder Kopfnicken Zeichen von aktivem Zuhören. (Elke Brusa, 2005, S. 5) Kindern fällt es manchmal schwer, über Gefühle und Gedanken zu sprechen. Folglich ist es wichtig, dass das Kind auch die Gelegenheit erhält, sich nonverbal auszudrücken. Dies kann mittels Körpersprache, Gegenständen oder Zeichnungen geschehen. (Delfos, 2004, S. 75) Wichtig ist auch hier, dass Interpretationen vermieden werden. Das Kind soll auf das Beobachtete angesprochen werden, um somit die Gefühle und Gedanken in Worte fassen zu können.

Eine weitere Technik ist das Paraphrasieren. Paraphrasieren bedeutet, dass die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter das Gesagte in eigenen Worten wiederholt. Somit kann das Kind erkennen, ob das von ihr/ihm Gesagte richtig verstanden wurde. Das Kind kann somit das Gesagte bei Bedarf verdeutlichen. Zudem erkennt das Kind, dass die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter aufmerksam am Gespräch teilnimmt. Hinzu kommt, dass das Zusammenfassen des Gesagten bewirken kann, dass das Kind dadurch mehr Klarheit über sein Denken und Fühlen erlangt. (Brusa, 2005, S. 6) Zudem regt das Zusammenfassen an, weiter zu erzählen. Hingegen ist zu beachten, dass diese Methode bei kleineren Kindern Langeweile hervorrufen kann. Delfos (2004) rät daher, das Paraphrasieren bei Kindern bis zehn Jahren eher weniger einzusetzen und stattdessen direkte Aussagen bezüglich denjenigen Dingen zu machen, welche in den Erklärungen des Kindes noch nicht klar wurden. (S. 165)

Verbalisieren der Emotionen des Kindes heisst, dass die Gefühle, welche die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter beim Kind wahrnimmt, von ihr/ihm in Worten wiedergegeben werden. Das Verbalisieren führt, wie das Paraphrasieren, dazu, dass das Kind seine Gefühle besser wahrnehmen kann. Zudem ist für das Kind dadurch erkennbar, dass die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter diese Gefühle wahrnimmt und auch akzeptiert. Dies bewirkt wiederum, dass das Kind sich vermehrt zu seinen Gefühlen äussert. (Brusa, 2005, S. 6)

Diese Haltung der Kongruenz, Akzeptanz und Empathie gegenüber dem Kind, kombiniert mit den eben erwähnten Gesprächstechniken, führt dazu, dass sich das Kind ernst genommen fühlt. Es kann erkennen, dass sich die anhörende Person um dessen Wohlergehen sorgt und es die Möglichkeit

erhält, sich am Veränderungsprozess in der Familie zu beteiligen. Diese Haltung dem Kind gegenüber wirkt sich entlastend auf dieses aus. Insbesondere wenn diese durch die notwendigen Informationen zum Scheidungsprozess der Eltern und den möglichen Veränderungen, welcher dieser mit sich bringt, ergänzt wird. (Kapitel 2.2.1) Das Kind schöpft so allenfalls neuen Mut und es kann eine Stärkung des positiven Selbstwertgefühls stattfinden. Im Kapitel 3.3.3 wurde beschrieben, dass ebendiese Stärkung des positiven Selbstwertgefühls, sowie eine wertschätzende Haltung gegenüber dem Kind Resilienz fördern kann. Dies ist in Anbetracht dessen, dass die Scheidung der Eltern ein belastendes Ereignis ist, von grossem Vorteil für das Kind.

Fragetechniken

In Gesprächen ist nicht nur die Haltung gegenüber der Gesprächspartnerin/dem Gesprächspartner wichtig. Die Fragen, welche gestellt werden, haben einen grossen Einfluss auf die Beziehungs- und Gesprächsgestaltung und somit schliesslich auf das Erlangen von Informationen. Demzufolge sollten verschiedene Fragearten vermieden werden, da sie den Gesprächsverlauf und/oder den Beziehungsaufbau stören:

- Fragen nach Ursachen können zu einem Gefühl des «Ausgehörtwerdens» führen (Warum hast du das getan?).
- Kontroversfragen engen das Gegenüber ein und zwingen es dazu, sich für etwas zu entscheiden (Ist es nun so oder anders?).
- In suggestiven Fragen ist bereits eine Antwort enthalten (Findest du nicht auch ...?).
- Geschlossene Fragen können nur mit Ja oder Nein beantwortet werden (Findest du es toll bei deiner Mutter?).

Förderlich hingegen sind offene Fragen, welche eine ausführlichere Antwort zulassen (wann, wo, wie viel, wer, was?), als auch Fragen, welche zum Thema zurückführen (Wo sind wir stehen geblieben?) oder Widersprüche aufzeigen (Hast du nicht eben gesagt ...?). (Esther Weber, 2005, S. 33)

Insbesondere bei Kindern ist wichtig, dass offene Fragen gestellt werden. Kinder hinterfragen Suggestivfragen der Erwachsenen oft nicht. Sie stellen allgemein nicht in Frage, was die Erwachsenen sagen und gehen nicht davon aus, dass diese sie täuschen könnten. (Delfos, 2004, S. 22) Mit dem Stellen von offenen Fragen kann somit eine (unbewusste) Beeinflussung der Kinder verhindert werden.

Weitere hilfreiche Fragetechniken lassen sich aus der systemischen Therapie und Beratung nach Arist von Schlippe und Jochen Schweitzer (2007) entnehmen. Zu Beginn des Gespräches sind Fragen zur Wirklichkeitskonstruktion sinnvoll. In einem therapeutischen Gespräch oder einem Beratungsgespräch dienen diese Fragen dazu, den Arbeitsauftrag, das Problem und die aktuellen Beziehungsmuster zu verdeutlichen. (S. 145) Die Fragen zum Arbeitsauftrag betreffen den Überweiskontext und die Erwartungen an das Gespräch (ib., S. 148). In der Kindesanhörung kann beispielsweise gefragt werden, wessen Idee es war, dass das Kind das Recht auf Anhörung wahrnimmt. Der Umstand, ob das Kind freiwillig zur Anhörung gekommen ist oder nicht, kann Auswirkungen auf die Motivation des Kindes haben. (ib., S. 149) Zudem sind die Fragen bezüglich dem was passieren soll und den gegenseitigen Erwartungen der Gesprächsteilnehmer zu klären, da diese oft nicht übereinstimmen (ib., S. 150). Die Fragen zum Problem entsprechen in der Kindesanhörung den Fragen zur Situation des Kindes im Allgemeinen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass jedes Kind zum Zeitpunkt der Anhörung Probleme hat oder Probleme sieht. Dennoch kann erfragt werden, wie und wo sich die Auswirkungen der Scheidung zeigen und wie das Kind

oder andere Personen im Umfeld darauf reagiert haben. Es kann auch nach Erklärungen des Kindes zur Situation und deren Bedeutung gefragt werden. (von Schlippe & Schweitzer, 2007, S. 153-154)

Fragen zur Möglichkeitskonstruktion dienen dazu, mögliche Szenarien aus der (näheren und weiter entfernten) Zukunft zu konstruieren. Da dies gemacht wird, ohne dass sich das Kind für eine dieser Möglichkeiten entscheiden muss, kann so der Angst vor Veränderungen entgegengewirkt werden. Hierzu kann das Kind diese Szenarien seinen Fähigkeiten entsprechend gedanklich durchgehen. Dabei kann es die Vor- und Nachteile dieser hypothetischen Situation ausfindig machen und die damit verbundenen Gefühle benennen. (ib., S. 155) Es besteht somit die Möglichkeit, dass sich das Kind genauer bewusst wird, was es möchte. Die anhörende Person erhält somit ebenfalls ein genaueres Bild davon, was für das Kind und dessen Wohl von Vorteil sein könnte. Im Kapitel 3.3.1 wurde beschrieben, dass Kinder diese Fähigkeit erst im konkret-operationalen Stadium (7 bis 11 Jahre) erlangen. In der Kindesanhörung sollte demzufolge darauf geachtet werden, eine allfällige Überforderung des Kindes zu vermeiden.

Hat das Kind bei der Formulierung seiner Wünsche und Bedürfnisse Schwierigkeiten, kann die Wunderfrage eingesetzt werden. Wie der Name schon sagt, wird damit nach einem Wunder und den Veränderungen gefragt, welche dieses mit sich bringen würde. Auch bei dieser Frage muss sich das Kind nicht für etwas entscheiden, sondern kann frei phantasieren. (ib., S. 159) Auch Skalierungs- oder Prozentfragen können dazu dienen, Gefühle, Ideen oder Meinungen differenziert darzustellen (Skala von 1 bis 10 beziehungsweise 0 bis 100%) (von Schlippe & Schweitzer, 2007, S. 143).

3.4.3 Gesprächsorganisation

Für eine optimale Durchführung eines Gespräches sind nicht nur die Gesprächsmethoden wichtig, sondern auch die Vorbereitung auf das Gespräch. Eine gute Gesprächsvorbereitung vermindert für die gesprächsführende Person Komplexität und Druck, was wiederum Sicherheit in der Gesprächsführung gibt. Diese Sicherheit wirkt sich auf die Gesprächspartner aus. Laut Widulle (2007) kann die Gesprächsvorbereitung auf die von ihm genannten Strukturmerkmale von Gesprächen aufgebaut werden (Gesprächskontext, Vorgeschichte und Anlass, Ziele und Inhalt, Personen und Persönlichkeiten, Beziehungsstrukturen im Gespräch und Gesprächsform und –methoden). (S. 53)

So sollte sich die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter vor dem Gespräch Gedanken darüber machen, in welchem Kontext das Gespräch stattfindet. Daraus ergeben sich Fragen bezüglich des gesellschaftlichen Auftrags, des Auftrags der Organisation (im Falle der Kindesanhörung das Gericht) und der eigenen Aufgaben, welche beantwortet werden müssen. (Widulle, 2007, S. 53-54) Der Anlass zum Gespräch ist bei der Kindesanhörung bereits im vornherein festgelegt (Partizipationsrecht des Kindes am Scheidungsverfahren der Eltern). Die Ziele und Inhalte sollten soweit als möglich vor dem Gespräch klar sein, da diese zwei Elemente den Verlauf des Gespräches prägen. Dabei gilt es auch zu beachten, welche Themen nicht angesprochen werden sollen oder dürfen. Es darf allerdings nicht vergessen werden, dass sich diese Ziele und Inhalte während dem Gespräch, je nach Erwartungen und Bedürfnissen des Kindes, verändern können. Des Weiteren gehört auch das Auseinandersetzen mit der Gesprächspartnerin/dem Gesprächspartner zur Gesprächsvorbereitung. Im Fall der Kindesanhörung bedeutet dies, dass sich die anhörende Person über das Alter des Kindes informiert und sich mit dem möglichen Entwicklungsstand dieses Kindes auseinandersetzt. Je nach Alter des Kindes muss die Anhörung anders gestaltet werden. Zusätzlich zum Alter können aber auch das Geschlecht oder andere relevante soziale Merkmale von Bedeutung sein. Aus den Informationen über die Gesprächspartnerin/den Gesprächspartner lassen sich Fragen zu den Beziehungsstrukturen ableiten. Diese Fragen betreffen zum einen die Beziehung zur Gesprächspartnerin/zum Gesprächspartner selbst und, insbesondere bei Kindern, den dazugehörenden Aspekt von

Nähe und Distanz. Zudem sollten sowohl die Rollen der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, wie auch des Kindes, beachtet werden.

Durch das Beantworten der Fragen zu den genannten Strukturmerkmalen lassen sich die erforderliche Gesprächsform und die dementsprechenden Methoden ableiten. (Widulle, 2007, S. 54) Eine gute Vorbereitung des Gespräches trägt dazu bei, dass sich die gesprächsführende Person von Beginn weg sicher fühlt. Dadurch erhält diese genügend Raum, um sich gänzlich darauf zu konzentrieren, eine angenehme Atmosphäre und einen guten Kontakt zum Kind herzustellen. (Delfos, 2004, S. 129)

Um die zum Teil komplexen Familiensituationen besser verstehen zu können, bietet sich zur Gesprächsvorbereitung beispielsweise die Erstellung eines Genogramms oder einer Systemzeichnung an. Das Genogramm ist eine graphische Darstellung eines Familienstammbaumes, der je nach Bedarf mehrere Generationen aufzeigt. (Weber, 2005, S. 39) Im Genogramm wird aufgezeigt, wer von wem abstammt, mit wem liiert/verheiratet und/oder getrennt/geschieden ist und wer mit wem im gleichen Haushalt lebt. Dabei werden männliche und weibliche Personen unterschiedlich gekennzeichnet. Auch Verstorbene werden abgebildet, jedoch besonders gekennzeichnet. Die Daten von wichtigen Ereignissen wie Geburt, Hochzeit, Trennung, Scheidung oder Tod werden zudem im Genogramm eingetragen. (Weber, 2005, S. 40) Je nach Bedarf besteht die Möglichkeit, enge Freunde und Bekannte der Familie, welche eine wichtige Rolle spielen, einzuzeichnen. Bei der Systemzeichnung wird besonders auf die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern geachtet. Mit Hilfe der Systemzeichnung kann dargestellt werden, wer mit wem in welcher Beziehung steht (enge, distanzierte, konfliktreiche Beziehung, Allianz, Abbruch der Beziehung, etc.). (Weber, 2005, S. 42-43)

Damit die Informationen aus der Gesprächsvorbereitung fachgerecht verwendet werden können, erstellen Sozialarbeitende vor dem Gespräch erste Hypothesen. Weber (2005) definiert Hypothesen als Vermutungen und vorerst unbestätigte Annahmen (S. 45). Die Hypothesen können sich bei der Kindesanhörung auf die Situation des Kindes, die Schwierigkeiten und Ressourcen der aktuellen Familiensituation, die Gesprächssituation etc. beziehen, je nach Informationen, welche vor dem Gespräch bereits vorliegen. Erste Hypothesen dienen dazu, sich den möglichen Vorurteilen, welche die Informationen ausgelöst haben, bewusst zu werden. Zudem helfen sie, vorgängig Fragen zu formulieren. (Weber, 2005, S. 46)

Der letzte Punkt der Vorbereitung besteht darin, dass sich die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter mit dem Setting auseinandersetzt. Dies beinhaltet das Aussuchen sowie nötigenfalls Einrichten des Ortes, an welchem das Gespräch stattfindet. Delfos (2004) beschreibt hierzu einige wichtige Kommunikationsbedingungen. Zum einen sollte sich die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter auf dieselbe Augenhöhe wie jene des Kindes begeben. Da Grössenunterschiede die Kommunikation hierarchisch beeinflussen können, sollte darauf geachtet werden, Gleichwertigkeit durch gleiche Augenhöhe zu erlangen. (S. 77-78) Dementsprechende Sitzgelegenheiten sollten vorhanden sein. Kinder sind sehr aktiv und besitzen eine grosse Energie. Es kann ihnen schwer fallen, lange ruhig auf einem Stuhl zu sitzen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, Sprechen und Spielen wenn möglich zu verbinden, zumal Kinder einfacher als Erwachsene mehrere Dinge gleichzeitig tun können. Die Kombination von Spielen und Sprechen bewirkt, dass sich das Kind länger konzentrieren und die Motivation für das Gespräch hochhalten kann. Zudem führt Spielen zu einer angenehmen Atmosphäre. (Delfos, 2004, S. 92)

3.4.4 Gesprächsphasen

In der Vorbereitung des Gespräches widmet man sich, wie im Kapitel 3.4.3 beschrieben wurde, den Fragen, welche sich zu den Strukturmerkmalen von Gesprächen stellen. Ein Gespräch ist ein Prozess und kann infolgedessen anhand von Phasen beschrieben werden (Widulle, 2007, S. 49). Laut Karl Benien (2004) dient das Wissen über einen allgemeinen Gesprächsablauf als Orientierung. Das Aufteilen des Gespräches in einzelne Schritte hilft dabei zu verhindern, dass das Gespräch einen ungünstigen Verlauf nimmt. (S. 46-47) Eine gute Strukturierung des Gespräches mit dem Kind kann dazu beitragen, dass dieses nicht unnötig verunsichert wird (Delfos, 2004, S. 99). Benien teilt das Gespräch in fünf Phasen ein, wobei die Vorbereitung und die Nachbereitung nicht mitgerechnet werden.

Allgemeiner Gesprächsablauf nach Benien (2004):

Vorbereitung

1. Anfangsphase
2. Informationsphase
3. Argumentationsphase
4. Beschlussphase
5. Abschlussphase

Nachbereitung

(S. 47)

Dieser allgemeine Gesprächsablauf dient als Orientierung. Ein Gespräch kann jedoch noch in weitere Phasen unterteilt werden. Widulle (2007) beschreibt in seinem Lern- und Arbeitsbuch zur Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit das Gesprächsphasenmodell von Christoph Thomann und Friedemann Schulz von Thun als Basismodell. Er begründet dies damit, dass dieses Modell einen guten Mittelweg zwischen dem allgemeinen Gesprächsablauf und Gesprächsphasenkonzepten aufweist, welche an unterschiedliche Gesprächssituationen angepasst werden können. (S. 49)

Gesprächsphasen nach Christoph Thomann und Friedemann Schulz von Thun

Das Gesprächsphasenkonzept von Thomann und Schulz von Thun ist in sieben Phasen aufgeteilt:

1. Kontakt- und Situationsklärung
2. Thema herausfinden
3. Die Sichtweise jedes einzelnen
4. Gestalteter Dialog und Auseinandersetzung
5. Vertiefung, Prägnanz der Gefühle oder: sachliche Problemlösung
6. Verstandesmäßiges Nachvollziehen und Einordnen, Vereinbarungen und Hausaufgaben
7. Die Situation abschliessen

Dieses Gesprächsphasenkonzept wird im Kontext der Klärungshilfe beschrieben. Klärungshilfe kommt zum Einsatz, wenn die Kommunikation und die zwischenmenschliche Beziehung von zwei oder mehreren Personen an einem Punkt angelangt ist, an welchem sich die Betroffenen nicht mehr selber zu helfen wissen. In der Klärungshilfe werden sowohl Beziehungs- als auch Sachprobleme bearbeitet. Sie kann in unterschiedlichen Gebieten eingesetzt werden, wie zum Beispiel bei Problemen in der Ehe und Familie, in Wohngruppen, Arbeitsgruppen oder Unternehmen. (Christoph Thomann & Friedemann Schulz von Thun, 2001, S. 12) Da dieses Gesprächsphasenmodell von Thomann und Schulz von Thun als Basismodell verwendet und verschiedenen Gesprächssituationen angepasst werden kann, soll es an dieser Stelle ausführlicher beschrieben werden.

1. Kontakt- und Situationsklärung

Nach der Begrüßung geht es zu Beginn des Gespräches darum, den Kontakt zu der anwesenden Klientin/dem anwesenden Klienten oder bei mehreren Gesprächsteilnehmenden, zu allen anwesenden Personen herzustellen. Um eine Beziehung zu den anwesenden Personen aufbauen zu können, wird nach ihrem derzeitigen Befinden gefragt und diesbezüglich Akzeptanz und Wertschätzung entgegengebracht. Zudem werden die Motivation und die Gründe für die Teilnahme der einzelnen Personen erfragt. (Thomann & Schulz von Thun, 2001, S. 35) In der Anfangsphase wird auch der Gesprächsrahmen besprochen: Grund für das Gespräch, Kontext des Gespräches, zeitliche Vorgaben und Gesprächsregeln. Letztere werden in einem (mündlichen oder schriftlichen) Arbeitsbündnis festgehalten. Diese Klärung des Gesprächsrahmens zeigt auf, welches die Möglichkeiten und Grenzen des Gespräches sind. Dadurch können Missverständnisse und Enttäuschungen verhindert werden. (Thomann & Schulz von Thun, 2001, S. 35-36) Kinder haben meist eine verfälschte Vorstellung von Gesprächen, welche von den Erwachsenen vorgeschlagen oder angeordnet wurden. Dies kann zu Spannungen und Ängsten beim Kind führen. Daher ist es besonders wichtig, den Gesprächsrahmen, insbesondere den Kontext und die Ziele, in der Anfangsphase zu klären. (Delfos, 2004, S. 133) Weiter sollten die sozialen Codes beziehungsweise die Gesprächsregeln mit dem Kind angeschaut und geklärt werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass es diese bereits alle kennt (Delfos, 2004, S. 36-37). Als Moderationsaufgabe in der ersten Phase nennen Thomann und Schulz von Thun (2001) die Klärung der Gesprächsvoraussetzungen. Diese Klärung beinhaltet die Vorgeschichte, die aktuelle Situation und den Gesprächsrahmen. Ausserdem sollen die Klientinnen/Klienten von der Sozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter die Gelegenheit erhalten, ihre Vorstellungen, Erwartungen und Befürchtungen zu nennen. Der Einstieg ins Thema wird in dieser Phase noch nicht gemacht. (S. 36)

2. Thema herausfinden

In der zweiten Phase werden die Anliegen und Fragen jeder anwesenden Person gesammelt und es wird festgelegt, in welcher Reihenfolge diese besprochen werden sollen. Dies dient zur Strukturierung des Gespräches. Wichtig ist dabei zu beachten, dass die Klientin/der Klient in ihrer/seiner momentanen Situation wahr- und ernstgenommen wird. Dringende Anliegen und Wünsche müssen angesprochen und der Zeitpunkt für deren Bearbeitung ausgemacht werden. (Thomann & Schulz von Thun, 2001, S. 37) Bei Kindern sollte beachtet werden, dass die ersten Fragen einfach zu beantworten sind. Somit wird ihnen ein leichter Einstieg ins Gespräch ermöglicht. (Delfos, 2004, S. 143) In dieser Phase sollte jedoch nicht nur auf den Inhalt, also die Themen, geachtet werden, sondern auch auf die Gestaltung der Beziehung zwischen Kind und Sozialarbeiter/in (Delfos, 2004, S. 145). Die Moderationsaufgaben der zweiten Phase bestehen darin, jeder Person zu ermöglichen, ihre/seine Anliegen zur Sprache zu bringen und die Themen, sowie deren Reihenfolge mit den Klientinnen/den Klienten festzulegen (Thomann & Schulz von Thun, 2001, S. 38).

3. Die Sichtweise jedes einzelnen

Die festgelegten Themen werden in der dritten Phase besprochen. Es soll jede Gesprächsteilnehmerin/jeder Gesprächsteilnehmer die Möglichkeit erhalten, sich zum jeweiligen Thema zu äussern. Bei mehreren Personen werden dadurch die verschiedenen Positionen und Ansichten geklärt. Dies dauert so lange, bis die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter das Gefühl hat, alles Wesentliche jeder einzelnen Person verstanden zu haben und die Klientin/der Klient sich auch verstanden fühlt. Die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter achtet dabei besonders auf die Gefühle der Klientin/des Klienten und verbalisiert diese. Dieses aktive Zuhören und Verbalisieren führt zu einer Festigung des Kontaktes zwischen Klient/in und Sozialarbeiter/in. In einem Mehrpersonengespräch unterbricht die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter in dieser Phase alle Gespräche zwischen den anwesenden Personen und lässt eine Person nach der anderen sprechen. (Thomann & Schulz von Thun, 2001, S. 38)

Die dritte Phase wird beendet, wenn die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter der Ansicht ist, dass sie/er die Sichtweisen aller Klientinnen/Klienten verstanden hat. Eine der Moderationsaufgaben in der dritten Phase besteht darin, der Klientin/dem Klient zu ermöglichen, sich zu den jeweiligen Themen solange zu äussern, bis sie/er sich verstanden fühlt. Zudem sollen Gespräche zwischen den Klientinnen/Klienten in dieser Phase verhindert werden. In Mehrpersonengesprächen soll auf diese Weise ein gegenseitiges Zuhören und Verstehen erreicht werden. (Thomann & Schulz von Thun, 2001, S. 39)

4. Gestalteter Dialog und Auseinandersetzung

Sobald die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter die Ansichten und Gefühle der einzelnen Gesprächsteilnehmer zu den festgelegten Themen gehört und verstanden hat, werden diese Themen näher betrachtet und bearbeitet (Thomann & Schulz von Thun, 2001, S. 40). Widulle (2007) ergänzt, dass durch Hinterfragen und Konfrontation mit neuen Sichtweisen ein besseres Verständnis für ein sachliches, emotionales oder soziales Problem erreicht werden soll (S. 51). In einem Mehrpersonengespräch findet dies im Dialog zwischen den Klientinnen/Klienten statt. Die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter greift dann ein, wenn in diesem Gespräch zwischen den Klientinnen/Klienten ein Verhalten stattfindet, welches die Kommunikation stört. Im Sinne der Moderationsaufgaben achtet die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter in der vierten Phase darauf, dass sich die Klientinnen/Klienten gegenseitig zuhören und ihre Ansichten erklären. Weiter merkt sie/er sich Inhalte und besondere Merkmale der Kommunikation zwischen den Klientinnen/Klienten. (Thomann & Schulz von Thun, 2001, S. 40)

5. Vertiefung, Prägnanz der Gefühle oder: sachliche Problemlösung

In der fünften Phase werden zwei Kontexte unterschieden. In einem psychosozialen oder therapeutischen Kontext werden die Gefühle und damit zusammenhängende Komplikationen vertieft. In einem sachlichen oder beruflichen Kontext wird die sachliche Problemlösung angegangen. Dabei steht in dieser Phase das Akzeptieren der gegebenen Situation und der Verschiedenheiten im Vordergrund. Mit einer bildhaften Verarbeitung der Gefühle können Wünsche für Veränderungen gestaltet werden. (ib., S. 40-41) In der fünften Phase besteht die Moderationsaufgabe darin, die Klientin/den Klienten zu befähigen, Prozesse zuzulassen, welche die Gefühle verdeutlichen. Dies kann durch Zeichnungen, Skulpturen oder Wort-Bilder geschehen. Wenn sich die Klientin/der Klient der eigenen Situation bewusst geworden ist und diese akzeptieren kann, wird der Veränderungswunsch im Gespräch angesprochen. (ib., S. 42)

6. Verstandesmässiges Nachvollziehen und Einordnen, Vereinbarungen und Hausaufgaben

In der sechsten Phase geht es darum, das bisher Besprochene kognitiv nachvollziehen zu können, damit erkennbar ist, ob die Situation verändert werden kann (ib., S. 42). Widulle (2007) ergänzt zu dieser Phase, dass in einem sachlichen Kontext Entscheidungen getroffen und Lösungswege festgelegt werden. In einem emotionalen Kontext werden die bisherigen Gefühle eingeordnet und die Probleme neu gedeutet. Es wird eine gemeinsame Theorie der Schwierigkeiten entwickelt. Mit dieser Theorie sollen Veränderungsmöglichkeiten erkannt und deren Umsetzung ermöglicht werden. (S. 51) Zu den Moderationsaufgaben in der sechsten Phase gehört die Unterstützung der Klientin/des Klienten in der Entwicklung der gemeinsamen Theorie der Schwierigkeiten. Zudem sollen erste Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden. (Thomann & Schulz von Thun, 2001, S. 43)

7. Situation abschliessen

In der letzten Phase eines Gespräches sollten alle anwesenden Personen nochmals die Gelegenheit erhalten, sich zu dem Gespräch zu äussern. Dazu gehört, wie das Gespräch empfunden wurde, die momentanen Gefühle, sowie noch ungeklärt gebliebene Themen. Nachdem die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter die wichtigsten Aspekte des Gespräches kurz zusammengefasst hat, wird das weitere

Vorgehen besprochen. In der letzten Gesprächsphase bestehen die Moderationsaufgaben darin, den Klientinnen/Klienten die Möglichkeit zu geben, unnötig Belastendes im Gespräch abzuladen. (Thomann & Schulz von Thun, 2001, S. 43) Dem Kind soll ermöglicht werden, das Gespräch mit einem guten Gefühl abzuschliessen zu können. Hierzu gehört auch, dass dem Kind angekündigt wird, dass nun die Phase der Abrundung und somit das Ende des Gespräches kommt. (Delfos, 2004, S. 149) Durch eine kurze Zusammenfassung des Gespräches (Blitzlicht) soll nochmals zu allen Anwesenden persönlich Kontakt aufgenommen werden (Thomann & Schulz von Thun, 2001, S. 43). Durch diese Zusammenfassung kann das Kind erkennen, welchen Anteil es an dem Gespräch hat. Dadurch erhält das Kind die Gelegenheit, Ergänzungen anzubringen. (Delfos, 2004, S. 150) Bei Bedarf kann ein weiteres Gespräch vereinbart werden (Thomann & Schulz von Thun, 2001, S. 43).

3.4.5 Protokollierung

In vielen Bereichen der Sozialen Arbeit müssen Sozialarbeitende die geführten Gespräche protokollieren (Harro Dietrich Kähler, 2001, S. 177). Die Dokumentation eines Gespräches ist zum Einen Erfassungswesen und Entscheidungsgrundlage und zum Anderen eine Arbeitshilfe. Somit dient die Dokumentation als Erinnerungs- und Orientierungshilfe und hilft ein Gespräch zu reflektieren oder weitere Hypothesen zu entwickeln. Ebenso gewährleistet sie für die anderen Mitarbeiter/innen eine Übersicht über die bisherigen Beratungsabläufe. Dies ist von Bedeutung, wenn die zuständige Person nicht auf der Arbeitsstelle ist (wegen Krankheit, Urlaub, Stellenwechsel etc.). Die Dokumentation kann auch als Kontrollinstrument dienen. So erhalten die Vorgesetzten die Möglichkeit, die Arbeit der Sozialarbeitenden zu überprüfen. Für die Sozialarbeitenden entsteht ein Instrument, mit welchem sie die Ziele und den Beratungsprozess der Klientinnen/Klienten kontrollieren können. (Kähler, 2001, S. 178) Die gemachten Notizen dienen den Sozialarbeitenden auch dazu, sich auf das nächste Gespräch vorzubereiten und Ist-Zustände, Veränderungen und Ziele festzuhalten (Kähler, 2001, S. 180). Bei der Protokollierung halten sich die Sozialarbeitenden insbesondere an die Art. 6 und Art. 9 des Berufskodexes der Professionellen Sozialer Arbeit. Art. 6 befasst sich mit der Schweigepflicht der Sozialarbeitenden und schreibt vor, dass sich die Professionellen der Sozialen Arbeit an die Schweigepflicht zu halten und die Daten, welche sie über die Klientinnen/Klienten besitzen, vertraulich zu behandeln haben (Avenir Social, 2006, Art. 6 Berufskodex). Art. 9 zur Beschaffung, Führung, Aufbewahrung und Herausgabe von Personendaten hält fest, dass die notwendigen Informationen direkt bei den Klientinnen/Klienten einzuholen sind. Bei Dritten dürfen Informationen nur mit Erlaubnis der Klientinnen/Klienten eingeholt werden. Zudem dürfen nur jene Daten festgehalten werden, welche für die Durchführung und die Rechenschaft über die Interventionen nötig sind. Die Klientinnen/Klienten haben ein Recht auf Akteneinsicht. (Avenir Social, 2006, Art. 9 Berufskodex) Im Kapitel 2.2.4 wurde zur Protokollierung der Kindesanhörung geschrieben, dass auch dort besonders darauf zu achten ist, dass keine Aussagen in die Gesprächsnotiz genommen werden, von denen das Kind nicht möchte, dass die Eltern sie lesen können. Wie beschrieben wurde, sind Sozialarbeitende den Umgang mit heiklen Daten gewohnt. Was die Inhalte eines Protokolls betreffen, müssen die Sozialarbeitenden abklären, welche Anforderungen die jeweilige Auftraggeberin/der jeweilige Auftraggeber, im Falle der Kindesanhörung das Gericht, hat. Wie im nachfolgenden Kapitel 3.5 zur interinstitutionellen Zusammenarbeit erläutert wird, ist es Teil der sozialarbeiterischen Aufgaben, solche Rahmenbedingungen einzuhalten oder auszuhandeln.

3.5 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Gemäss Engelke (2003) ist die Soziale Arbeit als Wissenschaft mit anderen Wissenschaftsdisziplinen vernetzt und auf deren Unterstützung und Kooperation angewiesen. Disziplinen, welche eng

miteinander verbunden sind, werden Bezugswissenschaften genannt. Bezugswissenschaften haben, wie es der Name schon sagt, einen gemeinsamen Bezug. So können sich die jeweiligen Gegenstandsbereiche beispielweise überschneiden, eng miteinander verbunden sein, komplementäre Fragestellungen oder übereinstimmende Erkenntnisinteressen aufweisen. (S.334-335) Zu den Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit gehören: Soziologie, Ethik, Rechtswissenschaft, Pädagogik, Psychologie, Biologie, Medizin, Ökonomie, Politikwissenschaft, Geschichte, Philosophie und Theologie. Das Gemeinsame dieser Wissenschaften besteht darin, dass sie sich in irgendeiner Form mit der Bewältigung von sozialen Problemen beschäftigen. (Engelke, 2003, S. 336) In der vorliegenden Arbeit sind die Rechtswissenschaft und die Psychologie zentral. Wie im Kapitel 3.2 bereits ausgeführt wurde, findet Soziale Arbeit selten in einem rechtsfreien Raum statt, sondern ist an rechtliche Grundlagen (von Staat, Kantonen, Gemeinden etc.) gebunden. Ohne fundiertes psychologisches Wissen, könnten soziale Probleme kaum bewältigt werden. In Kapitel 3.3 wurden die Entwicklungspsychologie nach Piaget und die humanistische Psychologie im Besonderen genannt, da sie für diese Arbeit besonders relevant sind.

Aufgrund dieser Ausführungen ist klar, dass sich Sozialarbeitende auch in ihrer täglichen Arbeit mit Vertreter/innen der oben genannten Disziplinen austauschen müssen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist eine Arbeitsmethode, welche den Sozialarbeitenden vertraut ist und im Arbeitsalltag oft eingesetzt wird. Sozialarbeitende haben teilweise sehr komplexe soziale Probleme zu bearbeiten. Ihre Klientel wird von verschiedenen Stellen und Organisationen beraten und betreut. Aufgrund der komplexen Fragestellungen und den unterschiedlichsten involvierten Stellen wird das Case Management zunehmend als neue Handlungsmethode eingesetzt. Durch die gesteuerte Hilfe sollen alle formellen und informellen Ressourcen genutzt und dabei effizienter und effektiver am Problem und den vereinbarten Zielen gearbeitet werden. (Engelke, 2003, S.417-418) Ruth Brack (1998) nennt das Erschliessen von Ressourcen als eine zentrale Aufgabe der Sozialarbeitenden. Dabei geht es um das Erschliessen aller gesellschaftlich verfügbaren Güter und Dienstleistungen, welche ausserhalb der Person der Klientin/des Klienten und deren/dessen Umfeld liegen. Diese Güter können materiell oder immateriell sein. Die Aufgabe der Sozialarbeitenden besteht darin, mit den Verwalterinnen/Verwaltern der Güter zu verhandeln. (S. 12) Die Ausführungen haben gezeigt, dass sich Sozialarbeitende aufgrund ihrer täglichen Arbeit gewohnt sind, mit Vertreterinnen/Vertretern der unterschiedlichsten Disziplinen, Ressourcenverwalterinnen/Ressourcenverwaltern und Auftraggeberinnen/Auftraggebern zusammenzuarbeiten. Sie sind sich auch über die unterschiedlichen Anliegen (Klientel, Auftraggeber/in, Verwalter/in) bewusst und versuchen daher, die bestmögliche Lösung für alle Beteiligten auszuhandeln.

Nachdem die Kompetenzen der Sozialarbeitenden bezüglich der Kindesanhörung erläutert wurden, werden diese im nächsten Kapitel den Ausführungen der Autorinnen/Autoren (Kapitel 2.2) und der aktuellen Situation (Kapitel 2.3) gegenübergestellt.

4 Gegenüberstellung

In den bisherigen Kapiteln wurden die verschiedenen Aspekte der Kindesanhörung bei Scheidung, die aktuelle Situation sowie die diesbezüglichen Kompetenzen der Sozialarbeitenden beschrieben. In diesem Kapitel werden diese drei Bereiche nun einander gegenübergestellt. Somit sollen Unterschiede zwischen der Literatur und den rechtlichen Grundlagen, der aktuellen Situation sowie der Sichtweise der Sozialen Arbeit aufgezeigt werden. Zu den jeweiligen Teilbereichen der Kindesanhörung werden die geforderte Handhabung, die gängige Praxis und die Sicht, sowie die Kompetenzen der Sozialarbeitenden in je einzelnen Abschnitten beschrieben. Dadurch soll ermöglicht werden, dass Vergleiche der unterschiedlichen Handhabungen schnell und einfach gemacht werden können.

4.1 Vor der Anhörung

In diesem Unterkapitel werden die relevanten Punkte im Vorfeld der eigentlichen Kindesanhörung beschrieben. Diese bestehen aus dem Sinn und Zweck der Anhörung, der Einladung, dem Zeitpunkt der Durchführung und der Aus- und Weiterbildung der anhörenden Person.

4.1.1 Sinn und Zweck der Anhörung

Die Kindesanhörung bei Scheidungsverfahren dient mehreren Zwecken. Sie ist zum Einen ein höchstpersönliches Recht des Kindes und dient zum Anderen der Sachverhaltsfeststellung. Das Kind soll sich durch die Anhörung als eigenständige Person wahrgenommen fühlen. Das Mitbestimmungsrecht kann sich positiv auf die physische und psychische Gesundheit und die Entwicklung des Kindes auswirken. Die Kindesanhörung entspricht dem Konzept der Partizipation im Recht sowie dem der Resilienz in der Psychologie. Die Anhörung soll nicht den Zweck haben, die Wahrheit heraus zu finden, sondern dem Gericht zur Sachverhaltsfeststellung dienen. Das Kind soll sich über seine Wünsche und Bedürfnisse äussern und im Gegenzug Informationen zur Scheidung seiner Eltern und deren Folgen bekommen. (Kapitel 2.2.1)

Die Anhörung dient den Richterinnen/Richtern in der Praxis hauptsächlich zur Sachverhaltsfeststellung. Einige wenige Richter/innen sind der Meinung, dass sich die Kinder auch zur Scheidung der Eltern und deren Folgen äussern können sollen. (Kapitel 2.3.1)

Der Sinn und Zweck der Anhörung besteht aus Sicht der Sozialen Arbeit besteht zum Einen darin, die Menschenrechte zu wahren und deren Umsetzung einzuhalten und zu fördern. Zum Andern soll das Recht auf Selbstbestimmung gefördert und das Recht auf Beteiligung eingehalten werden. Kinder haben das Bedürfnis, sich im Scheidungsverfahren ihrer Eltern zu beteiligen. (Kapitel 3.1)

4.1.2 Einladung

Im Kapitel 2.2.2 wurde beschrieben, dass der Leitfaden für die Praxis von Büchler, Simoni und Müller zur Form und zum Inhalt der Einladung Auskunft gibt. Dieser empfiehlt, das Kind persönlich per Brief in altersgerechter Sprache einzuladen. Geschwister sind demnach einzeln einzuladen. Dadurch soll eine gegenseitige Beeinflussung verhindert werden. Den Eltern wird eine Kopie der Einladung zugestellt. Der Einladung soll eine Anmeldung mit einem oder mehreren Daten zur Anhörung beiliegen. Eine höhere Anhörungsverbindlichkeit soll dadurch geschaffen werden, indem das Kind in der Einladung darauf hingewiesen wird, dass es begründen soll, warum es auf eine Anhörung verzichtet. Der Einladungsbrief sollte Informationen zu Sinn und Zweck, Inhalt, Ablauf und Dauer der Anhörung enthalten. Mehrfach wird erwähnt, dass dem Schreiben eine Informati-

onsbroschüre mit näheren Informationen zur Anhörung beizulegen ist. Das Beilegen einer Verzichtserklärung wird hingegen kritisch betrachtet.

Die Studie von Bächler und Simoni ergibt, dass 30% der scheidungs betroffenen Kinder eingeladen werden. 25% werden nicht eingeladen. In den restlichen Fällen der untersuchten Akten wurden keine Angaben über die Einladungshäufigkeit gemacht. Bezüglich der Einladung der Kinder hat sich gezeigt, dass in gut einem Drittel der Fälle der Einladung eine Verzichtserklärung beigelegt wird. In diesen Fällen verzichten über 90% der Kinder auf eine Anhörung. Am häufigsten findet die Anhörung statt, wenn die Kinder eine Einladung mit einem fixen Termin bekommen. In diesen Fällen nimmt ungefähr ein Drittel der Kinder den Termin wahr. (Kapitel 2.3.2)

Wie im Kapitel 3.1 zu den ethischen Aspekten ausgeführt wurde, verpflichten sich die Sozialarbeitenden, die Rechte aller Menschen und insbesondere die der Kinder zu wahren. Daher können sie es als ihre Verpflichtung ansehen, sich dafür einzusetzen, dass scheidungs betroffene Kinder vermehrt eingeladen werden und somit die Möglichkeit erhalten, ihr Recht auf Anhörung wahrnehmen zu können. Es ist daher im Sinne der Sozialen Arbeit, dass die Einladungen auf eine Art und Weise erfolgen, welche eine zahlreichere Teilnahme der Kinder an Anhörungen begünstigt. Die Einladungsformen sollen demnach Punkte enthalten, welche für Verbindlichkeit sorgen und den Kindern das Gefühl geben, ernst genommen zu werden. In Bezug auf die Einladung gestaltet sich jedoch nicht die Einladungsform als zentrales Problem, sondern deren Umsetzung in der Praxis. In Kapitel 2.3.4 wurde erläutert, dass nicht nur die Einladung, sondern auch die Einstellung der Eltern gegenüber der Anhörung einen erheblichen Einfluss darauf hat, ob die Kinder ihr Recht auf Anhörung wahrnehmen. Aufgrund dieses Wissens erachten es Sozialarbeitende als sehr wichtig, die Eltern vermehrt über den Sinn und Zweck sowie den Inhalt der Anhörung zu informieren. Wenn die Eltern ausreichend informiert werden, kann davon ausgegangen werden, dass Kinder vermehrt an einer Anhörung teilnehmen.

4.1.3 Zeitpunkt der Anhörung

Obwohl der Zeitpunkt der Anhörung vom Gesetz nicht vorgeschrieben wird (Kapitel 2.2.4), gilt häufig der Grundsatz, die Anhörung möglichst früh anzusetzen. Die Autorinnen/Autoren sind sich jedoch nicht einig, ob die Kindesanhörung bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren oder Teil einigung vor oder nach der Anhörung der Eltern stattfinden soll. Bei Scheidungen auf Klage soll die Anhörung vor der Scheidungsverhandlung stattfinden. Zudem sollen Kinder auch bei Eheschutzverfahren und Entscheiden bei vorsorglichen Massnahmen angehört werden.

Die meisten Anhörungen werden nach der Anhörung der Eltern aber noch in der laufenden Bedenkfrist gemacht (Kapitel 2.3.4). Der kleinste Teil der Anhörungen findet vor der Anhörung der Eltern statt. Da die Bedenkfrist per Februar 2010 abgeschafft wurde, wird sich die Anhörungspraxis bezüglich des Zeitpunktes geändert haben. Wie sich diese zum jetzigen Zeitpunkt gestaltet, ist nicht bekannt. Bei strittigen Scheidungen finden die Anhörungen im Laufe des Verfahrens statt. Über die Anhörung in Eheschutzverfahren oder bei vorsorglichen Massnahmen haben sowohl die Studie von Bächler und Simoni als auch jene des Bundesamtes für Justiz keine Daten erhoben.

Es erscheint aus der Sicht der Sozialen Arbeit als sinnvoll, wenn eine Anhörung zum Zeitpunkt der grössten Veränderung stattfindet. Aus diesem Grund kann auch die Kindesanhörung im Eheschutzverfahren oder bei vorsorglichen Massnahmen befürwortet werden. Ein Grund, warum sich die Soziale Arbeit für die Anhörung zu einem frühen Zeitpunkt ausspricht ist, dass das Kind bei der Anhörung auch Informationen zur Scheidung der Eltern bekommt. Dies kann unter Umständen sehr entlastend für das Kind sein.

4.1.4 Gesprächsvorbereitung

Im Kapitel 2.2.7 wurde ausgeführt, was bei einer Gesprächsvorbereitung berücksichtigt werden muss. Die anhörende Person muss sich vorgängig auf das Kind einstellen, damit diese während dem Gespräch die Sprache und das Verhalten dem Alter des Kindes entsprechend anpassen kann. Zudem soll die anhörende Person während dem Gespräch flexibel auf Reaktionen des Kindes eingehen können. Zur Sitzordnung wird vorgeschlagen, dass das Kind und die anhörende Person nicht vis-à-vis voneinander sitzen sollen. Das Kind könnte sich durch den ständigen Augenkontakt unwohl fühlen.

Über die Handhabung der Gesprächsvorbereitung haben die Verfasserinnen keine Angaben gefunden. Weder die Studie von Bächler und Simoni noch der Bericht des Bundesamtes für Justiz geben darüber Auskunft.

Wie aus dem Kapitel 3.4.3 zur Gesprächsorganisation ersichtlich wurde, stehen den Sozialarbeitenden für die Gesprächsvorbereitung verschiedene Methoden zur Verfügung. Das Bewusstwerden über den Kontext, in dem das Gespräch stattfindet, soll der Sozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter helfen, um herauszufinden, welche Fragen gestellt werden sollen und welcher gesellschaftliche Auftrag sich daraus ergibt. Durch die gerichtliche Befragung der Eltern können gegebenenfalls bereits Informationen zur familiären Situation vorliegen. Um diese sichtbar zu machen, kann ein Genogramm aufgezeichnet werden. Die graphische Darstellung des Familienstammbaumes ermöglicht einen raschen Überblick über das Familiensystem und kann in einer komplizierten Familienkonstellation Klärung bringen. Durch die Anwendung dieser Methode kann sich die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter ein konkretes Bild über die familiären Verhältnisse machen. Systemzeichnungen können konflikthafte Situationen wie auch Allianzen sichtbar machen, wodurch diese besser verstanden werden können. Daraus und aus den vorhandenen Informationen, lassen sich erste Hypothesen ableiten. Wie im Kapitel 3.4.3 weiter beschrieben wurde, können Hypothesen immer dann gebildet werden, wenn Vermutungen vorliegen, welche jedoch noch nicht bestätigt oder entkräftet wurden. Bei der Anhörung von Kindern eignet sich diese Methode sehr gut. Wichtig ist dabei, dass die Hypothesen während dem Gespräch überprüft und nicht als wahr angesehen werden. Die Erarbeitung möglicher Fragen bietet sich an, damit das Gespräch im Fluss bleibt und die wichtigsten Informationen erfragt werden können. Um die zu stellenden Fragen vorgängig zu erarbeiten, muss der Gesprächsführerin/dem Gesprächsführer unter anderem das Alter des Kindes bekannt sein. Aus entwicklungspsychologischer Sicht, muss die Sprache und auch das Sprechtempo dem Entwicklungsstand des Kindes angepasst werden (Kapitel 3.3). Bereits vor dem Gespräch sollte sich die anhörende Person Gedanken über das Setting machen. In Kapitel 3.4.3 wurden Angaben über dessen Gestaltung gemacht. Demnach ist es wichtig, dass die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter die gleiche Augenhöhe wie das Kind einnimmt. Zudem wird empfohlen, dass die Möglichkeit zum Spielen besteht.

4.1.5 Aus- und Weiterbildung

Um eine Anhörung kindsgerecht durchzuführen, werden Kenntnisse über Familiendynamik, Kommunikationstheorie und Entwicklungspsychologie gefordert. Fachliche Weiterbildungen werden von verschiedener Seite gefordert. (Kapitel 2.2.3)

Wie in Kapitel 2.3.3 ausgeführt wurde, besucht etwa die Hälfte der Richter/innen Weiterbildungskurse zur Kindesanhörung. Einige Richter/innen sind der Meinung, dass Fallbesprechungen, Supervision, Intervision und Weiterbildungen wichtig sind und sie diese auch besuchen würden. Gewünscht wird dabei vor allem eine Stärkung der fachlichen und sozialen Kompetenzen. Wenige sind der Ansicht, dass private Erfahrungen im Umgang mit Kindern ausreichend sind.

Wie das Kapitel drei aufzeigte, verfügen Sozialarbeitende über diese geforderten Kompetenzen und Kenntnisse bezüglich Familiendynamik, Kommunikationstheorie und Entwicklungspsychologie. Es ist jedoch wünschenswert, dass auch Sozialarbeitende Weiterbildungen zu diesem Thema besuchen.

4.2 Während der Anhörung

Dieses Unterkapitel befasst sich mit den wichtigsten Punkten der eigentlichen Kindesanhörung. Diese umfassen die anhörende Person, die Durchführung und den Inhalt der Anhörung, das Alter der Kinder sowie die Gesprächsführung.

4.2.1 Anhörende Person

Die Anhörung kann, durch eine Gerichts- oder Drittperson erfolgen. Es ist wichtig, dass die anhörende Person entsprechend geschult ist. Dadurch kann vermieden werden, dass eine weitere Anhörung stattfinden muss. Das Kind muss ernst genommen und es muss auf das Kind eingegangen werden. Grundsätzlich soll die Anhörung aus Gründen der Unmittelbarkeit von der Richterin/dem Richter vorgenommen werden, welche/r in der Folge über die Scheidung entscheidet. Eine systematische Delegation soll laut Bundesgericht vermieden werden. Sinnvoll ist eine Delegation dann, wenn der Entwicklungsstand oder die speziellen Problemstellungen eine besondere fachliche Anforderung an die anhörende Person stellen. Dazu bieten sich besonders Kinder- oder Jugendpsychiater/innen, Sozialarbeitende, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Lehrpersonen an. Kenntnisse über Familiendynamik, Kommunikationstheorie und Entwicklungspsychologie sind unerlässlich. (Kapitel 2.2.3)

Kapitel 2.3.3 gibt Auskunft über die anhörenden Personen. Demnach wird die Mehrheit der Anhörungen durch eine Richterin/einen Richter sowie einer juristischen Sekretärin/einem juristischen Sekretär durchgeführt. Am zweithäufigsten wird die Anhörung durch eine der jeweils genannten Personen gemacht. In seltenen Fällen wird eine externe Fachperson zur Anhörung beigezogen, wobei vor allem Anhörungen von jüngeren Kindern delegiert werden.

Wie im Kapitel 2.2.3 erläutert wurde, braucht die anhörende Person Kenntnisse über Familiendynamik, Kommunikationstheorie und Entwicklungspsychologie, um eine Kindesanhörung durchzuführen. In Kapitel drei wurden die Kompetenzen der Sozialarbeitenden erläutert. Daraus ist zu entnehmen, dass besonders in der Kommunikations- und Entwicklungstheorie ein grosses Wissen vorhanden ist.

4.2.2 Durchführung der Anhörung

Die Anhörung soll nach Art. 144 Abs. 2 ZGB in geeigneter Weise durchgeführt werden (Kapitel 2.2.4). In der Folge werden die relevanten Punkte zur Anhörung separat erläutert.

Häufigkeit

Das Gesetz verlangt die Anhörung des Kindes in allen es betreffenden Verfahren. Wobei nur aufgrund des Alters des Kindes oder aus anderen wichtigen Gründen auf eine Anhörung verzichtet werden darf. (Kapitel 2.1)

Die Untersuchung von Büchler und Simoni hat ergeben, dass von allen scheidungs betroffenen Kindern jedes zehnte angehört wird. In der Umfrage des Bundesamtes für Justiz wurde die Tendenz ersichtlich, dass weniger Kinder angehört werden, wenn sich die Eltern über die Kinderbelange einig sind. (Kapitel 2.3.4)

Die Sozialarbeitenden sind aufgrund ihrer ethischen Werte dazu verpflichtet, die Rechte des Kindes zu wahren. Dies bedeutet, dass sie sich dafür einsetzen müssen, dass die scheidungsbedingten Kinder vermehrt zu ihrem Recht auf Anhörung kommen. (Kapitel 3.1) Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Scheidung auf Klage, eine Scheidung auf gemeinsames Begehren oder ein anderes Verfahren handelt, von welchem das Kind betroffen ist.

Verzicht auf die Anhörung

Auf eine Anhörung kann, verzichtet werden, wenn das Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Zudem kann das Kind selbst auf eine Anhörung verzichten. (Kapitel 2.2.4)

Laut der Studie von Bächler und Simoni, verzichtet ein Grossteil der Kinder selber auf eine Anhörung. Ein Grund, warum auf eine Anhörung verzichtet wird, ist das Alter. Weitere Gründe sind der Wunsch der Eltern, auf die Anhörung ihrer Kinder zu verzichten oder der Vorschlag auf Verzicht seitens des Gerichts. (Kapitel 2.3.4)

Aus Sicht der Sozialen Arbeit ist aufgrund der fehlenden Sprache bei Kindern unter zwei Jahren auf eine Anhörung zu verzichten. Ein weiterer Verzichtsgrund ist die Ablehnung durch das Kind selbst.

Ort der Anhörung

Wie in Kapitel 2.2.4 aufgezeigt wurde, eignet sich der Gerichtssaal eher nicht für die Kindesanhörung. Allerdings kann die Anhörung in einem anderen Raum des Gerichtsgebäudes stattfinden. Der Anhörungsort sollte möglichst neutral sein. Die Privatsphäre des Kindes sollte unbedingt geschützt werden, daher ist von einer Anhörung zu Hause oder an anderen vertrauten Orten abzusehen. Weiter wird angemerkt, dass die Schaffung einer angenehmen Atmosphäre wichtiger ist, als der Ort selbst. Eigens für die Kinder eingerichtete Räume sind wünschenswert.

Aus Kapitel 2.3.4 geht hervor, dass die meisten Anhörungen am Gericht stattfinden. In wenigen Fällen findet die Anhörung an einem anderen Ort oder telefonisch statt.

Der Vertrauensaufbau und die Schaffung einer guten Atmosphäre sind aus dem Blickwinkel der Sozialen Arbeit die wichtigsten Voraussetzungen für ein gelingendes Gespräch. Dafür ist nicht primär der Ort entscheidend, sondern vielmehr das Verhalten der anhörenden Person (Kapitel 3.4.1 und 3.4.2). Da der Raum, indem die Anhörung stattfindet, trotz allen Bemühungen der anhörenden Person auch auf das Kind einwirkt, sollte die Anhörung in einem kleineren Raum stattfinden. Von Besuchen bei den Kindern zu Hause ist auch aus Sicht der Sozialen Arbeit grundsätzlich abzusehen, mit Ausnahme von sehr kleinen Kindern. Wenn an den Gerichten spezielle Kinderzimmer eingerichtet sind, können auch kleinere Kinder dort angehört werden. Es ist wichtig, dass sich das Kind von Anfang an wohl fühlt. Nonverbale Signale wie Blickkontakt, ermöglichen es dem Kind, sich wohl zu fühlen und zu öffnen. (Kapitel 3.4.2)

Dauer der Anhörung

Für die Anhörung sollen je nach Alter zwischen 30 bis 60 Minuten eingerechnet werden. Wenn das Gespräch länger dauert, sollten Pausen eingelegt werden. Das Kind darf nicht den Eindruck erhalten, dass die anhörende Person unter Zeitdruck steht (Kapitel 2.2.4).

In den meisten Fällen dauert die Anhörung 15 bis 30 Minuten. Selten dauert sie länger als 45 Minuten (Kapitel 2.3.4).

In Kapitel 3.4.2 zur personenzentrierten Beratung nach Carl Rogers wurde erläutert, dass Kongruenz, Akzeptanz und Empathie dazu führen, dass sich das Kind öffnet und sich zu den eigenen

Wünschen, Gedanken und Sorgen äussern kann. Damit das Kind Vertrauen in die anhörende Person fassen kann, braucht es eine gewisse Zeit. Die Sozialarbeitenden gehen davon aus, dass dieser Prozess unterstützt wird, wenn das Kind das Tempo selbst bestimmen kann. Aus den genannten Gründen plant die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter genügend Zeit für die Anhörung ein.

Setting

Die Anhörung soll immer in Abwesenheit der Eltern stattfinden. Kleinere Kinder sollten jedoch die Gelegenheit haben, eine Vertrauensperson mitzunehmen. Kinder sollten die Gelegenheit bekommen, einzeln angehört zu werden. Dadurch soll erreicht werden, dass jedes seine Bedürfnisse äussern kann. (Kapitel 2.2.4)

Sind mehrere Kinder aus einer Familie anzuhören, werden diese mehrheitlich gemeinsam angehört. In seltenen Fällen findet bei Geschwistern sowohl eine getrennte als auch gemeinsame Anhörung statt. (Kapitel 2.3.3)

In Kapitel 3.1 wurde ausgeführt, dass sich Sozialarbeitende um die Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Klientel, hier der Kinder, kümmern. Um vollumfänglich auf das Kind und seine Bedürfnisse eingehen zu können, braucht dieses die volle Aufmerksamkeit der anhörenden Person. Damit dies gelingt, sollen aus Sicht der Sozialen Arbeit bei der Anhörung weder die Eltern noch die Geschwister anwesend sein.

4.2.3 Inhalt der Anhörung

Das Kind soll gemäss Kapitel 2.2.5 die Gelegenheit bekommen sich zu denjenigen Dingen zu äussern, die es betreffen. Umstritten ist, ob die Frage zur Obhutszuteilung gestellt werden soll oder nicht. Die Befindlichkeit des Kindes, sein Alltag, die Wohnsituation sowie der Kontakt/die Beziehung zu den Eltern sind zu erfragen. Bei Jugendlichen sind zudem die Regelung der elterlichen Sorge und das Kontaktrecht anzusprechen.

In der Praxis werden während der Anhörung das aktuelle Befinden, die familiäre Situation und die Sorgen der Kinder thematisiert. Das Kind wird auch zur Beziehung mit der Mutter und dem Vater befragt. Alltägliche Themen wie der Tagesablauf, die Schulsituation, die Feriengestaltung etc. werden ebenfalls mehrheitlich befragt. (Kapitel 2.3.5)

Welche Fragen gestellt werden sollen, muss mit dem Gericht als Auftraggeber besprochen werden. Es ist wichtig, dass die Gerichtspersonen Angaben dazu machen, welche Informationen sie benötigen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit, welche in Kapitel 3.5 beschrieben wurde, ist eine Kompetenz der Sozialarbeitenden und kann in diesem Zusammenhang genutzt werden. Zudem ist es für die Soziale Arbeit in Hinblick auf eine gesunde Entwicklung des Kindes wichtig, dass sich das Kind zu seinen Ängsten, Wünschen und Bedürfnissen äussern kann und altersentsprechende Informationen über die Scheidung seiner Eltern erhält (Kapitel 3.3.3). Wenn die Meinung des Kindes erfragt werden soll, gehört aus Sicht der Sozialen Arbeit auch dazu, dass heikle Fragen angesprochen werden. Die wertschätzende Grundhaltung der Sozialarbeitenden bedingt unter anderem, dass die Sozialarbeitenden den Inhalt sowie die Absichten des Gespräches für das Kind transparent machen. Das Kind soll durch das Gespräch die Situation und seine Rolle darin besser verstehen und seine Gefühle einordnen können. Dies bedingt, dass die anhörende Person klare Fragen stellt, da ansonsten die Möglichkeit besteht, dass sie die Aussagen des Kindes falsch deutet.

4.2.4 Alter der Kinder

Grundsätzlich sind Kinder, wie in Kapitel 2.2.6 erläutert wurde, ab sechs Jahren anzuhören. Diesbezüglich gehen die Meinungen der Fachleute jedoch weit auseinander. Aus entwicklungspsycho-

logischer Sicht können Kinder bereits zu einem früheren Zeitpunkt angehört werden. Kinder haben in allen Entwicklungsstadien das Bedürfnis und die Fähigkeit sich zu äussern.

Aus den Erörterungen in Kapitel 2.3.6 wurde sichtbar, dass ältere Kinder öfter angehört werden als jüngere. Hat das Ehepaar, welches sich scheiden lassen will mehrere unmündige Kinder, werden häufig alle eingeladen und somit auch vermehrt jüngere Kinder angehört.

Sozialarbeitende verfügen über Wissen in Bezug auf die entwicklungspsychologischen Eigenheiten. Aus dem Blickwinkel der Sozialen Arbeit kann eine Anhörung ab dem präoperatorischen Stadium stattfinden. Wie in Kapitel 3.3.1 weiter beschrieben wurde, sind Kinder im präoperatorischen Stadium (2 bis 7 Jahre) in der Lage, sich eine Situation vorzustellen, die nicht vorhanden ist. Die Anhörung kann in dieser Phase neben der Verwirklichung des Persönlichkeitsrechtes auch insbesondere der Informationsvermittlung dienen. Da die Kinder in dieser Phase immer von ihrer eigenen Perspektive aus denken und handeln, kann es ihnen schwer fallen, die Situation (Scheidung der Eltern) richtig einzuordnen und zu verstehen. Eine Anhörung bietet sich daher auch aus diesem Grund an. Im darauffolgenden konkret-operationalen Stadium (7 bis 11 Jahre) ist das Kind zunehmend in der Lage, zwei Faktoren in seine Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Es kann andere Perspektiven als die eigene einnehmen und durch den Einbezug mehrerer Faktoren ist es in der Lage, die Vor- und Nachteile einer hypothetischen Situation nachzuvollziehen. Für die Anhörung heisst dies, dass das Kind beispielsweise fähig ist, die Konsequenzen einer Zuteilung zur Mutter abzuschätzen. Aus Sicht der Sozialen Arbeit sollten Kinder ab diesem Alter immer angehört werden, sofern sie dies möchten und keine anderen wichtigen Gründe dagegen sprechen. Im formal-operationalen Stadium (ab ca. 11 Jahren) erreicht das Kind den Idealtyp der menschlichen Rationalität. Das formal-operatorische Denkstadium ist gekennzeichnet durch eine hypothetische, beziehungsweise theoretische Herangehensweise an Problemstellungen. Daher müssen ab diesem Alter gute Gründe vorliegen, damit auf eine Anhörung verzichtet werden kann.

4.2.5 Gesprächsführung

Um die Anhörung in geeigneter Weise durchführen zu können, haben Bächler, Simoni und Müller einen Leitfaden ausgearbeitet, welcher den Gerichten zu Verfügung steht. Das Gespräch wird in diesem Leitfaden in drei Phasen unterteilt. Die erste Phase beschreibt den Anfang der Anhörung. Es geht in dieser Phase um das gegenseitige Kennenlernen. Es ist wichtig, dass das Kind Vertrauen zur anhörenden Person fassen kann. Dabei soll das Alter des Kindes berücksichtigt werden. Das Kind wird über den Sinn und Zweck der Anhörung informiert. Erwartungen und Grenzen der Anhörung sollen dem Kind aufgezeigt werden. Die zweite Phase stellt die Gesprächsphase dar. Die anhörende Person soll sich ein Bild über das Kind machen. Es werden Kinderbelange angesprochen und dem Alter entsprechend diskutiert. In der Abschlussphase wird das Gespräch zusammengefasst. Das Kind kann sich dazu äussern, was ins Protokoll soll und was nicht. Das Kind soll über das weitere Vorgehen informiert werden und es soll darauf hingewiesen werden, dass möglicherweise nicht alle Wünsche berücksichtigt werden können. An dieser Stelle ist das Kind über mögliche Angebote, wie beispielsweise Kindergruppen, zu informieren. Dem Kind sollte für sein Kommen gedankt werden. Es ist wichtig, dass sich die anhörende Person auf das Kind einlassen kann. Wenn dem Kind aufmerksam zugehört und es ernst genommen wird, kann es erkennen, dass die anhörende Person um sein Wohl bemüht ist. (Kapitel 2.2.7)

Wie im Kapitel 2.3.7 erläutert wurde, stellt sich die anhörende Person zu Beginn des Gespräches vor. Der Gesprächsablauf und die Regeln werden erklärt. Dem Kind wird gesagt, dass es nur Äusserungen zu den Themen machen muss, zu denen es Angaben machen will. Ausserdem wird dem Kind mitgeteilt, dass ein Protokoll erstellt wird, das die Eltern lesen können. Anschliessend wird

das Protokoll mit dem Kind besprochen. Es kann mitbestimmen, welche Aussagen ins Protokoll aufgenommen werden und welche nicht.

Sozialarbeitende haben die Kompetenz, ein Gespräch strukturiert zu führen. In Kapitel 3.4.4 wurden verschiedene Möglichkeiten zur Strukturierung des Gesprächs beschrieben. Das beschriebene Gesprächsmodell ist in sieben Phasen aufgeteilt. Die Einhaltung dieser Phasen ist für ein gelingendes Gespräch erforderlich. In der ersten Phase findet die Vertrauensbildung statt. Diese ist wichtig, damit das Kind sich in der Folge öffnen kann. In den Phasen zwei bis fünf werden die für das Kind relevanten Themen diskutiert und die notwendigen Sachverhalte abgeklärt. Die zwei letzten Phasen dienen der Klärung offener Fragen und dem Austausch von Information betreffend das weitere Vorgehen. Zudem wird der Inhalt des Protokolls besprochen.

Verhalten der anhörenden Person

Das Kind soll von der anhörenden Person als Persönlichkeit mit einer eigenen Meinung, Wünschen und Bedürfnissen ernst genommen werden. (Kapitel 2.2.7)

Über die Haltung der anhörenden Personen machen die Studien von Böhler und Simoni und dem Bundesamt für Justiz keine Aussagen.

Die Haltung, die im Gespräch gegenüber dem Kind eingenommen wird, ist aus Sicht der Sozialen Arbeit sehr zentral. Insbesondere die personenzentrierte Gesprächsführung nach Carl Rogers (Kapitel 3.4.2) gibt Aufschluss darüber. Die Wertschätzung, die dem Kind entgegengebracht wird, ist für ein gelingendes Gespräch mitentscheidend. Aus der Sicht der Ethik, ist es Aufgabe der Sozialarbeitenden, Menschen zu befähigen, eigene Kräfte zu entwickeln um Behinderungen im Leben zu vermeiden. Weiter wird erläutert, dass auf das Recht der Selbstbestimmung geachtet und das Recht auf Beteiligung gefördert werden soll. Die Person soll ganzheitlich gesehen und in ihren Stärken gefördert werden. (Kapitel 3.1)

Fragetechniken

Wie in Kapitel 2.2.7 beschrieben wurde, sollen bei der Anhörung offene Fragen gestellt werden. Hypothetische Fragen können je nach Alter des Kindes sinnvoll sein. Das Kind soll nicht überfordert werden, daher ist jeweils nur eine Frage zu stellen. Die Aussagen sollen zwischendurch zusammengefasst werden. Bei kleineren Kindern sollen sich die Fragen immer nur auf eine Person beziehen (Mutter oder Vater, nicht Eltern).

Die Studien von Böhler und Simoni und jene des Bundesamtes für Justiz beinhalten keine Aussagen über die aktuelle Handhabung der Fragetechniken.

Die Fragen, welche gestellt werden, haben einen grossen Einfluss auf die Beziehungs- und Gesprächsgestaltung und somit das Erlangen von Informationen. In Kapitel 3.4.2 wurde diese Wichtigkeit ausgeführt. Offene Fragen werden als förderlich betrachtet, da diese ausführliche Antworten zulassen. Fragen zur Wirklichkeitskonstruktion können dabei helfen, mögliche Szenarien der Zukunft zu konstruieren. Konstruktionsfragen sind dem Entwicklungsstand des Kindes anzupassen. Um herauszufinden, welche Wünsche und Bedürfnisse das Kind hat, kann die sogenannte Wunderfrage gestellt werden. Hier ist wichtig, dass sich das Kind nicht für etwas entscheiden muss, sondern frei phantasieren kann. Beim Versuch, differenzierte Ideen, Meinungen und Gefühle herauszufinden, kann die Skalierungs- oder Prozentfrage benützt werden. Geschlossene Fragen, bei denen das Kind mit «Ja» oder «Nein» antworten kann, sind zu verhindern. Durch Fragen nach den Ursachen oder nach dem Warum, kann das Kind das Gefühl bekommen, dass es ausgehört wird. Weitere hinderliche Fragen sind Kontrovers- und Suggestivfragen. Solche Fragetechniken verhindern ein offenes Gespräch. Weitere Gesprächsmethoden wurden im Zusammenhang mit der personen-

zentrierten Beratung nach Carl Rogers beschrieben (Kapitel 3.4.2). Die Grundhaltungen Akzeptanz, Kongruenz und Empathie sowie das aktive Zuhören, Paraphrasieren und Verbalisieren sind Techniken, die dazu führen, dass sich das Kind ernst genommen fühlt und sich offen zu seinen Wünschen und Bedürfnissen äussern kann. Im Kapitel 3.4.1 wurden weiter die Kommunikationstheorien von Paul Watzlawick und Friedemann Schulz von Thun beschrieben. Das Wissen über diese Theorien impliziert, dass Sozialarbeitende die Kompetenzen haben, Kommunikationsstörungen zu erkennen und dementsprechend zu reagieren.

Hilfsmittel

Der Gebrauch von Hilfsmitteln wie Zeichnungen oder Spielen wird nur dann empfohlen, wenn er zur Entspannung der Situation oder dem Vertrauensaufbau dient (Kapitel 2.2.7). Abgelehnt wird die Verwendung von Hilfsmitteln als diagnostische Instrumente. Spielhandlungen oder Zeichnungen sollten jedoch nicht einfach ignoriert, sondern können als Ergänzungen zur Bewertung der Situation verwendet werden.

Die Studien von Büchler und Simoni und des Bundesamtes für Justiz beinhalten keine Aussagen über die Verwendung von Hilfsmitteln.

Wie im Kapitel 3.4.3 erläutert wurde, kann der Einsatz von Hilfsmitteln dann angezeigt sein, wenn er zum Beziehungsaufbau und zur Entspannung der Situation dient. Insbesondere bei jüngeren Kindern können Hilfsmittel hilfreich sein, da es gerade jüngeren Kindern manchmal schwer fällt, ruhig zu sitzen und ständig Blickkontakt mit der anhörenden Person zu halten. Spielhandlungen, Zeichnungen etc. werden von den Sozialarbeitenden nicht gedeutet. Durch Deutungen könnten falsche Interpretationen gemacht werden, was dem Kind unter Umständen schaden kann.

4.3 Nach der Anhörung

An dieser Stelle werden die Punkte Vertraulichkeit und Protokollierung erläutert. Wie in Kapitel 2.2.4 festgehalten wurde, sind die Gespräche mit den Kindern vertraulich zu behandeln und finden aus diesem Grund auch ohne die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter/innen statt. Am Schluss der Anhörung soll das Kind mitbestimmen können, welche Aussagen in das Gesprächsprotokoll kommen und den Eltern mitgeteilt werden sollen. Die Protokollierung findet in Form von Aktennotizen statt. Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs ergibt sich, dass die Eltern Anspruch darauf haben, über die wesentlichen Ergebnisse informiert zu werden.

In Kapitel 2.3.4 wurde aufgezeigt, dass die Eltern in den meisten Fällen über die Anhörung ihrer Kinder informiert werden. Wie die Protokollierung erfolgt, ist aus den Studien von Büchler und Simoni und dem Bundesamt für Justiz nicht ersichtlich.

In Kapitel 3.4.5 wurde dazu Stellung genommen, wie die Sozialarbeitenden bei der Protokollierung vorgehen. Daraus wurde ersichtlich, dass die im Bereich der Sozialen Arbeit geführten Gespräche protokolliert werden. Diese Protokolle dienen unter anderem zur Erinnerungs- und Orientierungshilfe. Bei der Protokollierung halten sich Sozialarbeitende an Art. 6 und 9 des Berufskodexes der Sozialen Arbeit. Art. 6 besagt, wie die Daten in Bezug auf die Schweigepflicht zu behandeln sind. Art. 9 gibt Auskunft zur Beschaffung, Führung, Aufbewahrung und Herausgabe von Personendaten. Wird die Kindesanhörung durch Sozialarbeitende durchgeführt und ist dabei eine Person des Gerichts (Richter/in oder Gerichtsschreiber/in) anwesend, bietet es sich an, dass diese Person das Protokoll verfasst. Falls dies nicht der Fall ist, muss die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter mit der Auftraggeberin/dem Auftraggeber den Inhalt und den Umfang des Protokolls besprechen. Diese Absprache ist sehr wichtig, da der Kontakt zwischen der urteilenden Person und dem Kind nicht direkt erfolgt. Daher muss klar formuliert sein, welche Angaben zur Entscheidungsfindung beitra-

gen können. Das Informieren der Eltern wird aus der Sicht der Sozialen Arbeit gleich gehandhabt wie vorgeschlagen. Es ist wichtig, dass die Eltern über die relevanten Äusserungen im Anhörungsverfahren informiert werden.

5 Diskussion mit Einbezug der Fachpersoneninterviews

In diesem Kapitel werden nochmals die wichtigsten Aspekte der Kindesanhörung aufgegriffen. Dabei wird aufgezeigt, wo eine Diskrepanz zwischen den Erläuterungen der zitierten Autorinnen/Autoren, der aktuellen Praxis und der fachlichen Meinung der Verfasserinnen dieser Arbeit aus dem Blickwinkel der Sozialen Arbeit besteht. Zusätzlich werden die Aussagen von Fachpersonen mit einbezogen, welche zu dieser Arbeit interviewt wurden. Dies sind eine Psychologin des Marie Meierhofer Instituts für das Kind in Zürich, einer der beiden Gerichtspräsidenten des Kantonsgerichts Glarus sowie die Gerichtspräsidentin der vierten Abteilung des Bezirksgerichts Baden. Die Interviews sind in den Anhängen A, B und C aufgeführt.

5.1 Sinn und Zweck der Anhörung

Die interviewten Fachpersonen sind wie die zitierten Autorinnen/Autoren der Meinung, dass die Kindesanhörung in erster Linie dem Partizipationsrecht und dem Wohl des Kindes dienen soll. Die Psychologin geht noch einen Schritt weiter, indem sie nicht nur die Partizipation der Kinder im Scheidungsrecht fordert, sondern auch verlangt, dass die Kinder Einfluss auf die Entscheidungen der Richter/innen nehmen können. Die Kinder sollen der Psychologin zufolge nicht zu Entscheidungsträger/innen werden, aber Entscheidungen beeinflussen können. Sie kann sich beispielsweise vorstellen, dass die Kinder die Regelung des Besuchsrechts aktiv mitgestalten. (Anhang A.b.) In der Praxis findet die Kindesanhörung mehrheitlich zur Sachverhaltsfeststellung statt. Die Verfasserinnen dieser Arbeit kritisieren diese Tatsache. Sie sind der Meinung, dass der Sinn und Zweck der Kindesanhörung in der Partizipation des Kindes liegen muss. Das Kind muss aus Sicht der Sozialen Arbeit als eigene Persönlichkeit mit Bedürfnissen und Rechten verstanden werden. Durch die Mitgestaltung kann das Kind seine Selbstwirksamkeit erleben und so besser mit der Scheidung der Eltern umgehen. Dies wiederum begünstigt die Entwicklung von Resilienz. Damit das Partizipationsrecht hinreichend berücksichtigt werden kann, müssen das Kind und seine Belange ins Zentrum der Anhörung gerückt werden. Wird der Schwerpunkt der Anhörung hingegen nur auf die Sachverhaltsfeststellungen gelegt, liegt der Fokus nach Ansicht der Verfasserinnen, zu sehr bei der Scheidung an sich. Das Partizipationsrecht und das Wohl des Kindes bleiben somit aussen vor. Die Scheidung und deren Folgen für das Kind sollen bei der Anhörung einen gleichwertigen Bestandteil darstellen wie die Sachverhaltsfeststellung. Das Kind soll diejenigen Themen einbringen können, die ihm wichtig sind. Auch die Richterin des Bezirksgerichts Baden findet den Umstand, dass die Kindesanhörung oft nur zur Sachverhaltsfeststellung dient, nicht zufriedenstellend. Sie sagt, dass das Kind nicht Objekt sondern Subjekt sei und es dementsprechend ernst genommen werden müsse. (Anhang C.b.) Die Verfasserinnen verstehen, dass die Sachverhaltsfeststellung für die Gerichte eine hohe Priorität hat. Sie ist auch aus Sicht der Verfasserinnen gerade dann wichtig, wenn es um die Beurteilung des Kindeswohls und eine mögliche Kindeswohlgefährdung geht. Es ist wichtig, dass die anhörende Person ein möglichst umfassendes Bild der Familiensituation erhält. Das Kind darf der anhörenden Person jedoch nicht als Mittel dazu dienen, möglichst viel Information zur Situation der Eltern zu liefern. Die Sachverhaltsfeststellung soll nicht oberste Priorität haben, weswegen die Verfasserinnen gegenüber der aktuellen Handhabung einiger Gerichte kritisch eingestellt sind.

5.2 Einladungsform

Aus Untersuchungen der Praxis wurde ersichtlich, dass die Form der Einladung einen grossen Einfluss auf die Anhörungsquote hat (beispielsweise durch das Beilegen eines Verzichtformulars).

Am Bezirksgericht Baden wird der Einladung ein Verzichtformular beigelegt. Die Richterin ist sich bewusst, dass diese Handhabung suboptimal ist. Sie entspreche nicht ihren Vorstellungen. Es stünden jedoch nicht genügend zeitliche Ressourcen zur Verfügung, um alle Kinder anzuhören. (Anhang C.c.) Das Kantonsgericht Glarus lädt die Kinder mit einem Standardbrief ein, welcher nach den Vorgaben des MMI gestaltet ist. Es komme laut dem Richter auch vor, dass der Anhörungstermin im direkten Kontakt mit einem Elternteil vereinbart wird. (Anhang B.b.) Die Verfasserinnen sind der Ansicht, dass die Erkenntnisse über den Einfluss der Einladungsform genutzt und mit der Einladung eine möglichst grosse Verbindlichkeit hergestellt werden muss. Ein persönlich formulierter Brief ist einem Standardbrief vorzuziehen, da sich das Kind durch diesen direkt angesprochen fühlt. Wichtiger ist aus Sicht der Verfasserinnen aber, dass kein Verzichtformular beigelegt wird. Die Kinder sollen erkennen, dass ihr Erscheinen von Seiten des Gerichts erwünscht ist.

Die Einladung soll altersgerecht formuliert werden und die notwendigen Informationen bezüglich der Anhörung beinhalten. Diese Meinung vertreten diverse Autorinnen/Autoren. Dadurch soll erreicht werden, dass sich das Kind angesprochen fühlt und vom Recht auf Anhörung Gebrauch macht. Das Bezirksgericht Baden legt der Einladung zu diesem Zweck eine altersgerechte Broschüre bei, welche das Kind über den Inhalt der Anhörung informiert (Anhang C.c.). Diese Praxis begrüßen die Verfasserinnen dieser Arbeit. Es ist aus ihrer Sicht wichtig, dass das Kind weiss, worum es bei der Anhörung geht. Einige Kinder haben ihren Eltern gegenüber ambivalente Gefühle. Es besteht somit die Möglichkeit, dass sich die Kinder davor fürchten, die Eltern durch ihre Aussagen zu verletzen. Durch die beigelegte Broschüre sollen solche Ängste abgebaut werden. Die Broschüre nennt diejenigen Themen, welche während der Anhörung besprochen werden. Sie erklärt dem Kind das Recht auf Anhörung und dass es selber entscheiden kann, zu welchen Themen es sich äussern will. Dies kann aus Verfasserinnensicht für das Kind entlastend wirken und es davon überzeugen, von seinem Recht auf Anhörung Gebrauch zu machen. Die Verfasserinnen sind der Meinung, dass all jene Informationen der Einladung beigelegt werden sollen, die dem Kind den Weg zur Anhörung erleichtern. Aus berufsethischer Sicht verpflichtet sich die Soziale Arbeit, die Rechte aller Menschen und insbesondere die der Kinder zu wahren. Die Verfasserinnen sehen es demzufolge als Verpflichtung der Sozialen Arbeit an, sich dafür einzusetzen, dass scheidungsbedingte Kinder vermehrt eingeladen werden und somit die Möglichkeit erhalten, ihr Recht auf Anhörung wahrzunehmen. Das Kind soll die Einladung verstehen und aus dieser schliessen, dass eine Anhörung wichtig ist.

5.3 Anhörungshäufigkeit

In der Praxis werden knapp 10% der scheidungsbedingten Kinder angehört. Diese tiefe Anhörungsquote ist einerseits verursacht durch die Einladungsform. Andererseits besteht die Tendenz, dass bei Einigkeit über die Kinderbelange keine Anhörung durchgeführt wird. In Glarus wird jedes Kind ab dem Alter von sechs Jahren angehört. Die Anhörung findet sowohl bei strittigen Scheidungen statt, wie auch bei Scheidungen, bei denen sich die Eltern über die Kinderbelange einig sind. (Anhang B.j.) Am Kantonsgericht in Glarus führen hauptsächlich Laienrichter/innen die Anhörung durch. Dadurch gelingt es dem Gericht, die Kosten für die Kindesanhörung relativ gering zu halten. (Anhang B.c.) Gemäss der Richterin aus Baden reicht die Kapazität des Bezirksgerichts Baden nicht aus, um alle Kinder anzuhören. Um die Anhörungshäufigkeit dauerhaft zu steigern, sieht sie auf verschiedenen Ebenen Handlungsbedarf. Einerseits sähen viele Richter/innen die Anhörung immer noch als unnötig an. Bei diesen müsste ein Umdenken stattfinden. Andererseits müssten auch die benötigten Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um die Anhörung allen scheidungsbedingten Kindern anbieten zu können. (Anhang C.c.; Anhang C.e.) Die Handhabung am Bezirksgericht Baden bezüglich der Anhörungshäufigkeit entspricht aus Sicht der Sozialen

Arbeit nicht einer ausreichenden Umsetzung des Anhörungsrechts des Kindes. Die gängige Praxis widerspricht zwar weder der schweizerischen noch der internationalen Gesetzgebung, dennoch sind die Verfasserinnen der Ansicht, dass diese Handhabung nicht ausreichend ist. Es werden zwar alle Kinder eingeladen, durch das Beilegen des Verzichtformulars wird hingegen bewusst in Kauf genommen, dass viele Kinder nicht zur Anhörung kommen. Die Verfasserinnen sind sich durchaus bewusst, dass die Anhörungshäufigkeit auch stark von den zur Verfügung stehenden finanziellen und zeitlichen Ressourcen abhängig ist. Wenn diese, wie am Bezirksgericht Baden, nicht vorhanden sind, müssen sie nach Meinung der Verfasserinnen eingefordert werden.

Ein weiterer Verzichtgrund ist der Wunsch der Eltern, von einer Anhörung ihrer Kinder abzusehen. Dies ist häufig der Fall, wenn die Eltern wenig über den Sinn und Zweck der Anhörung informiert sind. Eine wichtige Aufgabe, welche die Sozialarbeitenden folglich übernehmen können, sehen die Verfasserinnen dieser Arbeit im Informieren der Eltern. Die Richterin aus Baden (Anhang C.m.) und der Richter aus Glarus (Anhang B.l.) sehen insbesondere in diesem Bereich eine Handlungsmöglichkeit für die Soziale Arbeit. Eine Gelegenheit der Informationsvermittlung besteht im Abgeben von Merkblättern. Das MMI hat ein solches Merkblatt für Eltern erstellt, die sich scheiden lassen. Darin wird die Anhörung mit deren Themen vorgestellt. Die Verfasserinnen schlagen vor, dass ein solches Merkblatt bei den Gerichten aufliegt und den Eltern abgegeben wird. So wird es bereits beim Bezirksgericht Baden gehandhabt (Anhang C.e.). Eine andere Möglichkeit ist die Weitergabe von Informationen bezüglich der Kindesanhörung durch Fachstellen, wie beispielsweise Familienberatungsstellen. Durch eine Sensibilisierung von Anwältinnen/Anwälten über den Sinn und Zweck der Anhörung könnte ebenfalls eine Steigerung der Anhörungshäufigkeit erreicht werden. Die Anwältinnen/Anwälte könnten die Informationen über die Kindesanhörung an die Eltern weitergeben.

Die Literatur weist mehrfach darauf hin, dass Kinder nicht angehört werden sollen, wenn sie das nicht möchten. Dies bestätigen der Richter des Kantonsgerichts Glarus (Anhang B.d.) und die Psychologin des MMI (Anhang A.e.). Die Verfasserinnen unterstützen dieses Verzichtsrecht. Die Anhörung soll von den Kindern als Recht anerkannt aber nicht als Pflicht gesehen werden. In der Anhörung selber soll das Kind zudem jederzeit die Möglichkeit haben, auf Themen nicht einzugehen oder die Anhörung abubrechen.

5.4 Zeitpunkt der Anhörung

Die in der Arbeit genannten Autorinnen/Autoren nennen keinen genauen Zeitpunkt für die Durchführung der Kindesanhörung. Einige fordern, diese zu einem frühen Zeitpunkt durchzuführen. Eine Kindesanhörung soll auch in Eheschutz- und Präliminarverfahren stattfinden. Die Richterin des Bezirksgerichts Baden betont, dass die Anhörung für das Kind insbesondere im Eheschutzverfahren wichtig sei, da zu diesem Zeitpunkt noch vieles ungeklärt ist. Bei einem Scheidungsverfahren könne sich bereits vieles eingependelt haben und die Fragen des Kindes seien oft nicht mehr so dringend. (Anhang C.e.) In Glarus finden die Kindesanhörung und die Ausarbeitung der Scheidungskonvention parallel statt. Die Kinder werden angehört, bevor die Konvention richterlich als genehmigungsfähig erklärt wird. Diese frühe Anhörung kann laut dem Richter aus Glarus jedoch zur Folge haben, dass das Kind noch ein zweites Mal angehört werden müsse, wenn eine Scheidung längere Zeit daure. (Anhang B.e.) Es erscheint aus Sicht der Sozialen Arbeit sinnvoll, wenn eine Anhörung zum Zeitpunkt der grössten Veränderung stattfindet. Aus diesem Grund teilen die Verfasserinnen die Ansicht, dass die Anhörung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt durchgeführt werden soll. Durch eine frühe Anhörung können dem Kind dann Informationen vermittelt werden, wenn seine Situation am schwierigsten ist. Zudem kann durch die Kindesanhörung nur Einfluss auf die Konvention und deren Inhalte genommen werden, wenn diese noch nicht unterzeichnet ist.

Erfolgt eine Anhörung zu einem frühen Zeitpunkt, sehen die Verfasserinnen vermehrt die Chance, dass die Anliegen des Kindes in die Konvention mit einbezogen werden. Das geforderte Partizipationsrecht kommt also eher zum Tragen.

5.5 Weiterbildung

Von verschiedenen Autorinnen/Autoren werden Weiterbildungen gefordert. Eine Pflicht dazu besteht jedoch nicht. Die Untersuchung in der Praxis hat gezeigt, dass etwa die Hälfte der Richter/innen eine Weiterbildung besucht hat. Gemäss der Richterin ist es am Bezirksgericht Baden den anhörenden Richterinnen/Richtern selbst überlassen, eine Ausbildung zu machen (Anhang C.d.). Am Kantonsgericht Glarus besuchen laut dem Richter jedoch alle anhörenden Richter/innen eine Weiterbildung. In der Weiterbildung eignen sich die Laienrichter/innen aus Glarus Grundkenntnisse in den Bereichen Familienrecht und Kindesanhörung an. (Anhang B.c.) Die Psychologin des MMI betont, dass die Richter/innen eine Weiterbildung besucht haben sollten. Durch die Weiterbildung sollen sie die Fähigkeiten erlangen, welche für eine Anhörung nötig sind. (Anhang A.d.) Die Verfasserinnen sind der Ansicht, dass eine Weiterbildung für alle anhörenden Personen Pflicht ist. Diese sollen sich während den Anhörungen nicht auf Alltagswissen beziehen, sondern ihr Handeln aufgrund von erlernten Theorien und Methoden begründen können. Dazu sind Kenntnisse der Gesprächsführung und der Entwicklungspsychologie unumgänglich. Die Verfasserinnen sind der Ansicht, dass dieses Wissen vorhanden sein muss, damit eine Kindesanhörung kindsgerecht durchgeführt werden kann. Neben der geforderten Weiterbildung begrüssen die Verfasserinnen auch eine Qualitätskontrolle bei der Kindesanhörung. Eine Möglichkeit könnte beispielsweise darin bestehen, dass interne oder externe Personen bei einzelnen Anhörungen anwesend sind. Im Anschluss an die Anhörung findet eine Evaluation des Gespräches statt. Dadurch soll die anhörende Person Rückmeldungen darüber erhalten, was sie verbessern beziehungsweise beibehalten kann.

5.6 Anhörende Person

Laut dem Bundesgericht können die Kinder grundsätzlich von einer Richterin/einem Richter oder einer Drittperson angehört werden. Eine systematische Delegation wird von diesem jedoch nicht erwünscht, was sich auch in der Praxis zeigt. Die interviewten Fachpersonen betonen gleichermaßen die grosse Bedeutung der Unmittelbarkeit für die Richterin/den Richter. Die Psychologin betont die Wichtigkeit, dass die Anhörung von der Person zu erfolgen hat, die auch das Scheidungsverfahren der Eltern leitet. Der entsprechenden Richterin/dem entsprechenden Richter falle es einfacher eine Entscheidung zu treffen, wenn sie/er das Kind selber gesehen habe. Zudem ist die Richterin/der Richter diejenige Person, welche auch mit den Eltern spricht. Das Argument der Unmittelbarkeit wird von allen interviewten Fachpersonen höher gewichtet, als fundierte Kompetenzen in der Gesprächsführung und entwicklungspsychologisches Wissen (Anhang A.d.; Anhang B.c.; Anhang C.d.). Die Psychologin ist zudem der Meinung, dass sich die Gerichtspersonen die notwendigen Fähigkeiten ohne weiteres aneignen können. Zudem bestehe ja nur ein kurzer Kontakt zwischen dem Kind und der anhörenden Person. (Anhang A.d.) Die Richterin vom Bezirksgericht Baden fügt an, dass sie sich die Durchführung der Anhörung durchaus zutraue. Allerdings ist sie auch der Meinung, dass eine Delegation an eine Fachperson erfolgen sollte, wenn sehr kleine Kinder oder Kinder aus einer schwierigen familiären Situation angehört werden. Die Richterin ist der Ansicht, dass eine Delegation immer im konkreten Einzelfall geprüft werden müsse. (Anhang C.d.) Sie führt weiter aus, dass die entsprechende Drittperson über Wissen bezüglich der Abläufe am Gericht und dem Familienrecht verfügen müsse. Dies begründet sie damit, dass das Prozessrecht wenig Spielraum biete und dieser eingehalten werden müsse (Anhang C.m.). Den persönlichen Eindruck möchte die Richterin aus Baden nicht missen, da er für die Entscheidungsfindung in gewissen Fällen sehr wichtig sei (Anhang C.d.). Der Richter aus Glarus findet es weniger wichtig,

wer die Anhörung durchführt. Wichtig sei vor allem, dass jedes Kind angehört werde. Er merkt jedoch an, dass es wichtig sei, dass die gleiche Person die Kindesanhörung durchführt, welche auch mit den Eltern spricht. (Anhang B.c.) Bei einer Delegation wäre für ihn wichtig, dass dem Kind klar ist, dass die Drittperson im Auftrag der RichterIn/des Richters handle und mit dieser/diesem zusammenarbeitet. Er habe die Erfahrung gemacht, dass es für die Kinder wichtig sei, dass sie direkt mit der RichterIn/dem Richter sprechen könnten, da diese/dieser die Entscheidungen trifft. (Anhang B.l.) Die RichterIn und der Richter können sich, unter Berücksichtigung der aufgeführten Punkte, eine Delegation der Anhörung vorstellen. (Anhang B.l.; Anhang C.m.)

In der Literatur werden von der anhörenden Person Kenntnisse über Familiendynamik, Kommunikationstheorie und Entwicklungspsychologie gefordert. Diese Kenntnisse bringen Sozialarbeitende mit. Die Psychologin des MMI (Anhang A.m.), der Richter des Kantonsgerichts Glarus (Anhang B.l.) und die RichterIn des Bezirksgerichts Baden (Anhang C.m.) sind ebenfalls der Meinung, dass Sozialarbeitende die geforderten Kompetenzen besitzen. Speziell in der Gesprächsführung hätten diese laut dem Richter aus Glarus mehr Fachwissen als die RichterInnen (Anhang B.l.). Aus Sicht der VerfasserInnen ist primär wichtig, dass die betroffenen Kinder angehört werden. Sie sind aber auch der Meinung, dass die anhörende Person in denjenigen Bereichen kompetent sein muss, welche für eine Anhörung wichtig sind. Damit die anhörende Person im Gespräch entsprechend auf das Kind eingehen kann, muss sie wissen, welche Sprache sie in welchen Entwicklungsstadien anwenden muss. Nur so kann sich, aus Sicht der VerfasserInnen, das Kind im Gespräch öffnen und zu den wichtigen Themen äussern. Die anhörende Person muss das Kind zudem unvoreingenommen annehmen und ihm von Beginn weg eine grosse Wertschätzung entgegen bringen. Weiter muss die anhörende Person über familien- und verfahrensrechtliches Wissen verfügen, damit sie die Fragen des Kindes zum Scheidungsverfahren der Eltern richtig beantworten kann. Wichtig scheint den VerfasserInnen auch, dass das Kind nachvollziehen kann, welchen Einfluss die anhörende Person im Scheidungsprozess der Eltern hat. Die VerfasserInnen vertreten jedoch nicht die Ansicht, dass nur diejenige Person eine Kindesanhörung durchführen kann, welche das Scheidungsurteil fällt. Wichtiger sind ihnen die fachlichen Kompetenzen der anhörenden Person. Den VerfasserInnen ist klar, dass bei einer Delegation der Anhörung die geforderte Unmittelbarkeit nicht mehr gegeben ist. Umso wichtiger ist in einem solchen Fall die Auftragsklärung.

5.7 Inhalt der Anhörung

Die zitierten AutorInnen/Autoren sind sich einig, dass während der Anhörung das Befinden, die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes, sowie dessen Beziehung zu den Eltern und Geschwistern erfragt werden sollen. Zudem soll das Kind, wie bereits mehrfach erwähnt, auch Informationen zur Scheidung der Eltern und deren Folgen erhalten. Betreffend das Stellen von heiklen Fragen, beispielsweise zur Obhutszuteilung, gehen die Meinungen auseinander. Einige AutorInnen/Autoren plädieren dafür, diese Fragen nicht zu stellen, um beim Kind keine Loyalitätskonflikte auszulösen. Andere sind hingegen der Ansicht, dass eben gerade diese Fragen klar formuliert werden müssen, um der sowieso schon unsicheren Situation entgegen zu wirken. Bei den interviewten Fachpersonen besteht Einigkeit darüber, dass während der Anhörung über das Befinden und die Wünsche der Kinder gesprochen werden soll. Zudem sollen die Kinder Informationen erhalten (Anhang A.i.; Anhang B.i.; Anhang C.k.). Bezüglich des Stellens heikler Fragen besteht auch unter den interviewten Fachpersonen Uneinigkeit. Am Kantonsgericht in Glarus werden beispielsweise Fragen zur Obhutszuteilung nicht gestellt mit der Begründung, dass ein Loyalitätskonflikt vermieden werden soll (Anhang B.i.). Die RichterIn des Bezirksgerichts Baden hingegen betont, dass sie die Erfahrung gemacht habe, nicht «um den heissen Brei herum reden» zu müssen. Die Kinder wüssten oft ganz genau, warum sie am Gericht seien (Anhang C.k.). Zum Inhalt der Anhörung merkt die

Psychologin des MMI an, dass das Kind frei entscheiden können sollte, über was es sprechen möchte und worüber nicht (Anhang A.i.). Kinder sind immer von der Scheidung ihrer Eltern betroffen und sie haben vielfach ambivalente Gefühle beiden Elternteilen gegenüber. Daher ist es aus Sicht der Sozialen Arbeit umso wichtiger, dass sie die Möglichkeit haben, sich zu ihrer Situation zu äussern und kindsgerechte Informationen über die Scheidung und das weitere Vorgehen zu erhalten. Diese Handhabung soll eine gesunde Entwicklung des Kindes fördern. Die Verfasserinnen dieser Arbeit vertreten die Meinung, dass eine kindsgerechte Anhörung für das Kind sehr entlastend sein kann und ihm hilft, mit der Situation umzugehen. Aus diesem Grund sollten die Kinder, wie auch von der Psychologin des MMI erwähnt wurde (Anhang A.i.), die Möglichkeit haben, über diejenigen Dinge zu sprechen, die ihnen auf dem Herzen liegen. Die Verfasserinnen sind der Ansicht, dass das Stellen von heiklen Fragen individuell gehandhabt werden soll. Wenn Kinder beispielsweise über Fragen der Zuteilung sprechen wollen, sollen sie dies unbedingt können. Anders, wenn das Kind nicht darüber sprechen will. Der Inhalt der Anhörung soll von den Kindern bestimmt werden. Betreffend den Loyalitätskonflikt ist es aus Sicht der Verfasserinnen wichtig, dass behutsam an die jeweiligen Themen herangegangen wird. Dazu sind die bereits geforderten Kompetenzen bezüglich Gesprächsführung und Entwicklungspsychologie notwendig.

5.8 Alter der Kinder

Das Bundesgericht hat entschieden, dass Kinder grundsätzlich ab dem Alter von sechs Jahren angehört werden können. Ab zwölf Jahren können Kinder laut Bundesgericht aufgrund ihrer kognitiven Fähigkeiten immer angehört werden. In der Literatur gehen die Meinungen betreffend das Alter weit auseinander. Zudem ist auch die Anhörung von Kindern unter sechs Jahren aus entwicklungspsychologischer Sicht möglich. Die Psychologin des MMI ist der Ansicht, dass die Kindesanhörung ein Instrument sei, welches schweizweit bei allen betroffenen Kindern ab dem Alter von sechs Jahren durchgeführt werden sollte (Anhang A.j.). Die Praxis am Kantonsgericht Glarus entspricht weitgehend den Vorgaben des Bundesgerichts. Laut dem Richter wird jedes Kind ab dem Schulalter angehört. (Anhang B.j.) Kinder im Alter von sieben bis elf Jahren (konkret-operationales Stadium) sind aus entwicklungspsychologischer Sicht in der Lage, sich in eine andere Person hinein zu versetzen. Sie können somit zwei Faktoren in die Entscheidungsfindung mit einbeziehen. Dies spricht aus Sicht der Sozialen Arbeit, aber auch diverser Autorinnen/Autoren dafür, dass Kinder ab diesem Alter angehört werden sollten. Kinder ab dem Alter von elf Jahren können ein Problem theoretisch und hypothetisch angehen. Somit können sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes die Folgen einer Scheidung gut einschätzen. Dies befürwortet in jedem Fall die Durchführung einer Anhörung bei Kindern dieses Alters. Bei der Festlegung des Anhörungsalters muss beachtet werden, dass sich der Entwicklungsstand von Kind zu Kind unterscheidet. Ausserdem werden die Fähigkeiten im präoperatorischen Stadium (2 bis 7 Jahre) heute höher eingestuft als früher. Aus diesem Grund sind die Verfasserinnen der Ansicht, dass es auch möglich ist, Kinder unter sechs Jahren anzuhören. Kinder im präoperatorischen Stadium sind bereits in der Lage, sich in eine hypothetische Situation zu versetzen. Dies spricht zusätzlich für eine Anhörung ab diesem Alter. Wichtig scheint den Verfasserinnen jedoch in erster Linie, dass der Entscheid des Bundesgerichts in der Praxis berücksichtigt wird und alle scheidungs-betroffenen Kinder ab sechs Jahren die Möglichkeit erhalten, angehört zu werden.

5.9 Gesprächsführung

In der Literatur wird gefordert, dass sich die anhörende Person dem Entwicklungsstand des Kindes anpasst. Die Kindesanhörung soll zudem anhand von Gesprächsphasen strukturiert werden. Die Zeitplanung, so wird es von den Autorinnen/Autoren gefordert, muss dem Kind angepasst werden. Laut der Psychologin des MMI muss die Sprache dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechen.

Diese Anpassung müsse jedoch nicht übertrieben werden. Es sei wichtig, dass sich das Kind während der Anhörung nicht unter Druck gesetzt fühle. Allerdings ist die Psychologin der Meinung, dass die Anhörung nicht ein «super» Erlebnis für das Kind werden müsse. Dem Gespräch müsse hingegen genügend Zeit beigemessen werden, insbesondere der Begrüssung und der Verabschiedung. (Anhang A.k.) Die Richterin vom Bezirksgericht Baden versucht im Gespräch möglichst offene Fragen zu stellen. Es komme auch vor, dass sie eine Wunderfrage stelle. Mit dieser könne gut heraus gespürt werden, welche Bedeutung die Scheidung und deren Auswirkungen für das Kind haben. Dabei sei jedoch wichtig, dass dem Kind keine Versprechen gemacht werden, welche nicht eingehalten werden können. (Anhang C.k.) Aus Sicht der Sozialen Arbeit sind der Vertrauensaufbau und die Schaffung einer guten Atmosphäre die wichtigsten Voraussetzungen für eine gelingende Durchführung der Anhörung. Die Verfasserinnen sprechen sich zum Einen dafür aus, dass dem Gespräch genügend Zeit beigemessen werden soll. Zum Andern soll es gut strukturiert sein. In einer klaren Strukturierung sehen die Verfasserinnen den Vorteil, dass dem Kind in den verschiedenen Phasen des Gesprächs klar wird, welche Themen diese jeweils beinhalten. Durch das Stellen von offenen Fragen soll zudem erreicht werden, dass sich das Kind unvoreingenommen äussern kann. Der richtige Einsatz von Gesprächsmethoden führt dazu, dass sich die Kinder während der Anhörung wohl und ernst genommen fühlen. Dies bewirkt, dass sie freier über ihre Gefühle, Wünsche und Ängste sprechen können. Somit erhält die anhörende Person mehr Informationen über das Kind. Diese Informationen können Einfluss auf den Entscheid der Richterin/des Richters haben. Zum Fachwissen der Sozialen Arbeit gehören Kenntnisse über Kommunikationstheorien und Gesprächsmethoden. Mit Hilfe der Kommunikationstheorien können Störungen der Kommunikation erkannt und behoben werden. Kommunikationsstörungen sind unbedingt zu verhindern. Sie können auf das Kind verwirrend wirken und zur Folge haben, dass es das Gespräch abbricht oder sein Verhalten auf eine ungünstige Art und Weise verändert (schweigen, ausweichen, etc.). Die Anhörung soll für das Kind ein positives Erlebnis sein. Dadurch erwarten die Verfasserinnen, dass das Kind die Anhörung mit einem gestärkten Selbstwertgefühl verlassen kann.

5.10 Protokollierung

Das Protokoll soll laut diversen Autorinnen/Autoren in Form einer Gesprächsnotiz verfasst werden. Dabei kann das Kind entscheiden, welche seiner Aussagen ins Protokoll kommen und welche nicht. Die Eltern sollen mündlich oder schriftlich über die Anhörung informiert werden. In der Praxis wird in den meisten Fällen eine Gesprächsnotiz erstellt. Zudem werden die Eltern über die Kindesanhörung informiert. Am Kantonsgericht Glarus (Anhang B.h.) und am Bezirksgericht Baden (Anhang C.j.) wird die Anhörung ebenfalls in Form einer Gesprächsnotiz protokolliert. In Baden erhalten das Kind und die Eltern ein Exemplar von dieser zugestellt. Die Richterin aus Baden betont, dass auf eine vorsichtige Formulierung im Protokoll geachtet werden müsse, damit keine der beteiligten Personen vor den Kopf gestossen werde. (Anhang C.j.) Führen Sozialarbeitende die Anhörung durch, kommt dem Protokoll noch eine weitere Bedeutung zu. Da die urteilende Person nicht in unmittelbarem Kontakt mit dem Kind steht, ist sie auf die Rückmeldung der anhörenden Sozialarbeiterin/des anhörenden Sozialarbeiters angewiesen. Für die Verfasserinnen ist es denkbar, dass die Sozialarbeitenden das Protokoll für die Richterin/den Richter mit weiteren Punkten, wie beispielsweise dem persönlichen Eindruck, ergänzen könnten. Im Allgemeinen ist es wichtig, dass die Sozialarbeitenden, welche Anhörungen durchführen, mit dem Gericht als Auftraggeber genau festlegen, was Inhalt der Anhörung und somit auch Teil des Protokolls sein muss. Dadurch kann aus Sicht der Verfasserinnen dem Wegfall der Unmittelbarkeit entgegengewirkt werden. Zudem sprechen sich die Verfasserinnen dafür aus, dass nur jene Aussagen aufgenommen werden, welche das Kind im Protokoll haben will. Dadurch soll erreicht werden, dass das Kind im Gespräch offen spricht. Im Anschluss soll es entscheiden können, welche Informationen daraus den Eltern zukom-

men sollen und welche nicht. Neben der schriftlichen Weitergabe des Protokolls an die Eltern, würden die Verfasserinnen ein mündliches Gespräch mit diesen begrüssen. Durch die zusätzliche mündliche Information soll für die Eltern die Möglichkeit entstehen, bei Unklarheiten nachzufragen. Damit soll erreicht werden, dass Informationen nicht falsch interpretiert werden. Diese Handhabung verursacht zusätzliche Kosten, weshalb sie nicht in jedem Fall möglich sein wird. Die Verfasserinnen sprechen sich deshalb dafür aus, dass in der schriftlichen Mitteilung darauf hingewiesen wird, dass bei Unklarheiten nachgefragt werden kann.

Die Diskussion hat Aufschluss über die wichtigsten Themen in Bezug auf die Kindesanhörung gegeben. Zudem soll sie zur Beantwortung der Fragen im anschliessenden Schlussteil beitragen.

6 Schlussfolgerungen

In diesem letzten Teil werden die Fragestellungen beantwortet und die Ausgangsthese überprüft. Die Verfasserinnen ziehen ihr persönliches Fazit und machen abschliessend einen Ausblick mit weiterführenden Fragestellungen. Die drei Unterkapitel des Schlusswortes implizieren ausserdem die Erkenntnisse für die Soziale Arbeit, weshalb diese nicht in einem eigenen Kapitel erläutert werden.

6.1 Beantwortung der Fragestellungen

Die Verfasserinnen haben einleitend eine Ausgangsthese formuliert, aus welcher sich eine Haupt- und drei Unterfragen ableiten liessen. Als erstes werden nachfolgend die Unterfragen beantwortet. Daraus ergeben sich die Beantwortung der Hauptfrage sowie die Überprüfung der Ausgangsthese.

Die Antworten der drei Unterfragen wurden in den einzelnen Kapiteln dieser Arbeit hergeleitet. An dieser Stelle soll nochmals kurz auf die wichtigsten Erkenntnisse eingegangen werden.

1) Was beinhaltet die Kindesanhörung, wie gestaltet sich deren Anwendung und wieso ist sie aus Sicht der Sozialen Arbeit wichtig?

Der Inhalt der Kindesanhörung und die konkrete Umsetzung in der Praxis wurden in Kapitel zwei beschrieben. Dabei wurde ersichtlich, dass nur jedes zehnte Kind angehört wird, wobei eher ältere Kinder eingeladen und angehört werden. Die Anhörung dient mehrheitlich der Sachverhaltsfeststellung und nicht vordergründig der Partizipation des Kindes. Diesem, nach Ansicht der Verfasserinnen ungünstigen Zustand, könnte die Soziale Arbeit entgegenwirken. Wie aus Kapitel 3.1 ersichtlich wurde, holt sich die Soziale Arbeit die Legitimation für ihr Handeln unter anderem aus den, von den menschlichen Bedürfnissen abgeleiteten, Menschenrechten. Kinder sind besonders schützenswerte Mitglieder der Gesellschaft. Aus diesem Grund kann die Sicherstellung ihres Rechts auf Anhörung, als Auftrag der Sozialen Arbeit betrachtet werden. Das Kind soll die Möglichkeit haben, Entscheidungen von denen es selbst betroffen ist, mit zu gestalten. Das Wohl des Kindes steht dabei für die Soziale Arbeit an oberster Stelle, da die Partizipation das Kind stärkt. Dies wiederum kann das Kindeswohl fördern. Die eben genannte Legitimation gilt als Grundlage für alle weiteren Argumente. Wäre eine solche Legitimation nicht vorhanden, würde die Durchsetzung der Kindesanhörung aus Sicht der Sozialen Arbeit nicht als notwendig erachtet werden.

2) Welche Kompetenzen besitzen die Sozialarbeitenden in Bezug auf die Kindesanhörung bei Scheidungen?

Sozialarbeitende besitzen verschiedene Kompetenzen, welche sie befähigen, die Kindesanhörung im Sinne der Gesetzgebung, des Bundesgerichts und diversen Fachpersonen durchzuführen. Zur Beantwortung der zweiten Unterfrage sollen hier nochmals die wichtigsten Ergebnisse aus Kapitel drei aufgeführt werden.

Die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit sind sehr vielfältig und tangieren verschiedene rechtliche Bereiche. In ihrem Berufsalltag sind Sozialarbeitende somit oft mit rechtlichen Fragestellungen aus diversen Rechtszweigen konfrontiert. Folglich verfügen sie über ein umfassendes Basiswissen in verschiedenen rechtlichen Bereichen. Die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Rechtsbereichen impliziert dabei auch Wissen über die entsprechenden Verfahrensabläufe. Daraus ist zu schliessen, dass Sozialarbeitende das Wissen haben, um sich in den jeweiligen Scheidungsverfahren

ren zurechtzufinden, die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu beachten und somit eine rechtskonforme Kindesanhörung zu garantieren.

Sozialarbeitende befassen sich in ihrer Arbeit mit Menschen jeden Alters und in den unterschiedlichsten Lebenslagen. Um das eigene Handeln entsprechend anzupassen, benötigen Sozialarbeitende unter anderem Kenntnisse über die Entwicklung des Menschen. Das Wissen über die Entwicklungsstadien des Menschen, auch diejenigen der Kinder, ist somit ein wichtiger Bestandteil der Profession der Sozialen Arbeit. In der Kindesanhörung ist insbesondere das Wissen über die Entwicklung der Kinder wichtig. Mithilfe dieses Wissens kann das eigene Verhalten dem Kind entsprechend angepasst und somit eine beidseitig gewinnbringende Anhörung durchgeführt werden. Ausserdem können diese entwicklungspsychologischen Kompetenzen der Sozialarbeitenden dazu beitragen, dass auch eine zunehmende Anhörung von jüngeren Kindern stattfindet. Dies ist zurzeit noch nicht gegeben. In Kapitel 3.4 wird auf die Resilienz eingegangen. Aus diesen Erläuterungen ist ersichtlich, dass Kinder besser mit einer schwierigen Situation umzugehen lernen, wenn sie sich zu den ihnen wichtigen Themen äussern können, sich ernst genommen fühlen und altersgerechte Informationen erhalten. Durch dieses Wissen können Sozialarbeitende die Kinder gezielt stärken.

Das Führen von Gesprächen ist Hauptbestandteil der Sozialen Arbeit. Sozialarbeitende verfügen folglich über ein fundiertes Wissen bezüglich Kommunikationstheorien und Methoden der Gesprächsführung. Sozialarbeitende kennen die Eigenschaften der Kommunikation und die verschiedenen Kommunikationsarten. Aus der Kommunikationstheorie beziehen Sozialarbeitende Wissen über die Abläufe und Merkmale von Kommunikation und den möglichen Störfaktoren. Grosse Bedeutung wird einer wertschätzenden Grundhaltung im Gespräch zugemessen, welche es der Gesprächspartnerin/dem Gesprächspartner ermöglicht, sich wohl zu fühlen und zu öffnen. Durch eine personenzentrierte Haltung sowie den Einsatz von Gesprächsmethoden, welche sich am Alter und am Verhalten des Kindes orientieren, können Sozialarbeitende bewirken, dass sich das Kind sicherer fühlt. Dadurch kann es sich offen zu seinen Wünschen und Bedürfnissen äussern. Die Sozialarbeitenden sind somit in der Lage, die für das Gericht notwendigen Informationen zu beschaffen, ohne dem Kind das Gefühl zu geben, ausgefragt zu werden.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist ein fester Bestandteil der Sozialen Arbeit. Daher sind die Sozialarbeitenden in der Lage, den erforderlichen Austausch von Informationen zwischen allen an der Kindesanhörung beteiligten Personen sicherzustellen.

3) Welche Handlungsmöglichkeiten der Sozialarbeitenden gewährleisten eine kindgerechte Durchführung der Kindesanhörung?

Die Verfasserinnen verfolgten mit dieser Arbeit das Ziel aufzuzeigen, ob Sozialarbeitende geeignet sind, Kindesanhörungen im Scheidungsverfahren durchzuführen. Damit wurde nach dem Mehrwert gefragt, welcher mit einer Anhörung durch Sozialarbeitende entstehen kann. Diese dritte Unterfrage spricht nun konkrete Interventionen an und betrifft die Handlungsebene. Wie die Kapitel zwei und fünf gezeigt haben, besteht noch ein grosser Handlungsbedarf bei der konkreten Umsetzung der Kindesanhörung. Dadurch ist die Möglichkeit für die Soziale Arbeit vorhanden, zu intervenieren und ihr Wissen anzubringen.

Aufgrund der geschilderten Kompetenzen, besitzen Sozialarbeitende verschiedene Handlungsmöglichkeiten zur kindgerechten Durchführung der Anhörung. In der Gegenüberstellung (Kapitel 4) wurde aufgezeigt, welche Gesprächsmethoden in den verschiedenen Teilbereichen der Anhörung (vor, während und nach) eingesetzt werden können. Durch diesen Vergleich wurde ersichtlich, dass die Sozialarbeitenden insbesondere im Bereich der Gesprächsführung über verschiedene Methoden und Instrumente verfügen, welche eine kindgerechte Anhörung gewährleisten. Im Besonderen ist

hier nochmals der personenzentrierte Ansatz nach Carl Rogers zu nennen. Ebenfalls zentral ist das entwicklungspsychologische Wissen über die altersgemässen Fähigkeiten der Kinder. Diese müssen unbedingt sowohl vor der Anhörung, als auch während und nach der Anhörung beachtet werden.

Bei der Handhabung der Einladung, welche einen entscheidenden Einfluss auf die Anhörungshäufigkeit hat, sieht die Soziale Arbeit noch grosses Verbesserungspotential. Form und Inhalt der Einladungen entsprechen teilweise nicht dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes, wodurch dieses beispielsweise die Informationen nicht versteht. Dadurch können ungute Gefühle geweckt werden, sodass das Kind nicht an der Anhörung teilnimmt. Die vorliegende Arbeit hat zudem aufgezeigt, dass die Eltern teilweise mangelhaft oder gar nicht über die Kindesanhörung informiert wurden. Die Praxis hat gezeigt, dass der Informationsstand der Eltern einen erheblichen Einfluss auf die Anhörungsquote haben kann. Es bestehen somit bei der Ausgestaltung der Einladung der Kinder, und dem Informieren der Eltern betreffend das Recht der Kinder auf Anhörung, Handlungsmöglichkeiten für die Sozialarbeitenden.

Die konkrete Umsetzung der Kindesanhörung durch Sozialarbeitende war nicht Thema dieser Bachelorarbeit. Aufgrund ihrer Kompetenzen sind Sozialarbeitenden geeignet, Kindesanhörungen durchzuführen. Hauptfrage:

Welchen Beitrag kann die Soziale Arbeit leisten, damit das Recht des Kindes auf Anhörung gewährleistet und die Anhörung kindsgerecht durchgeführt wird?

Die Handlungsmöglichkeiten für die Sozialarbeitenden wurden in der dritten Unterfrage angesprochen und beantwortet. Die Frage nach dem Beitrag der Sozialen Arbeit spricht die Professionsebene an.

Durch den Einsatz von Sozialarbeitenden kann in der konkreten Umsetzung der Anhörung viel verändert werden. Die Verfasserinnen sind der Meinung, dass auch auf der gesellschaftlichen Ebene einiges getan werden muss. Ein Ziel dieser Arbeit war, die Diskussion über die Partizipationsrechte der Kinder weiterzuführen. Aus Sicht der Verfasserinnen muss die Soziale Arbeit einen Beitrag zur vermehrten Umsetzung der Partizipationsrechte leisten, indem sie sich diesem Thema widmet. Dadurch soll ein Umdenken angeregt und somit eine höhere Akzeptanz, sowie die Verwirklichung der Kinderrechte erreicht werden. Dieser Beitrag könnte durch eine Sensibilisierung für das Thema Kindesanhörung geleistet werden. Mögliche Adressaten wären Fachstellen (beispielsweise Familienberatungen), Richter/innen und Anwältinnen/Anwälte. Eine weitere Möglichkeit besteht im Publizieren von Beiträgen in Fachzeitschriften.

6.2 Überprüfung der Ausgangsthese

Nachdem die Fragestellungen beantwortet wurden, soll auf die Ausgangsthese eingegangen werden. Dieses lautete:

Sozialarbeitende besitzen die Kompetenzen, das Recht des Kindes auf Anhörung in Scheidungsverfahren zu gewährleisten, die Anhörung dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes entsprechend durchzuführen, sowie die notwendigen Sachverhalte festzustellen.

Durch die Beantwortung der Fragestellungen ist zu erkennen, dass die Sozialarbeitenden über die Kompetenzen verfügen, das Recht des Kindes auf Anhörung in Scheidungsverfahren zu gewährleisten. Aufgrund des Wissens bezüglich der Entwicklungspsychologie und der verschiedenen Gesprächsmethoden kann die Anhörung dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes entsprechend

durchgeführt werden. Die Soziale Arbeit kann durch ihre wertschätzende Grundhaltung, sowie einem grossen Repertoire an Gesprächsmethoden eine vertrauensvolle Atmosphäre schaffen, in der sich das Kind öffnen und zu seinen Bedürfnissen und Wünschen äussern kann. Daher ist es den Sozialarbeitenden möglich, die notwendigen Sachverhalte festzustellen. Bei der Kindesanhörung durch Sozialarbeitende fehlt die mehrfach geforderte Unmittelbarkeit. Wie der fehlenden Unmittelbarkeit entgegengewirkt werden könnte, kann hier nicht abschliessend beantwortet werden. Die mehrfach erwähnten Kompetenzen der Sozialen Arbeit in der interinstitutionellen Zusammenarbeit müssen jedoch diesbezüglich entsprechend gewürdigt werden. Damit die Sozialarbeitenden die Kindesanhörung durchführen können, müssen sie einen Auftrag vom Gericht bekommen. Die Verfasserinnen sind sich bewusst, dass eine Delegation der Kindesanhörungen an die Soziale Arbeit nicht ohne Zusammenarbeit mit den Gerichten umzusetzen ist.

6.3 Persönliches Fazit

Im Jahr 2000 trat das neue Scheidungsrecht in Kraft, womit die Kindesanhörung explizit im schweizerischen Recht verankert wurde. Zehn Jahre sind seither vergangen und dennoch befindet sich die Kindesanhörung immer noch in einer Einführungsphase. Die Handhabung zeigt sich zudem sehr unterschiedlich. Diese variiert sowohl von Kanton zu Kanton, als auch an den einzelnen Gerichten eines Kantons und selbst innerhalb der verschiedenen Gerichtsabteilungen sehr stark. Den Verfasserinnen sind keine Bestrebungen in Richtung einer Vereinheitlichung der Praxis bekannt. Dieser Umstand erstaunt diese sehr.

Trotz der mehrheitlich ungenügenden Umsetzung der Kindesanhörung gibt es auch Gerichte, welche die Kindesanhörung sehr ambitioniert durchführen und sich mehrheitlich an die beschriebenen Vorgaben halten. Dies hat die Verfasserinnen dieser Arbeit sehr gefreut. Ihnen ist bewusst, dass es für gewisse Gerichte aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist, die aktuelle Handhabung zu verändern, sprich mehr Kinder anzuhören. Durch eine Delegation an die Soziale Arbeit könnten die Gerichte zumindest bezüglich den zeitlichen Ressourcen entlastet werden. Die Verfasserinnen erachten es als sinnvoll, dass Sozialarbeitende vor allem an jenen Gerichten für Kindesanhörungen eingesetzt werden sollten, wo diese nicht oder nur ungenügend erfolgt. Sie sind der Ansicht, dass auch dort gehandelt werden muss, wo die Durchführung nicht kindsgerecht gestaltet und das Kindeswohl somit nur unzureichend gewährleistet ist.

Der Bundesgerichtsentscheid, welcher die Kindesanhörung ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr für möglich befindet, scheint in der Praxis nicht entsprechend umgesetzt zu werden. Die Untersuchungen zeigen, dass am häufigsten ältere Kinder angehört werden. Die Verfasserinnen sind erstaunt, dass dieser Entscheid des Bundesgerichts betreffend das Alter der Kinder, nicht einen grösseren Einfluss auf die Praxis hat.

Weiter waren die Verfasserinnen überrascht, dass die Vorgaben für die Kindesanhörung, welche von den zitierten Autorinnen/Autoren genannt wurden, zu einem grossen Teil den Idealvorstellungen der Sozialen Arbeit entsprechen. So stimmen die Ansichten in Bezug auf den Sinn und Zweck, wie auch den Inhalt und die Durchführung der Kindesanhörung oft überein. Die mangelhafte Umsetzung kann folglich nicht dadurch erklärt werden, dass die relevanten Punkte für die Kindesanhörung nicht entsprechend definiert wurden. Die Kindesanhörung im Scheidungsverfahren konnte sich aber noch nicht etablieren, wobei die Gründe dafür für die Verfasserinnen unklar blieben.

Die Interviews mit den Fachpersonen waren für die Verfasserinnen sehr spannend und aufschlussreich. Sie waren äusserst erstaunt, welche Bedeutung alle Fachpersonen der Unmittelbarkeit zugesprochen haben. Diese wurde teilweise höher gewichtet als die Möglichkeit, mehreren Kindern die

Anhörung zu ermöglichen und diese kindesgerecht durchzuführen. Mit dieser starken Betonung der Unmittelbarkeit haben die Verfasserinnen nicht gerechnet. Sie sind jedoch der Meinung, dass die fachlichen Kompetenzen (vor allem die Gesprächsführung und entwicklungspsychologische Kenntnisse) höher zu gewichten sind, als die Unmittelbarkeit.

Interessant ist aus Sicht der Verfasserinnen auch der Umstand, dass sowohl die Richterin aus Baden wie auch der Richter aus Glarus nach dem Vorstellen der ersten Erkenntnisse der vorliegenden Arbeit, eine Delegation an Sozialarbeitende eher für möglich hielten. Die Fachpersonen äusserten jedoch Vorbehalte wie beispielsweise die fehlende Unmittelbarkeit, die Frage der Finanzierung oder die Schwierigkeit der Umsetzung in ein sehr strukturiertes System. (Anhang B.l.; Anhang C.m.)

6.4 Ausblick

Sowohl die Richterin aus Baden, wie auch die Psychologin des MMI erwähnten die Mediation als neue Methode im Scheidungsverfahren (Anhang A.m.; Anhang C.m.). Mit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung am 01.01.2011, wird die Mediation im Prozessrecht verankert. Die Mediation gilt als Alternative zum Schlichtungsverfahren (Art. 213 Abs. 1 ZPO) und verläuft unabhängig vom Gerichtsverfahren oder der Schlichtungsbehörde (Art. 216 Abs. 2 ZPO). In Angelegenheiten, welche das Kindesrecht betreffen, haben die Parteien Anspruch auf unentgeltliche Mediation, wenn ihnen die Mittel dazu fehlen (Art. 218 Abs. 2 lit. a) oder das Gericht die Mediation empfiehlt (Art. 218 Abs. 2 lit. b). Diese Änderung könnte sich nach Ansicht der Verfasserinnen positiv auf die Partizipation des Kindes im Scheidungsverfahren auswirken.

Die Richterin aus Baden erwähnte das Familiengericht als weiteres neues Modell. Dieses würde sich gemäss der Richterin aus einem interdisziplinären Team zusammensetzen, worin auch Sozialarbeitende einen Platz haben könnten. (Anhang C.m.) Auch die interviewte Psychologin des MMI kann sich gut vorstellen, dass Sozialarbeitende in den erwähnten Modellen vertreten sein könnten (Anhang A.m.). Die Einführung von Familiengerichten wird von verschiedenen Seiten gefordert (Schütt, 2002, S. 153-154 oder Christine Burger-Stutz, 2006, S. 13). Aus Sicht der Verfasserinnen wäre es interessant, diese Modelle durchzudenken. Dabei wären die Frage zu klären, wie die Soziale Arbeit in diesen Modellen eingebunden werden könnte und wie ihr Auftrag lauten würde. In diesem Zusammenhang wäre sicherlich auch ein Blick über die Landesgrenzen hinaus lohnenswert, um die Situation in anderen Ländern mit derjenigen in der Schweiz zu vergleichen.

Die konkrete Umsetzung der Kindesanhörung durch Sozialarbeitenden war nicht Schwerpunkt dieser Arbeit. Es wäre allerdings spannend, diese genauer zu betrachten. Wie und in welchen Fällen kommt die Soziale Arbeit zu einem Auftrag? Wie wäre dieser formuliert? Weiter könnten Fragen wie die Finanzierung oder die politische Durchsetzung einer von Sozialarbeitenden durchgeführten Kindesanhörung erforscht werden.

Interessant zu untersuchen wären zudem die Gründe für die, aus Sicht der Verfasserinnen, unbefriedigende Umsetzung der Kindesanhörung. Es wäre interessant zu erfahren, ob es daran liegt, dass es sich bei der Kindesanhörung «nur» um ein Recht des Kindes handelt und dieses vielfach nicht als Partei im Verfahren angesehen wird. Eine weitere Hypothese der Verfasserinnen ist, dass das Bild des Kindes in der Gesellschaft einen Einfluss darauf hat, welche Stelle dem Kind im Verfahren beigemessen wird. Diese Vermutungen gälte es zu überprüfen.

Bei der Einführung des neuen Scheidungsrechts wurde nebst der Kindesanhörung auch die Kindesvertretung eingeführt (Art. 146 ZGB). Gemäss der Richterin aus Baden könnte eine weiterführende

Arbeit diese beiden Institute miteinander vergleichen (Anhang C.m.). Dem schliessen sich die Verfasserinnen an.

Die Meinung der betroffenen Kinder wurde in der vorliegenden Arbeit nicht beleuchtet. Es könnte daher Inhalt einer Forschungsarbeit sein, die Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Kinder und/oder Eltern zu ergründen. Teilweise wurde dies schon durch die Studie von Bächler und Simoni gemacht. Diese Themen könnten jedoch noch spezifischer erforscht werden.

Quellenverzeichnis

- Avenir Social (2006). Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit. Bern: Autor.
- Baltzer-Bader, Christine (1999). Die Anhörung des Kindes –praktisches Vorgehen. *Aktuelle juristische Praxis AJP*, 8 (12), 1574-1577.
- Baltzer-Bader, Christine (2002). Die Durchführung der Anhörung des Kindes durch das Gericht. In Marianne Heer & Renate Pfister-Liechti (Hrsg.), *Das Kind im Straf- und Zivilprozess* (S.45-60). Bern: Stämpfli Verlag.
- Benien, Karl (2004). *Schwierige Gespräche führen. Modelle für Beratungs-, Kritik- und Konfliktgespräche im Berufsalltag* (2. Auflage). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Bodenmann, Guy & Rumo-Jungo, Alexandra (2003). Die Anhörung von Kindern aus rechtlicher und psychologischer Sicht. *FamPra. Die Praxis des Familienrechts*, 4 (1), 22-40.
- Brack, Ruth (1998). Die Erschliessung von externen Ressourcen. *Soziale Arbeit. Die Fachzeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation*, 30 (5), 12-26.
- Bräm, Verena (1999). Die Anhörung des Kindes im neuen Scheidungsrecht. *Aktuelle juristische Praxis AJP*, 8 (12), 1568-1573.
- Brazelton, T. Berry & Greenspan, Stanley I. (2002). *Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Brusa, Elke (2005). *BA-Modul 005: Personenzentrierte Gesprächsführung nach Carl Rogers*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Büchler, Andrea & Simoni, Heidi (Hrsg.). (2009). *Kinder und Scheidung. Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge*. Zürich/Chur: Rüegger Verlag.
- Büchler, Andrea; Simoni, Heidi & Müller, Elsbeth (2009). *Die Anhörung des Kindes im Scheidungsverfahren. Ein Leitfaden für die Praxis mit praktischen Hilfsmitteln*. Zürich: UNICEF Schweiz.
- Bundesamt für Justiz [BJ]. (2005a). *Auswertung der Umfrage zum Scheidungsrecht bei Richter/innen und Anwält/innen sowie Mediatoren/Mediatorinnen*. Bern Autor.
- Bundesamt für Justiz [BJ]. (2005b). *Bericht über die Umfrage zum Scheidungsrecht bei Richter/innen und Anwält/innen sowie Mediatoren/Mediatorinnen. Zusammenfassung der Ergebnisse*. Bern: Autor.
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2010a). *Rohe Scheidungsziffer*. Gefunden am 26.07.10, unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/key/06/02.html>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2010b). *Von einer Scheidung betroffene unmündige Kinder, 1970-2009*. Gefunden am 26.07.10, unter http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/lexikon/bienvenue___login/blank/zugang_lexikon.Document.67639.xls
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2010c). *Alter der Kinder bei der Scheidung der Eltern, 1984 – 2009*. Gefunden am 26.07.10, unter http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/lexikon/bienvenue___login/blank/zugang_lexikon.Document.67641.xls
- Burger-Stutz, Christine (2006). Kinder bei Trennung und Scheidung – Rechtstatsächliches zu den Kinderbelangen. *Zeitschrift für Vormundschaftswesen ZVW*, 61 (1), 1-24.

- Centre for Human Rights – United Nations; International Federation of Social Workers [IFSW] & International Association of Schools of Social Work [IASSW]. (2000). *Menschenrechte und Soziale Arbeit. Ein Handbuch für Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit und für den Sozialarbeitsberuf* (4. Aufl.). (Michael Moravek, Übers.). Weingarten: Hochschule für Technik und Sozialwesen. (engl. *Human Rights and Social Work. Manual for Schools of Social Work and the Social Work Profession*. New York and Geneva 1994).
- Delfos, Martine F. (2004). »Sag mir mal...« *Gesprächsführung mit Kindern*. Basel: Beltz Verlag.
- Dettenborn, Harry (2001). *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte*. München Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Engelke, Ernst (2002). *Theorien der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (3.Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Engelke, Ernst (2003). *Die Wissenschaft Soziale Arbeit. Werdegang und Grundlagen*. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Felder, Wilhelm & Nufer, Heinrich (1999). Anhang: Die Anhörung des Kindes aus kinderpsychologischer Sicht. In Heinz Hausheer (Hrsg.), *Vom alten zum neuen Scheidungsrecht* (S. 211-216). Bern: Stämpfli Verlag.
- Flammer, August (2009). *Entwicklungstheorien. Psychologische Theorien der menschlichen Entwicklung* (4. Aufl.). Bern: Huber.
- Freiburghaus, Dieter (1999). Auswirkungen der Scheidungsrechtsrevision auf die Kinderbelange und die vormundschaftlichen Organe. *Zeitschrift für Vormundschaftswesen ZVW*, 54 (3), 133-155.
- Freiburghaus-Arquint, Dieter (2002). Kinderrechte – Kinder und Recht. In Regula Gerber Jenni & Christina Hausammann (Hrsg.), *Kinderrecht – Kinderschutz. Rechtsstellung und Gewaltbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen* (S. 11-24). Basel: Helbling & Lichtenhahn.
- Gasser, Dominik & Rickli, Brigitte (2010). *Schweizerische Zivilprozessordnung. Kurzkomentar*. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag.
- Gerber Jenni, Regula (2007). «...in allen das Kind berührenden Verfahren gehört zu werden». In Bundesamt für Sozialversicherungen (Hrsg.), *Soziale Sicherheit (CHSS)*, 9 (4), S. 201-205.
- Greve, Werner (2008). Bewältigung und Entwicklung. In Rolf Oerter & Leo Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (6. Aufl., S. 910-026). Weinheim: Beltz PVU.
- Häfeli, Christoph (2005). *Wegleitung für vormundschaftliche Organe* (4. Auflage). Zürich: kdmz, Kantonale Drucksachen- und Materialienzentrale Zürich.
- Hausheer, Heinz & Aebi-Müller, Regina E. (2008). *Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches* (2. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.
- Hausheer, Heinz; Geiser, Thomas & Aebi-Müller, Regina E. (2010). *Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches* (4. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.
- Hobmair, Hermann (Hrsg.); Altenthan, Sophia; Betscher-Ott, Sylvia; Dirrigl, Werner; Gotthard, Wilfried & Ott, Wilhelm (1997). *Psychologie* (2. Aufl.). Köln: Stam.
- Hochschule Luzern – Soziale Arbeit [HSLU – SA] (Hrsg.). (2009). *Studienführer 2009/10. Bachelor in Sozialer Arbeit mit zwei Studienrichtungen Sozialarbeit und Soziokultur*. Luzern: Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

- International Federation of Social Workers [IFSW] & International Association of Schools of Social Work [IASSW]. (2006). *Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien*. Gefunden am 13.06.2010, unter http://www.avenirsocial.ch/cm_data/EthikprinzSozArbeitIFSW.pdf
- International Federation of Social Workers [IFSW]. (2000). *Definition Soziale Arbeit*. Gefunden am 07.06.2010, unter http://www.avenirsocial.ch/cm_data/DefSozArbeitIFSWIASSW.pdf
- Kähler, Harro Dietrich (2001). *Erstgespräche in der sozialen Einzelhilfe* (4. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Kanton Aargau (2010). *Bezirksgerichte*. Gefunden am 02.08.2010, unter http://www.ag.ch/bezirksgerichte/de/pub/bezirke_abisk/baden/index.php
- Kanton Glarus (2006a). *Kantonsgericht*. Gefunden am 25.07.2010, unter http://www.gl.ch/xml_1/internet/de/application/d43/d333/f48.cfm
- Kanton Glarus (2006b). *Übersicht über die Glarner Rechtspflege*. Gefunden am 25.07.2010, unter http://www.gl.ch/xml_1/internet/de/application/d43/f46.cfm
- Kunz, Daniel & Schmid, Peter A. (2008). *Berufsethik und Berufskodizes. Professionelle Haltung und Rollenverständnis*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Marie Meierhofer Institut für das Kind Zürich [MMI]. (1996). *Leitbild und fachliche Positionierung*. Gefunden am 24.07.2010, unter <http://www.mmizuerich.ch/files/downloads/e38fe8a34ef7455d9ea0e7df2885f90c/leitbild.pdf>
- Marie Meierhofer Institut für das Kind Zürich [MMI]. (2010). *Lebenslauf Sabine Brunner*. Gefunden am 24.07.2010, unter <http://www.mmizuerich.ch/files/downloads/51f7c1d5f16dcee1df6ba78072b8303a/cv10-brunner.pdf>
- Marie Meierhofer Institut für das Kind Zürich [MMI]. (ohne Datum a). *Dienstleistungen*. Gefunden am 24.07.2010, unter <http://www.mmizuerich.ch/dienstleistungen/beratung.html>
- Marie Meierhofer Institut für das Kind Zürich [MMI]. (ohne Datum b). *Team*. Gefunden am 24.07.2010, unter <http://www.mmizuerich.ch/mmi/team.html>
- Marti, Adrienne; Mösch Payot, Peter; Pärli, Kurt; Schleicher, Johannes & Schwander, Marianne (2007). *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte*. Bern: Haupt Verlag.
- Mietzel, Gerd (2002). *Wege in die Entwicklungspsychologie. Kindheit und Jugend* (4. Aufl.). Weinheim: Beltz PVU.
- Obrecht, Werner (2005). *Umriss einer biopsychosozialen Theorie menschlicher Bedürfnisse. Geschichte, Probleme, Struktur, Funktion*. Gefunden am 08.06.2010, unter <http://blog.rebell.tv/files/werner%20obrecht%202005.pdf>
- Rumo-Jungo, Alexandra (1999). Die Anhörung des Kindes unter besonderer Berücksichtigung verfahrensrechtlicher Fragen. *Aktuelle juristische Praxis AJP*, 8 (12), 1578-1593.
- Schälin, Jeannine & Degen-Zimmermann, Dorothee (2002). Zur Praxis der Anhörung. *Und Kinder*, 21 (2), 11-21.
- Schulz von Thun, Friedemann (2008). *Miteinander reden. Störungen und Klärungen* (46. Auflage). Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Schütt Thomas (2002). *Die Anhörung des Kindes im Scheidungsverfahren: unter besonderer Berücksichtigung des psychologischen Aspekts*. Zürich: Schulthess.

- Schweigghauser, Jonas (2005). Art. 144. In Ingeborg Schwenzer (Hrsg.), *Fam Kommentar Scheidung* (S. 452-462). Bern: Stämpfli Verlag.
- Simoni, Heidi & Vetterli, Rolf (2008). Partizipation von Kindern im Verfahren. In Ingeborg Schwenzer & Andrea Büchler (Hrsg.), *Vierte Schweizer Familienrechtstage* (S. 139-151). Bern: Stämpfli Verlag.
- Simoni, Heidi (2009). Kinder anhören und hören. *Zeitschrift für Vormundchaftswesen ZVW*, 64 (5), 333-349.
- Sodian, Beate (2008). Entwicklung des Denkens. In Rolf Oerter & Leo Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (6. Aufl., S. 436-479). Weinheim: Beltz PVU.
- Staub, Liselotte (2007). Scheidung der Eltern: Wie Jugendliche sie erlebt haben und darüber denken – eine empirische Untersuchung. *Zeitschrift für Vormundchaftswesen ZVW*, 62 (5), 225-238.
- Sutter, Thomas & Freiburghaus, Dieter (1999). *Kommentar zum neuen Scheidungsrecht*. Zürich: Schulthess.
- Thomann, Christoph & Schulz von Thun, Friedemann (2001). *Klärungshilfe. Handbuch für Therapeuten, Gesprächshelfer und Moderatoren in schwierigen Gesprächen* (13. Auflage). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Von Schlippe, Arist & Schweitzer, Jochen (2007). *Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung* (10. Auflage). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Watzlawick, Paul; Beavin, Janet H. & Jackson, Don D. (2007). *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien* (11. Auflage). Bern: Hans Huber Verlag.
- Weber, Esther (2005). *Beratungsmethodik in der Sozialarbeit. Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern* (2. Auflage). Luzern: interact.
- Weinberger, Sabine (2008). *Klientenzentrierte Gesprächsführung. Lern- und Praxisanleitung für psychosoziale Berufe* (12. Auflage). München: Juventa Verlag.
- Widulle, Wolfgang (2007). *Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit. Ein Lern- und Arbeitsbuch* (2. Auflage). Bern: Edition Soziothek.

Materialienverzeichnis

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999 (SR 101).
- Gesetz über die Zivilprozessordnung des Kantons Luzern [LU-ZPO] vom 27. Juni 1994 (SRL 260a).
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB] vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
- Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO] vom 19. Dezember 2008 (Tritt in Kraft am 01.01.2011).
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes [UN-KRK] vom 26. März 1997 (SR 0.107).

Anhang A

Das Marie Meierhofer Institut für das Kind in Zürich (MMI) setzt sich für gute Entwicklungs- und Lebensbedingungen von Kindern ein sowie für die Prävention von Entwicklungsstörungen. Dazu gehören die Wahrung und Umsetzung der Schutz-, Förder – und Partizipationsrechte der Kinder. (MMI, 1996, S.5) Die Menschen- und Kinderrechte bilden die Grundlage der Arbeit des Marie Meierhofer Instituts (MMI, 1996, S.3). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts bieten Supervision, Coaching, Organisations- oder Fachberatung für verschiedene Berufsgruppen (Mütter- und Väterberater/innen, Sozialarbeitende, Juristinnen/Juristen, Psychologinnen/Psychologen etc.) an, welche sich mit dem Wohl des Kindes auseinandersetzen. Weitere Angebote des Instituts sind gutachterliche Stellungnahmen, das Durchführen von Anhörungen und Weiterbildungen in verschiedenen Bereichen. (MMI, ohne Datum a) Das Team setzt sich zusammen aus Psychologinnen, Sozialpädagoginnen, Pädagoginnen/Pädagogen (MMI, ohne Datum b). Die interviewte Person ist klinische Psychologin und seit 2008 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Marie Meierhofer Institut für das Kind. Sie hat die Verantwortung für den Bereich Kinderrechte. (MMI, 2010)

a. Aktuelle Situation

Laut der interviewten Psychologin des Marie Meierhofer Instituts für das Kind würden sich verschiedene Fachpersonen an den Gerichten mit dem Thema der Kindesanhörung bei Scheidungen auseinandersetzen. Der Auftrag, die Kindesanhörungen durchzuführen sei in der Praxis angekommen. Die tatsächliche Partizipation des Kindes fehle allerdings noch. Die Meinung der Kinder werde in den meisten Fällen noch nicht in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

b. Sinn und Zweck der Anhörung

Gemäss der Psychologin sei es wichtig, den Kindern die Partizipation an den sie betreffenden Verfahren zu ermöglichen. Einerseits müssten die Kinder tatsächlich Einfluss auf die Entscheidungen nehmen können, andererseits sollten sie nicht zu Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträgern werden. Sie sollten kindsgerecht und ihrem Alter entsprechend mitgestalten können. Um in der Situation, in welcher sich die Familie befinde, eine angepasste Lösung zu finden, würde die Meinung und Mitarbeit einer Fachperson benötigt. Dabei habe das Kind eine sehr wichtige Rolle. Kinder wüssten selber am besten über ihr Leben Bescheid. Die Psychologin fügt hinzu, dass oft untergehe, die Kinder über die Scheidung und deren Folgen zu informieren. Die Kindesanhörung dürfe daher durchaus auch dazu dienen, dem Kind diesbezüglich Erklärungen zu geben. Dazu würde laut der Psychologin gehören, dass das Kind erfahre, dass die Eltern am Gericht sind und sich scheiden lassen würden. Auch gehöre dazu, die Kinder zu informieren, wie die Vereinbarung zustande komme. Das Kind sollte auf den aktuellen Stand gebracht werden.

c. Einladung

Laut der Psychologin sollte die Einladung wie im Leitfaden von Bächler, Simoni und Müller beschrieben, direkt an das Kind gelangen und allenfalls diesem vorgelesen und erklärt werden.

d. Anhörende Person

Die Psychologin ist der Ansicht, dass sich viele Richter/innen mit dem Thema der Kindesanhörung auseinandersetzen und Weiterbildungen machen würden, um sich die notwendigen Fähigkeiten anzueignen. Es gebe auch Gerichte, welche die Anhörung an Fachpersonen delegierten, was jedoch

eher selten vorkomme. Meistens führe eine einzelne Person die Anhörung durch, wobei diese sehr oft eine Frau sei.

Die Psychologin betont, dass es wichtig sei, dass die Richterin/der Richter das Kind sehe und diese/dieser somit einen Eindruck vom Kind erhalte. Durch den direkten Eindruck falle es den Richterinnen/Richtern einfacher, Entscheidungen zu fällen. Zudem sei das Gericht der Ort des Geschehens. Das Kind sollte sehen können, wo sich die Eltern bewegen und gleichzeitig Erfahrungen am Gericht sammeln können. Ein weiteres Argument dafür, dass die Richterin/der Richter die Anhörung durchführe, ist gemäss der Psychologin, dass sie/er auch die ganze Gerichtsverhandlung leite und mit den Eltern spreche. Sollte ein Modell entstehen, bei dem die Parteien bei einer Scheidung die Konvention zusammen mit einer Fachperson erarbeiten würden, kann sie sich gut vorstellen, dass diese Fachperson auch eine Sozialarbeiterin/ein Sozialarbeiter sein könnte. Solange jedoch jede Partei eine Anwältin/einen Anwalt nehme und gegeneinander vor Gericht ziehe, findet sie es richtig, wenn die Richterin/der Richter die Kindesanhörung durchführe.

Die Richterin/der Richter sollte sich mit dem Thema Kind auseinandergesetzt haben. Dies beinhaltet, dass sie/er sich Fragen zur Gesprächsführung und der Lage, in welcher sich die Kinder befinden würden, stelle. Die Richter/innen sollten eine Weiterbildung besucht haben, in der sie Erfahrungen im Umgang mit Kindern sammeln konnten. Laut der Psychologin seien dies Voraussetzungen, welche sich Gerichtspersonen durchaus aneignen könnten. Zudem hätten viele Richter/innen aus ihrem privaten Umfeld Erfahrungen mit Kindern. Wichtig sei, dass die Richter/innen nicht an bestimmten Vorstellungen und Plänen festhalten würden. Insbesondere müssten sie von der Vorstellung wegkommen, dass das Kind kooperieren und mitmachen müsse. Es müsse deutlich zwischen Befragung und Anhörung unterschieden werden. Die Psychologin ist der Ansicht, dass eine langjährige und vertiefte Erfahrung in Gesprächen mit Kindern nicht notwendig sei.

e. Durchführung der Anhörung

Die Psychologin erzählt, dass obwohl eine Anhörungspflicht bestehe, die Kindesanhörung immer noch einen Einführungsstatus habe. Dies sei daher ersichtlich, dass die Anhörung noch nicht überall gleich häufig durchgeführt werde. Sie sagt, dass die Gerichte immer noch am Ausprobieren seien. Hinzu komme, dass es keine landesweiten Zusammenschlüsse von Gerichten gebe, wo die Erfahrungen bezüglich der Umsetzung der Kindesanhörung ausgetauscht werden könnte. Jedes Gericht gestalte die Anhörung im Sinne der eigenen internen Kultur. Es gäbe jedoch einige Gerichte, die diesbezüglich bereits mehr unternehmen würden als andere.

Die Psychologin ist der Meinung, dass es gut wäre, wenn ein Grossteil der scheidungs betroffenen Kinder angehört werden würde. Wobei natürlich zu beachten sei, dass jene Kinder welche keine Anhörung wollen auch nicht dazu gezwungen werden sollten.

f. Zeitpunkt der Anhörung

Die Anhörungen würden zu einem relativ späten Zeitpunkt angesetzt, zu welchem die Vereinbarungen zwischen den Eltern oft bereits aufgesetzt seien. Die Anhörung finde vorwiegend nach der zweimonatigen Bedenkfrist der Eltern statt. Der Psychologin zufolge sei dies meist zu spät, damit die Anhörung Einfluss auf das Scheidungsurteil haben könne.

g. Ort der Anhörung

Die Anhörung sollte in einem ruhigen Raum ohne Störungen stattfinden. Dieser Raum müsse nicht ein Spielplatz sein, sollte jedoch Dinge enthalten, welche das Kind anfassen darf und die es anspre-

chen würden. Dies ermögliche, dass sich das Kind auch mit anderem beschäftigen könne, falls ihm der Kontakt mit der anhörenden Person zu viel werde. Es sollte also eine Beschäftigung neben dem Gespräch ermöglicht werden.

h. Setting

Die Psychologin erklärt, dass bezüglich des Settings viel in der Studie von Andrea Bächler und Heidi Simoni beschrieben sei. Ihr Wissen beruhe eher auf praktischen Erfahrungen. Die Anhörungen fänden meistens in einem Raum am Gericht statt.

i. Inhalt der Anhörung

Die Psychologin denkt, dass dem Kind während der Anhörung die Beschlüsse und Vereinbarungen zwischen den Eltern mitgeteilt würden. Anschliessend würden sie zu ihren Meinungen und Gefühlen diesbezüglich befragt. Dadurch fliesse die Meinung der Kinder wenig in die Entscheidung mit ein, wobei die Psychologin betont, dass es auch hierbei Unterschiede zwischen den Gerichten gäbe. Falls die Anhörung des Kindes in Widerspruch zu den Beschlüssen und Vereinbarungen stehe, würde die Richterin/der Richter diese wohl nochmals überdenken. Dies geschehe jedoch nur, wenn die Aussagen des Kindes dem bisherigen Eindruck der Richterin/des Richters über die Situation deutlich widersprechen würden. Sind sich die Eltern einig, sähen die Richter/innen, nach Ansicht der Psychologin, oft keinen Anlass die Anhörung durchzuführen.

In der Anhörung sollten die Kinder die allergrösste Freiheit haben, selber zu entscheiden, ob und über was sie sprechen wollen. Die anhörende Person sollte dem Kind und der entsprechenden Situation gerecht werden und kein Druck auf dieses ausüben. Das Kind sollte zum Inhalt der bereits bestehenden Konvention befragt werden.

j. Alter der Kinder

Die Kindesanhörung müsste laut der Psychologin ein Instrument sein, welches flächendeckend bei Scheidungsbetroffenen Kindern ab dem sechsten Lebensjahr durchgeführt werde. Dazu sollten Informationen zur Anhörung an Eltern und Kinder abgegeben werden. Die Informationen und die Einladung sollten einen Aufforderungscharakter haben, damit die Kinder ihr Recht auf Anhörung wahrnehmen würden.

k. Gesprächsführung

Die Sprache sowie der Gesprächsrahmen müssten laut der Psychologin dem Entwicklungsstand des Kindes angepasst werden. Hierzu gehöre auch, dass dem ganzen Gespräch, auch der Begrüssung und der Verabschiedung, genügend Zeit beigemessen werde. Diese Anpassung an das Kind müsste laut der Psychologin jedoch auch nicht übertrieben werden. Die Anhörung müsse nicht ein super Erlebnis für das Kind werden. Das Kind sollte sich jedoch während der Anhörung nicht schlecht behandelt oder unter Druck gesetzt fühlen und genügend zu Wort kommen können. Die Psychologin ist der Ansicht, dass auch andere Personen (beispielsweise Gerichtsschreiber/in) die Anhörung durchführen könnten. Wichtig ist ihr jedoch, dass die anhörende Person genügend im Scheidungsprozess involviert sei.

l. Positive und negative Aspekte der Kindesanhörung

Laut der Psychologin sei erfreulich, dass das Thema der Kindesanhörung zumindest einmal auf dem Tisch sei. Dies habe sich in den letzten zehn Jahren stark verbessert und die Kindesanhörung

sei an den Gerichten kein Fremdwort mehr. Sie habe jedoch die Erfahrung gemacht, dass die Handhabung sehr unterschiedlich sei. Sie ist der Ansicht, dass es sehr wichtig wäre, dass alle Gerichte auf den gleichen Stand kämen. Da jedes Gericht anders arbeite, könnten den Eltern gegenüber wenige Angaben über die Handhabung der Kindesanhörung gemacht werden. Die Anhörung müsste zudem unbedingt zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden, damit die Aussagen der Kinder vermehrt in die Ergebnisse einfließen könnten. Bezüglich der Gesprächsführungskompetenzen der Richter/innen habe sie bis jetzt gute Erfahrung gemacht.

m. Rückmeldungen zur vorliegenden Arbeit

Die Psychologin ist weiterhin der Meinung, dass eine Person des Gerichts die Anhörung durchführen sollte. Da es bei der Anhörung nur um einen kurzen Kontakt mit dem Kind gehe, sei es durchaus möglich, dass Gerichtspersonen die Anhörung durchführen. Vor allem da Sozialarbeitende nicht gleichermassen im Scheidungsprozess mit einbezogen seien wie die Richter/innen. Sozialarbeitende könnten vor allem dann zum Zuge kommen, wenn sich das Gericht nicht vorstellen könne, selber Anhörungen durchzuführen. Die Psychologin sagt, dass die Stärken der Sozialarbeitenden klar in den Kompetenzen liegen würden, welche von den Verfasserinnen dieser Arbeit aufgeführt wurden. Sie würde einem Gericht auch nicht abraten, die Anhörung an eine Fachperson zu delegieren. Dies sei jedoch nicht die Ideallösung, welche sie anstrebe.

Die Psychologin ist der Meinung, dass es normal sei, dass die Kindesanhörung trotz zehnjährigem Bestehen noch in der Einführungsphase stecke. Es benötige ein Prozess auf allen Ebenen der Gesellschaft, welcher eine neue Haltung diesem Thema gegenüber hervorbringe. Die Gerichte seien dabei nicht sehr innovativ. Dies komme daher, da diese andere Aufgaben hätten. Deswegen brauche es Zeit, bis diese Haltung in allen Bereichen angekommen sei. Die Psychologin sagt, dass die Kinderrechte wie alle Rechte nur so wertvoll seien, wie sie von den zuständigen Personen durchgesetzt würden. Die Kindesanhörungen hätten nur einen geringen Nutzen, wenn sie nur pro forma durchgeführt werden würden. Zudem sei das Kind noch immer nicht in den Mittelpunkt gerückt. Einen Grund sieht die Psychologin darin, dass die Praxis noch nicht schweizweit auf dem gleichen Niveau sei. Die Psychologin ist der Ansicht, dass von rechtlicher Seite nicht mehr Druck gemacht würde, da es viel mehr Scheidungen gebe und die Gerichte völlig überlastet seien. Das jetzige Modell stimme laut der Psychologin nicht mehr mit der aktuellen Situation überein. Vor allem den vielen strittigen Scheidungsfällen sei dieses Modell nicht mehr gewachsen. In solchen Fällen könnte der Blick auf das Kind ganz verloren gehen. Es wird laut der Psychologin sehr viel besprochen, wobei vergessen gehe, dass das Kindeswohl an oberster Stelle stehe.

Wenn neue Modelle für den Scheidungsprozess entwickelt würden, würde sie sich wünschen, dass die Eltern zusammen mit einer Fachperson, welche auch im Umgang mit Kindern ausgebildet wäre, mögliche Lösungen und Vereinbarungen erarbeiten würden. Aus Sicht der Psychologin wäre die Mediation ein interessantes neues Modell, welches spannend wäre auszuprobieren. Diese Fachperson könnte dann durchaus aus der Sozialen Arbeit kommen und sie sähe es durchaus als eine Aufgabe der Sozialen Arbeit, dies zur Diskussion zu bringen. Diese Idee sei jedoch noch weit von der jetzigen Realität entfernt. Solange das Scheidungsverfahren so weiterlaufe wie bis anhin, sollte die Anhörung dort stattfinden, wo auch der Entscheid gefällt werde.

Anhang B

Das Kantonsgericht Glarus setzt sich aus zwei Gerichtspräsidenten, einer Gerichtsschreiberin und einem Gerichtsschreiber zusammen (Kanton Glarus, 2006a). Mit einem der Gerichtspräsidenten wurde das zweite Interview geführt. Das Kantonsgericht bildet die erste Instanz in zivilrechtlichen Verfahren (Kanton Glarus, 2006b).

a. Sinn und Zweck der Anhörung

Für den interviewten Richter ist es wichtig, die UN-Kinderrechtskonvention umsetzen zu können und das Recht der Kinder auf Anhörung gewährleisten zu können. Der Sinn und Zweck müsse daher gar nicht mehr erforscht werden. Die Rechte des Kindes und somit der Sinn der Anhörung würden sich allein schon durch das «Kindsein» ergeben. Der Richter begründet die Kindesanhörung bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren dadurch, dass das Kind selber keine Konvention unterschreibe und unter Umständen bis zum Zeitpunkt der Anhörung nie nach seiner Meinung diesbezüglich gefragt worden sei.

b. Einladung

Der Richter erzählt, dass die Kinder beim Kantonsgericht Glarus mit einem Standardbrief eingeladen würden (aus dem Leitfaden von Büchler, Simoni und Müller). In diesem würden sie geduzt und ab einem gewissen Alter direkt angeschrieben. Oft würden auch Termine mit den Eltern vereinbart. Diese Terminvereinbarungen fänden meist relativ kurzfristig innerhalb von zwei bis drei Tagen vorher statt.

c. Anhörende Person

Der Richter erklärt, dass am Kantonsgericht Glarus vorwiegend Familienrichter/innen die Anhörung durchführen würden, wobei es mehrheitlich Frauen seien. Die Anhörung werde von einer Einzelperson durchgeführt. Die Familienrichter/innen des Kantonsgerichts Glarus seien Laienrichter/innen. Sie haben laut dem Richter eine Weiterbildung im Bereich Familienrecht und Kindesanhörung, seien aber keine ausgebildeten Juristinnen/Juristen. Der Richter fügt hinzu, dass die Personen aus unterschiedlichen Berufen kämen. Ihm sei es nicht wichtig, was die Laienrichter/innen vorher gemacht hätten. Wichtig sei, dass sie gut mit Kindern umgehen könnten. Ihnen müsse bewusst sein, dass jedes Kind und seine Anliegen sehr verschieden seien. Dies obwohl vermeintlich alle vor dem gleichen Problem, der Scheidung der Eltern, stehen würden. Die Laienrichter/innen können laut dem Richter selber entscheiden, ob sie Kindesanhörungen durchführen möchten oder nicht. Er mache selber auch Anhörungen in jenen Fällen, in denen er zuständig sei. Von Gesetzes wegen sei geregelt, dass die Richterin/der Richter die Anhörung durchführen müsse. Der Richter betont, dass es wichtig sei, als anhörende Personen Freude im Umgang mit Kindern zu haben. Die Kindesanhörung sei am Kantonsgericht Glarus relativ kostengünstig, da sie durch die Laienrichter/innen durchgeführt werden. Diese seien nicht im Stundenansatz bezahlt, sondern bekämen ein festgelegtes Sitzungsgeld. Der Richter sieht in dieser Handhabung im Vergleich zu anderen Kantonen einen Vorteil.

Aus Sicht des Richters sei es nicht sehr wichtig, welche Person die Kindesanhörung durchführe. Wichtig sei für ihn, dass das Kind die Möglichkeit erhalte, sich zu äussern. Das Kind sollte zudem merken, dass die anhörende Person kompetent sei und sich um die Angelegenheiten der Eltern kümmere. Das heisse, dass dieselbe Person, welche über die Scheidung der Eltern entscheide auch mit den Kindern spreche. Somit erhalte das Kind das Gefühl, dass es gleich ernst genommen wer-

de wie die Eltern. Aus diesem Grund steht der Richter einer Delegation der Anhörung skeptisch gegenüber.

d. Durchführung der Anhörung

In der Anhörung werde darauf eingegangen, wie viel und was das Kind sagen möchte. Es soll nicht gezwungen werden zu erzählen, wenn es nicht möchte. Bei einigen Kindern sprudle es hingegen nur so und man habe Schwierigkeiten, das Gespräch einzugrenzen. Das Kind hat laut dem Richter aber auch das Recht auf die Anhörung zu verzichten

Nach Aussagen des Richters komme es oft vor, dass Eltern oder auch Anwältinnen/Anwälte darum bitten würden, das Kind nicht anzuhören. Die Kindesanhörung werde als Eingriff in die Privatsphäre empfunden. Das sei für die RichterIn/jeweils eine schwierige Situation. In solchen Fällen würden diese jeweils versuchen mit den Eltern zu sprechen und ihnen die Kindesanhörung zu erklären. Er habe die Erfahrung gemacht, dass die Eltern eher zur Kindesanhörung zustimmen würden, wenn ihnen der Sinn und Zweck erklärt worden sei. Es gehe bei der Anhörung nicht darum das Kind zu drangsalieren. Im Gegenteil sei die Anhörung oft eine Erleichterung für das Kind.

Verbessert könne die Kindesanhörung dadurch werden, dass die Eltern besser über diese informiert würden. Insbesondere sollte erwähnt werden, dass durch die Anhörung Vorteile für die Kinder entstünden.

e. Zeitpunkt der Anhörung

Betreffend den Zeitpunkt der Kindesanhörung sagt der Richter, dass bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren die Konvention und die Kindesanhörung parallel gemacht würden. Die Kinder würden angehört, bevor die Konvention richterlich als genehmigungsfähig erklärt wird. Mit dem Wegfall der Bedenkfrist habe sich deshalb diesbezüglich nichts geändert. Bei strittigen Fällen oder im Eheschutz könne es sein, dass die Anhörung früher stattfinde. Daure die Scheidung längere Zeit, komme es auch vor, dass die Kinder mehrmals angehört würden, da sich deren Situation zwischenzeitlich verändert haben könnte.

f. Ort der Anhörung

Der interviewte Richter führt aus, dass das Kantonsgericht Glarus über einen extra eingerichteten Raum für Kindesanhörungen verfüge. Dieser sei mit Spielsachen und Farbstiften ausgestattet. Die Richter/innen würden nie zu den Kindern nach Hause gehen, da die Anhörung nicht ein Eingriff in das Privatleben des Kindes darstellen sollte. Die Kinder seien laut dem Richter manchmal sehr interessiert und wollten das Gericht und den Gerichtssaal sehen. Die Anhörung werde dem Alter der Kinder angepasst.

g. Dauer der Anhörung

Eine Anhörung dauere gemäss dem Richter in der Regel zwischen 15-30 Minuten. Der zeitliche Aufwand sei nicht sehr gross.

h. Protokollierung

Wenn die Kinder nichts dagegen hätten, würden laut den Äusserungen des Richters einzelne ihrer Aussagen aufgeschrieben. Die Eltern oder deren Anwältinnen/Anwälte würden dann über die Anhörung mittels eines Kurzprotokolls in Kenntnis gesetzt. Die Kinder könnten entscheiden, was ins

Protokoll komme und was nicht. Hierbei sei zu beachten, dass Aussagen, welche das Kind gemacht habe aber nicht im Protokoll haben möchte, trotzdem in die Entscheidung der Richterin/ des Richters mit einfließen können, sofern es die Gewährleistung des Kindeswohls verlangen würde. Dies sei jedoch laut dem Richter eine knifflige Prozessfrage und bis anhin noch nicht vorgekommen.

i. Inhalt der Anhörung

In der Anhörung erhalte das Kind die Möglichkeit sich zu äussern. Der Richter erklärt, dass zu Beginn der Anhörung den Kindern erklärt werde, um was es bei der Anhörung gehe. Die anhörende Person erkläre den Kindern, dass sie möchte, dass es ihnen gut gehe. Der Inhalt gestalte sich sehr unterschiedlich, je nachdem, über was das Kind sprechen möchte. Die Richter/innen würden sich an eine Checkliste des Marie Meierhofer Instituts halten. Ein wichtiges Thema während der Anhörung sei die Befindlichkeit des Kindes. Es werde danach gefragt, wie es dem Kind gehe, wie sein Alltag aussehe, ob es in den Kindergarten oder in die Schule gehe und so weiter. Die anhörende Person sei jedoch nicht streng an diese Checkliste gebunden, sie diene lediglich als Leitfaden. Für den Richter ist es wichtig, dass das Kind Vertrauen zur anhörenden Person fasse und sich öffnen könne. Kinder seien sehr unterschiedlich, während bei den einen sehr behutsam vorgegangen werden müsse, würden andere von alleine beginnen. Die Frage, ob das Kind zur Mutter oder zum Vater gehen wolle, würden die Richter/innen des Kantonsgerichts versuchen zu vermeiden. Eine Antwort auf diese Frage würden sie dadurch erhalten, dass sie versuchten herauszufinden, wo das Kind die besseren Entwicklungsmöglichkeiten habe. Zum Beispiel werde danach gefragt, wie das Zimmer eingerichtet sei und wo das Kind mehr Zeit verbringe. Der Richter erklärt, dass es aber auch Kinder gebe, welche ganz klar sagen würden, zu wem sie möchten. Es kämen auch Kinder, welche von einem Elternteil genau instruiert worden seien. Daher würde die anhörenden Personen versuchen Fragen zu vermeiden, welche das Kind in einen Loyalitätskonflikt bringen könnten. Der Richter sagt, dass die Kinder bei der Anhörung altersgerechte Informationen über das Vorgehen und die Scheidung erhalten würden. Bei der Kindesanhörung gehe es nicht darum Beweise zu sammeln, sondern um das Mitteilungsrecht des Kindes. Es solle erzählen können, wie es ihm gehe. Eine Anhörung führe jedoch nicht dazu, dass die Konvention umgestürzt werde. Eine einvernehmliche Scheidung zeuge meistens davon, dass es dem Kind gut gehe.

j. Alter der Kinder

Am Kantonsgericht in Glarus werde jedes Kind ab dem Schulalter angehört. Dabei spiele es laut dem Richter keine Rolle, ob es sich um eine einvernehmliche oder strittige Scheidung handle.

k. Positive und negative Aspekte der Kindesanhörung

Er könne keine negativen Aspekte zum Institut Kindesanhörung nennen. Er sagt, dass akzeptiert werden müsse, dass mit der Kindesanhörung ein Aufwand entstehe. Die Vorteile sehe er weniger im rechtlichen Bereich, sondern vielmehr in der sozialen Realität. Durch den unmittelbaren Eindruck vom Kind habe die Kindesanhörung schon oft bei der Kinderzuteilung geholfen. Der Richter erklärt, dass er in den ersten Jahren nach der Einführung der Kindesanhörung selber etwas skeptisch gewesen sei, ob es Sinn mache, die Kinder bei etwas mit einzubeziehen, wo sie nicht mitentscheiden könnten. Aber genau aus diesem Aspekt ist der er zum Schluss gelangt, dass eine Kindesanhörung sehr sinnvoll sei. Früher habe man die Kinder schonen und vor dem Gericht beschützen wollen. Da die Kinder immer vom Scheidungsprozess ihrer Eltern betroffen seien, sei es nicht möglich sie davor zu beschützen. Aus diesem Grund würden sie die Möglichkeit benötigen, sich äussern zu können. Der Richter kann sich vorstellen, dass eben gerade dann Schäden entstehen könnten, wenn das Kind nicht angehört werde.

I. Rückmeldung zur vorliegenden Arbeit

Der Richter ist sich nicht sicher, ob die Kindesanhörung durch eine andere Person, anstelle der RichterIn/des Richters, ersetzt werden könne. Hingegen könnten laut dem Richter Sozialarbeitende ihre Kompetenzen in der Kindesanhörung gut einsetzen. Das Kind müsste jedoch verstehen, dass die anhörende Person im Auftrag der RichterIn/des Richters arbeite. Er habe die Erfahrung gemacht, dass es den Kindern wichtig sei, dass sie direkt mit der RichterIn/dem Richter sprechen könnten. Zudem wäre durch eine externe anhörende Person noch jemand weiteres in den Scheidungsprozess mit einbezogen, was bei dem Kind zu noch mehr Verwirrungen führen könnte. Es wäre also wichtig, dass klar wäre, dass die anhörende Person und die RichterIn/der Richter zusammenarbeiten und die Aussagen des Kindes somit in die Regelungen der Eltern mit einbezogen werden würden.

Der Richter sagt, dass er sehe, dass Sozialarbeitende insbesondere in der Gesprächsführung über mehr Kompetenzen verfügen würden als RichterInnen. Dennoch stelle er sich eine Delegation schwierig vor. Es läge jedoch auf der Hand, dass die Soziale Arbeit etwas unternehmen müsse, da nur jedes zehnte Kind angehört werde. Falls niemand an einem Gericht dazu bereit sei die Kindesanhörung durchzuführen, könnte eine Delegation sicher angezeigt sein. Die Umsetzung sei laut dem Richter ein politisches Problem. Hinzu käme noch die Frage der Finanzierung.

Ein weiterer Bereich in welchem der Richter noch viel Arbeit sieht, die auch von der Sozialen Arbeit übernommen werden könnte, wäre das Informieren der Eltern und Kinder. So sollten auch ausserhalb des Scheidungsverfahrens dementsprechende Angebote entstehen.

Zum Schluss merkt der Richter an, wie überrascht er jedes Mal sei, wie gut es den Kindern gehe. Er sagt, dass er nicht wisse, wie stark sie unter einer Scheidung leiden oder ob sie lernen würden damit umzugehen. Davor müsse man aber nicht so eine grosse Angst haben. Die Kinder seien sehr gut darin, Strategien zu entwickeln um mit der belastenden Situation umzugehen. Oft werde zwar gesagt, diesen Kindern gehe es schlecht. Der Richter hat jedoch die Erfahrung gemacht, dass die Kinder, welche er treffe, sehr gut mit der Situation umgehen könnten. Dieser Umstand beruhige ihn sehr.

Die Tatsache, dass heute viele Eltern gar nicht mehr heiraten würden, stimmt den Richter nachdenklich. Bei einer Trennung würden somit auch keine Kindesanhörungen durchgeführt werden. In solchen Fällen könnten laut ihm Fachleute aus der Sozialarbeit (SozialarbeiterInnen oder SozialpädagogInnen/Sozialpädagogen) zum Einsatz kommen, denn auch dort seien Kinderanhörungen wichtig. Sie könnten im Gegensatz zu den RichterInnen/Richtern, welche nicht einbezogen sind, da keine Scheidung stattfindet, grossen Einfluss nehmen. Das Vorgehen sollte nicht anders sein als bei einer Scheidung. Das Kind müsste sich ernst genommen fühlen.

Anhang C

Das dritte Interview wurde mit der Gerichtspräsidentin der Abteilung 4 des Bezirksgerichts Baden durchgeführt. Sie setzt sich unter Anderem auch aktiv für die Kindesanhörung ein. Das Bezirksgericht Baden ist mit seinen vier Abteilungen das grösste erstinstanzliche Gericht im Kanton Aargau. (Kanton Aargau, 2010)

a. Aktuelle Situation

Die Interviewpartnerin erzählt, dass am Bezirksgericht Baden bei der Kindesanhörung keine einheitliche Handhabung bestehe. Jede Person führe die Anhörung so durch, wie sie es für richtig empfinde. Auch der Einsatz und das Engagement der einzelnen Personen seien unterschiedlich. Bei der Einführung des neuen Scheidungsrechts habe die Richterin einen Leitfaden erstellt, der an alle Personen, welche Anhörungen durchführen, abgegeben wurde. Dieser Leitfaden enthalte grundsätzliche Informationen und mögliche Fragen. Ob dieser Leitfaden in den anderen Gerichtsabteilungen angewandt werde, kann die Richterin nicht sagen.

b. Sinn und Zweck der Anhörung

Die Anhörung sei ein Recht des Kindes. Die Richterin des Bezirksgerichts Baden erklärt, dass das Kind von den Entscheidungen, welche das Gericht und die Eltern fällen würden, betroffen sei. Sie ist der Ansicht, dass das Kind nicht wie ein Gegenstand behandelt werden dürfe, sondern ernst genommen werden müsse. Da das Kind nicht Objekt sondern Subjekt sei, ist es laut der Richterin wichtig, dass es seine Meinung sagen könne. Dies erkläre sie jeweils auch so den Eltern. Viele Eltern würden ihr sagen, dass sie keine Kindesanhörung möchten, weil sie ihr Kind nicht in die Scheidung mit hineinziehen wollten. Die Richterin sagt, dass sie darauf jeweils antworte, dass das Kind längst schon mittendrin sei. Aus diesem Grund sollte das Kind auch dementsprechend ernst genommen werden und den Platz erhalten, den es verdiene.

c. Einladung

Die Richterin erzählt weiter, dass die Kinder beim Bezirksgericht Baden mit einem Brief zur Anhörung eingeladen würden. In diesem Brief werde den Kindern erklärt, um was es bei der Anhörung gehe. Der Einladung werde immer die altersgerechte Broschüre zur Kindesanhörung vom Marie Meierhofer Institut, des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Uni Zürich und der UNICEF beigelegt. Im Brief stehe jeweils, dass das Kind diese Broschüre zur Vorbereitung auf die Anhörung lesen solle, damit es wisse, was es erwarten werde. Zusätzlich hätten die Kinder die Möglichkeit ihre Anliegen zu notieren. Von diesem Angebot würden immer mehr Kinder Gebrauch machen. In einem Formular, welches dem Brief beigelegt werde, könnten die Kinder ankreuzen, ob sie zur Anhörung kommen wollen oder nicht. Die Richterin sagt, dass ihr bewusst sei, dass dies nicht der optimalste Weg sei. Dieses Vorgehen sei vom Bezirksgericht Baden aus rein pragmatischen Gründen so ausgewählt worden. Wäre das Gericht verpflichtet ausnahmslos alle Kinder anzuhören, müsste eine neue Stelle geschaffen werden. Und dies sei aufgrund der äusseren Umstände nicht möglich.

Die Richterin fügt hinzu, dass sie in strittigen Verfahren manchmal auch entscheide, dass sie die Kinder auf jeden Fall sehen möchte. In solchen Fällen ändere sie den Einladungsbrief ab. Im Brief stehe dann, dass sie sich freue, das Kind an einem bestimmten Datum zu sehen. Dies komme aber in einer Minderheit der Fälle vor.

d. Anhörende Person

Die Scheidungen auf gemeinsames Begehren würden am Bezirksgericht Baden von Laienrichterinnen/Laienrichtern durchgeführt. Diese hätten laut der Richterin weder eine juristische noch in jedem Fall eine Ausbildung in der Arbeit mit Kindern. Die übrigen familienrechtlichen Verfahren würden von der Gerichtspräsidentin und den Gerichtspräsidenten geführt.

Die Richterin ist der Ansicht, dass bei jüngeren Kindern und/oder wenn sich die Kinder in einer sehr schwierigen Situation befänden, die Anhörung von einer Fachperson durchgeführt werden sollte. Bei sogenannten normalen Situationen traue sie sich die Durchführung der Anhörung zu. Es gibt laut der Richterin auch Richter/innen, welche gar keine Anhörung durchführen wollten. In solchen Fällen würde sie eine Delegation begrüssen. Die Richterin ist der Meinung, dass dies auch eine gute Lösung sein könne.

Am Bezirksgericht Baden sei laut der Richterin jeder anhörenden Person selbst überlassen, ob sie/er eine Weiterbildung diesbezüglich machen möchte.

Die Richterin ist der Ansicht, dass diejenigen Personen, welche Anhörungen durchführen, entsprechend geschult sein müssten. Es brauche bei der Anhörung mehr als Vater oder Mutter zu sein. Bezüglich der Frage, wer die Anhörung durchführen sollte, ist sich die Richterin nicht sicher. Sie ist der Ansicht, dass es stark auf den einzelnen Fall ankomme und entschieden werden müsse, wo was mehr Sinn mache. Sie sagt, dass sie auf der einen Seite als Richterin die Anhörung nicht aus der Hand geben möchte, da sie das Kind persönlich sehen wolle. Dies sei für sie ein wichtiger Aspekt. Bei einer Delegation würde die Unmittelbarkeit wegfallen. Auf der anderen Seite sei ihr bewusst, dass es Situationen geben könne, wo auch sie an ihre Grenzen stosse, beispielsweise bei einem sehr kleinen Kind.

e. Durchführung der Anhörung

Die Richterin äussert sich zu den verschiedenen Verfahren im Scheidungsrecht, in welchen Kindesanhörungen stattfänden. Bei der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts im Eheschutzverfahren seien die Emotionen laut den Erklärungen der Richterin sehr hoch, da zu diesem Zeitpunkt die Trennung noch sehr frisch und die Situation neu sei. In dieser Phase seien auch die Kinderbelange sehr häufig ungeklärt. Die Richterin erzählt, dass im Eheschutzverfahren die Themen, welche bei der Kindesanhörung besprochen würden, für das Kind viel brennender seien. Sie erlebe die Kindesanhörungen im Eheschutz auch entsprechend anders, als jene bei Scheidungsverfahren. Bei strittigen Scheidungen könne es bis zu einem Jahr dauern, bis diese am Gericht verhandelt würden. In solchen Fällen könne es sein, dass sich die Situation für das Kind bereits eingependelt habe und daher die Trennung der Eltern nicht mehr so brisant sei. Die Kinder hätten sich an die neue Situation gewöhnt und sie sei daher auch nicht mehr so bedrückend. Ein weiteres Gefäss in welchem Kindesanhörungen durchgeführt würden, seien laut der Richterin die vorsorglichen Massnahmen, welche für die Dauer von lange andauernden und strittigen Scheidungen festgelegt würden. In solchen Fällen stelle sich die Frage, ob man bereits in dieser Phase eine Anhörung durchführe und ob diese bei der Scheidung ein zweites Mal gemacht werden sollte.

Die Richterin ist der Ansicht, dass die Kindesanhörung zu wenig oft durchgeführt werde. In diesem Bereich könnte noch vieles positiv verändert werden. Die Veränderungen müssten laut ihr jedoch auf verschiedenen Ebenen stattfinden und nicht nur bei den Gerichten. Sie sagt, dass es viele Richter/innen gebe, welche die Kindesanhörung als etwas Unnötiges anschauen würden. Ein Teil würde darin bestehen, bei diesen Richterinnen/Richtern eine Einstellungsänderung herbeizuführen. Dafür müssten jedoch auch die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit häufiger

Anhörungen durchführen werden könnten. Zudem wäre es wichtig, auch bei den Anwältinnen und Anwälten etwas zu verändern, da diese die Eltern instruieren würden. Die Eltern müssten von verschiedener Seite umfassend über die Anhörung aufgeklärt werden. Die Richterin erklärt, dass das Bezirksgericht Baden hierzu ein Informationsblatt des Marie Meierhofer Instituts benutze. Es sei wichtig, dass die Eltern darüber Bescheid wüssten, dass ihre Kinder das Recht auf Anhörung hätten. Und sie müssten verstehen, dass die Anhörung etwas Positives und nicht etwas Schlimmes sei. Dadurch, dass die Kinder in der Schule immer öfters die UN-Kinderrechtskonvention durchnehmen würden, sei eine andere Selbstverständlichkeit für die Rechte der Kinder entstanden. Die Kinder wüssten, dass sie Rechte besitzen und seien auch bereit, von diesen Gebrauch zu machen. Die Richterin ist der Ansicht, dass auch in unserer Gesellschaft ein Umdenken stattfinden müsste. Sie sagt zusammenfassend, dass sie auf jeder Stufe Verbesserungsmöglichkeiten sehe.

f. Verzicht auf die Anhörung

Die Richterin betont, dass beachtet werden müsse, ob das Kind überhaupt zur Anhörung kommen möchte oder nicht. Aus ihrer Sicht könne es nicht das Ziel sein, dass alle betroffenen Kinder zur Anhörung kommen müssten. Es gebe auch Kinder, die das gar nicht wollten. Diese Kinder hätten teilweise bereits mit ihren Eltern alles besprochen und eine Abmachung getroffen oder seien im Rahmen einer Mediation bereits zu Wort gekommen. Die Kinder sollten nicht gezwungen werden an der Anhörung teilzunehmen.

g. Ort der Anhörung

Die Richterin ist der Meinung, dass die Anhörung in den Räumlichkeiten des Gerichts stattfinden sollte und nicht beim Kind zu Hause oder in der Schule. Insbesondere in der Schule bestehe die Gefahr, dass das Kind vor seinen Kameraden blossgestellt werde. Die Anhörungen würden am Bezirksgericht Baden in einem Besprechungszimmer durchgeführt, welches laut der Richterin relativ kalt sei und nicht ihren Idealvorstellungen entspreche. Andererseits sei dies die Atmosphäre eines Gerichts. Während die Kinder warten müssten, hätten sie laut der Richterin die Möglichkeit Kinderbücher zum Thema Trennung und Scheidung anzuschauen. Die Anhörung werde jeweils von der fallführenden Person und einer Gerichtsschreiberin/einem Gerichtsschreiber durchgeführt. Die Gerichtsschreiber/innen, welche das Protokoll verfassen, würden dem Kind jeweils vorgestellt und deren Aufgabe erklärt werden.

h. Dauer der Anhörung

Die Kindesanhörungen in Eheschutzverfahren würden oft viel länger dauern als jene bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren. Sofern überhaupt ein Kind bei einer Scheidung auf gemeinsames Begehren zur Anhörung komme. Zu diesem Zeitpunkt hätten die Kinder oft keine grossen Anliegen mehr. Wenn sie kämen, fänden sie es einfach spannend zu sehen, wo ihre Eltern hingingen. Wenn die Kinder noch Anliegen hätten, sei deren Brisanz viel kleiner.

i. Setting

Die Richterin lasse immer alle Kinder aus einer Familie gleichzeitig zur Anhörung kommen. Für sie sei es aber ein Muss, dass die Kinder getrennt angehört werden würden. Bei einer gemeinsamen Anhörung habe sie selber schon die Erfahrung gemacht, dass ein Kind viel mehr gesprochen habe als das andere. Zudem habe sich ein Kind immer der Meinung des Geschwisters angeschlossen.

j. Protokollierung

Die Anhörung werde in Form einer Gesprächsnotiz protokolliert, von welcher das Kind eine Kopie erhalte. Am Schluss des Gespräches werde das Kind gefragt, ob es etwas von dem Gesagten nicht im Protokoll haben möchte. Auf der ersten Seite dieser Notiz seien die allgemeinen Punkte zusammengefasst. Auf den nachfolgenden Seiten seien dann jeweils die Aussagen der einzelnen Kinder aufgeführt. Die Eltern würden laut der Richterin die gesamte Gesprächsnotiz erhalten die einzelnen Geschwister jeweils nur ihren Teil. Die Formulierungen in den Gesprächsnotizen müssten sehr sorgfältig gewählt werden, damit niemand verletzt oder vor den Kopf gestossen werde. Denn durch die Anhörung sollten laut der Richterin keine weiteren Probleme entstehen.

k. Inhalt der Anhörung

Die Einleitung des Gespräches führe die Richterin bei mehreren Geschwistern jeweils mit allen Kindern zusammen durch. Als erstes erfolge ein Warming-Up, da die Kinder oft nervös seien. Sie erkläre den Kindern, was Sinn und Zweck und was nicht Teil der Anhörung sei. Die Anhörung sei beispielsweise nicht ein Ausfragen der Kinder über ihre Eltern. Die Kinder sollten einfach die Möglichkeit erhalten diejenigen Dinge zu schildern, die ihnen wichtig seien. Zudem sollten sie Fragen stellen können. Bei mehreren Geschwistern könnten diese nach den einführenden Erklärungen entscheiden, in welcher Reihenfolge sie angehört werden möchten. Nach der Aufwärmphase, in der es darum gehe eine Vertrauensbasis zu schaffen, werde zu den Hauptfragen übergeleitet. Es würden indirekte Beziehungsfragen zu den Eltern und den Geschwistern gestellt. Damit werde versucht herauszufinden, was gut und was nicht so gut laufe. Die Richterin sagt, dass sie die Erfahrung gemacht habe, dass sie nicht um den heissen Brei herum reden müsse, da die Kinder ganz genau wüssten, warum sie bei der Anhörung seien. Weiter würden laut der Richterin die Gefühle der Kinder zur aktuellen Situation erfragt. Die Richterin erzählt, dass sie versuchen würden möglichst offene Fragen zu stellen, damit die Kinder erzählen könnten was sie möchten. Sie erklärt, dass sie nicht wie sonst versuche Sachverhalte abzuklären. Sie wolle kein Resultat erhalten, sondern das Kind spüren und ihm die Möglichkeit geben, sich zu äussern. Sie stelle auch oft die Wunderfrage, da mit dieser gut heraus gespürt werden könne, welche Bedeutung die Scheidung und deren Auswirkungen für das Kind habe. Die Richterin müsse den Kindern jedoch oft auch erklären, dass sie nicht jedes Wunder erfüllen könne. Sie könne aber mit dem Kind zusammen schauen, dass die bestmögliche Lösung gefunden werde.

l. Positive und negative Aspekte der Kindesanhörung

Die Richterin sieht einen positiven Aspekt darin, dass die Kindesanhörung ganz klar Konflikte lösen könne und dass für die Kinder eine Plattform entstehe, welche sie nutzen können. Obwohl viele Kinder am Anfang kritisch eingestellt seien, würden sie sich im Nachhinein positiv äussern und würden feststellen, dass ihnen die Anhörung etwas gebracht habe. Die Anhörung könne dazu beitragen, dass die Kinder unter Umständen etwas besser mit der Situation zurechtkommen würden. Die Richterin erhalte durch die Kindesanhörung ein vollständiges Bild von der Familiensituation. Durch die Anhörung der Eltern würden die Streitpunkte klar werden. Diese könnten dann in der Anhörung mit den Kindern besprochen werden. Die Richterin sagt, dass die Kindesanhörung eine Entscheidungshilfe darstelle, obwohl sie nicht als ausschlaggebender Punkt gelte.

Schwierig sei für die Richterin manchmal, dass die Kinder sehr hohe Erwartungen an die Anhörung hätten. Da sie diesen Erwartungen nicht gerecht werden könne, seien die Kinder manchmal enttäuscht und fühlten sich nicht ernst genommen. Die Schwierigkeit sei dann den Kindern mitzutei-

len, dass sie sehr wohl ernst genommen würden, dass aber am Schluss die Eltern oder die Richterin entscheiden würden.

m. Rückmeldung zur vorliegenden Arbeit

Die Richterin empfindet es als positiv, dass sich die Verfasserinnen dieser Arbeit mit dem Thema der Kindesanhörung auseinandersetzen und Denkarbeit zum Nutzen und Bedarf leisten würden. Das Gespräch über die Kindesanhörung könne bewirken, dass zu einer Verbreitung der Kindesanhörung beigetragen werde.

Bei einer Delegation sei es gemäss der Richterin sehr wichtig, dass die entsprechenden Personen über Wissen bezüglich der Abläufe bei Gericht und dem Familienrecht verfügen würden. Das Prozessrecht lasse nur wenig Spielraum zu und dieser müsse eingehalten werden. Die Richterin habe sich im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung stark gemacht für die Mediation. Dabei sei es sehr wichtig, dass die Vereinbarungen, die getroffen werden, nicht gegen zwingendes Recht verstossen würden. Ähnliche Aspekte seien laut ihr auch bei der Kindesanhörung zu beachten. Zudem sei die Unmittelbarkeit ein wichtiger Aspekt, den man akzeptieren müsse. Das Angebot von der Sozialen Arbeit, die Kindesanhörung durchzuführen, könne von jenen Richterinnen/Richtern angenommen werden, welche selber keine Anhörung durchführen möchten. Schliesslich habe das Kind das Recht auf die Anhörung.

Bei einer Delegation der Kindesanhörung an Sozialarbeitende müssten diese laut der Richterin herausfinden, wie sie ihr Angebot den Richterinnen/Richtern nahebringen könnten. Die Richterin führt aus, dass Richter/innen jährlich mit sehr vielen Änderungen konfrontiert seien. Daher seien sie nicht immer offen und innovativ gegenüber zusätzlichen Veränderungen. Es sei jedoch auch möglich, dass einige Richter/innen sehr froh über das Angebot der Sozialen Arbeit sein könnten.

Ein anderer Punkt, der laut der Richterin weitere Überlegungen wert wäre, sei eine mögliche Einführung des Familiengerichts und deren Auswirkungen. Im Kanton Aargau sei das Familiengericht zurzeit ein Thema, es sei aber noch unklar, ob es eingeführt werde oder nicht. Das Familiengericht sei ein interdisziplinäres Gericht, in welchem auch die Soziale Arbeit vertreten wäre.

Die Richterin merkt an, dass mit dem neuen Scheidungsrecht auch die Kindsvertretung eingeführt worden sei. Diese stehe in einem Zusammenhang mit der Kindesanhörung, obwohl es separate Institute seien. Bei der Kindesanhörung könne sich das Kind selber äussern, bei der Kindsvertretung spreche die Vertreterin/der Vertreter für das Kind. Man könne sich Gedanken darüber mache, wie diese beiden Institute miteinander verknüpft seien, wo sie sich ergänzen und überschneiden würden.